

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 4/1918 (1918)

Artikel: Kanton Zürich
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-23833>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Regulative etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

I. Regulativ für den kantonalen Lehrmittelverlag Zürich. (Vom 15. Dezember 1917.)

§ 1. Die für die zürcherische Primar- und Sekundarschule vom Erziehungsrat obligatorisch erklärten individuellen und allgemeinen Lehrmittel erscheinen in der Regel im Staatsverlag und werden den Schulen auf vorherige Bestellung hin durch den kantonalen Lehrmittelverlag geliefert.

§ 2. Der kantonale Lehrmittelverlag bildet eine selbständige Unternehmung der kantonalen Verwaltung. Er ist der Direktion des Erziehungswesens unterstellt und steht in der Staatsrechnung unter dem Titel „Rechnungen über besondere Unternehmungen“.

§ 3. Organisation und Verwaltung des Lehrmittelverlags sind so einzurichten, daß dieser ohne Zuschuß aus der Staatskasse bestehen kann. Zu diesem Zweck erfolgen bei der Festsetzung des Preises neuer Lehrmittel durch den Erziehungsrat die erforderlichen Zuschläge, die mindestens 40 % der jeweiligen Selbstkosten betragen sollen. Aus diesen Zuschlägen sind die Verwaltungskosten zu decken: Zinse für die Lokalitäten, das Lager und die Kontokorrentschuld, Besoldungen des Personals, Bureauauslagen, allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln.

Die aus den Jahresabschlüssen sich ergebenden Reingewinne sind dem Reinvermögen des Lehrmittelverlags gutzuschreiben. Verluste sind aus dem Reinvermögen zu decken.

§ 4. Die Staatskasse liefert dem Lehrmittelverlag das erforderliche Betriebskapital in Form eines Kontokorrent-Kredites bis zum Betrage des Wertes der Lehrmittelvorräte gegen angemessene Verzinsung.

Die für den Kassenverkehr erforderlichen Geldbeträge sind an die Staatskasse abzuliefern, sobald sie 5000 Fr. übersteigen.

§ 5. Die Vergebung von Lieferungen und Arbeiten zur Herstellung von Lehrmitteln erfolgt in der Regel auf dem Submissionsweg.

§ 6. Die Buchführung über das Lehrmittellager und über den Kassenverkehr hat so zu geschehen, daß zu jeder Zeit der Stand der Lehrmittelvorräte, sowie die Einnahmen und Ausgaben für jedes einzelne Lehrmittel, wie auch der Stand der Kasse leicht ersichtlich sind.

§ 7. Der kantonale Lehrmittelverwalter leitet die Verwaltung des Lehrmittelverlags und erstattet der Erziehungsdirektion periodisch Bericht.

§ 8. Dem Lehrmittelverwalter wird die nötige Anzahl Gehilfen beigegeben.

Der erste Gehilfe (Rechnungsführer) besorgt das Rechnungswesen und ist in Abwesenheit des Lehrmittelverwalters sein Stellvertreter.

Die übrigen Gehilfen besorgen Bureau- und Magazinarbeiten nach Weisung des Lehrmittelverwalters.

§ 9. Der Lehrmittelverwalter und seine Gehilfen werden vom Regierungsrat auf den Antrag der Erziehungsdirektion je für die Amtsdauer der kantonalen Beamten und Angestellten gewählt; ihre Besoldungen unterliegen den Bestimmungen der kantonalen Besoldungsverordnung.

§ 10. Der Lehrmittelverwalter hat eine Kautions von 8000 Fr., sein erster Gehilfe eine solche von 5000 Fr. zu leisten.

§ 11. Die Erziehungsdirektion übt die Aufsicht über den kantonalen Lehrmittelverlag und die Amtsführung des Verwalters und seiner Gehilfen aus durch eine Kommission von drei Mitgliedern, die der Erziehungsrat aus seiner Mitte für die Zeit seiner Amtsdauer bestellt.

Die Kommission stellt in der Regel in allen technischen und finanziellen Fragen nach Anhörung des Lehrmittelverwalters Antrag an die Erziehungsdirektion, eventuell an den Erziehungsrat, besonders über die Festsetzung des Verkaufspreises der Lehrmittel, über allfällige Abschreibungen auf unverkäuflichen Lehrmitteln, über Abnahme des Inventars und der Jahresrechnung. Mindestens einmal im Jahr nimmt die Kommission eine Besichtigung des Lehrmittelagers vor und erstattet über ihre Wahrnehmungen schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat.

§ 12. Dieses Regulativ tritt nach seiner Genehmigung durch den Regierungsrat an Stelle des Regulativs vom 16. November 1901.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Lehrplan der kantonalen Handelsschule. (Vom 27. Dezember 1917.)

I. Organisation der Schule.

Die kantonale Handelsschule umfaßt in fünf Klassen $4\frac{1}{2}$ Jahreskurse.

Sie schließt den Unterricht ihrer ersten Klasse an die Lehrziele der zweiten Klasse der Sekundarschule an. Doch ist der Lehrplan so eingerichtet, daß auch Schüler nach Besuch der dritten Sekundarklasse in die zweite Handelsklasse eintreten können.

Die Handelsschüler können entweder die Fähigkeitsprüfung (kaufmännische Abschlußprüfung) auf Schluß der 4. Klasse oder die Maturitätsprüfung auf Schluß der 5. Klasse bestehen.

Schüler, welche bloß die 1. Handelsklasse besuchen möchten, werden nicht aufgenommen; ihnen wird der Besuch der 3. Klasse der Sekundarschule empfohlen.

Auditeuren können einzelne Fächer besuchen, sofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen. Den Angestellten und Lehrlingen der kantonalen und städtischen Verwaltung werden besondere Vergünstigungen gewährt. Für die ehemaligen Handelsschüler fallen insbesondere die Frei- oder Wahlfächer in Betracht.

II. Schulziele und Bildungsaufgaben.

Allgemeines Schulziel. Vermittlung der für den unmittelbaren Eintritt in das kaufmännische Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, handelstechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts.

Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Bureuarbeiten und zur Erledigung schwieriger kaufmännischer Aufgaben unter Anleitung. Gewöhnung an logisches Denken, richtiges Urteilen und an klaren Ausdruck der Gedanken.

Verständnis für das moderne Kultur- und Geistesleben und Weckung des Interesses an den idealen Aufgaben der menschlichen Gesellschaft. Erziehung zu zielbewußter Lebensauffassung. Einwirkung auf die Charakterbildung.

Besonderes Schulziel der Maturanden-Vorbereitung: Reife für das Studium an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität.

Bildungsaufgaben der einzelnen Klassen:

1. und 2. Klasse: Vermittlung einer elementaren kaufmännischen und allgemeinen Bildung für den Übergang in eine praktische Berufslehre von normaler Dauer (2 $\frac{1}{2}$ —3 Jahre).

3. Klasse: Weitergehende sprachliche und kaufmännische Ausbildung, namentlich auch in den praktischen Bureuarbeiten durch das Übungskontor, für eine abgekürzte Lehrzeit (1 $\frac{1}{2}$ —2 $\frac{1}{2}$ Jahre) unter Befreiung von der Fortbildungsschulpflicht und für den Übertritt in den Verwaltungs- und Verkehrsdiest.

4. Klasse (fachlicher Richtung): Vermittlung einer höhern kaufmännischen Bildung als Vorbereitung für das Bankgeschäft, den Exporthandel und die kaufmännische Tätigkeit in der Industrie (in der Regel besoldete Anfängerstellen).

4. und 5. Klasse (Maturandenklassen): Ergänzung und Vertiefung der allgemeinen und sprachlichen Bildung zur Erlangung der Maturität.

III. Allgemeine Bemerkungen.

1. In den Klassen 2—4 finden im Sommersemester 4—5 obligatorische Ausmärsche und in den Klassen 3 und 4 je drei Schießübungen statt, ferner in Klasse 2 während des Wintersemesters eine wöchentliche Aufgabenstunde im Maschinenschreiben.

2. Für die in die 2. Klasse neu eingetretenen Schüler wird, soweit nötig, besonderer Nachhilfeunterricht in Stenographie, Handelskorrespondenz, Englisch und Französisch an der Schule selbst eingerichtet. Sie können, so lange sie diesen Unterricht be-

suchen, von den Ausmärschen und eventuell andern obligatorischen Fächern (Turnen, Mathematik) ganz oder teilweise entlastet werden. Näheres siehe bei den einzelnen Fächern.

3. Der Besuch der Pflichtfächer ist für die Schüler allgemein verbindlich, mit der Einschränkung, daß die italienische Sprache insofern bedingt obligatorisch ist, als Befreiung auf begründetes Gesuch des Vaters gewährt werden kann. Für die Maturanden indessen ist das Italienische unbedingt obligatorisch.

4. Die Schüler, welche die Fähigkeitsprüfung am Schlusse der IV. Klasse bestehen möchten, besuchen die mit *f* bezeichneten Stunden, diejenigen, welche die Maturitätsprüfung am Schlusse der V. Klasse bestehen möchten, die mit *m* bezeichneten Stunden.

5. Maximal-Stundenzahl. Die Schüler (besonders Befähigte ausgenommen) dürfen höchstens 37 Stunden wöchentlich nehmen, die Ausmärsche, den Religionsunterricht, die Nachhilfe- und Übungsstunden in den Schreibfächern und die fakultativen Kunstfächer nicht gerechnet.

IV. Übersicht der Fächer- und Stundenverteilung.

Kantonale Handelsschule	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.		Jahresstdn.	
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	1. 4. Kl. f.	1. 5. Kl. m.	
<i>Pflichtfächer:</i>												
1. Deutsche Sprache	5	5	4	4	3	3	4	4	4	16	18	
2. Französische Sprache und Korrespondenz	5	5	4	4	4	4	3	3f 4m	3	16	18	
3. Engl. Sprache u. Korrespondenz	3	3	3	3	3	3	4	4	3	13	14 $\frac{1}{2}$	
4. Italienische Sprache	—	—	3	3	2	2	2	2f 3m	3	7	9	
5. Kaufmännische Arithmetik	3	3	3	3	3	3f 2m	2f	2f	—	11	8 $\frac{1}{2}$	
6. Handelskorr. u. Verkehrslehre	3	2	2	2	—	—	—	—	—	4 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{2}$	
7. Buchhaltung	—	2	3	3	—	—	2	2	2	6	7	
8. Übungskontor	—	—	—	—	5f 4m	5f 4m	3f	3f	—	8	4	
9. Betriebslehre	—	—	—	—	3f 2m	3	3f 2m	3f 2m	2	6	5 $\frac{1}{2}$	
10. Rechtswissenschaften, Verfassungskunde für f.	—	—	—	2	2	2	2	2	2f	5	4	
11. Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	3	
12. Geschichte, Verfassungskunde für m	2	2	2	2	2	2	2f 4m	2f 4m	4	8	12	
13. Geographie	3	3	2	2	2	2	—	—	—	7	7	
14. Naturgeschichte und Gesundheitslehre	2	2	—	2	—	—	—	—	—	3	3	
15. Chemie u. chem. Technologie	—	—	—	—	2	2	2	2	3	4	5 $\frac{1}{2}$	
16. Physik	—	—	—	—	—	—	2m	2m	2	—	3	
17. Mathematik (Algebra u. Geom.)	3	2	2	—	2m	2m	2m	2m	3	3 $\frac{1}{2}$	9	
18. Schreibfächer: Stenographie u. Maschinenschreiben, dazu Handschriftverbesserung (je 1 St. in Kl. I—IV)	2	2	3	1	—	—	—	—	—	4	4	
19. Turnen und Militärunterricht, dazu Ausmärsche und Schießübungen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	8	9	
	33	33	33	33	33	33	33	33	33	132	148 $\frac{1}{2}$	

Kantonale Handelsschule	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.		Jahresstdn.	
	S	W	S	W	S	W	S	W	S	f.	1.-4. Kl.	5. Kl.
<i>Freifächer:</i>												
A. 20. Vierte Fremdsprache (Spanisch u. s. w.)	—	—	—	—	3	3	3	3	2	6	7	
21. Kaufmännische Arithmetik	—	—	—	—	—	—	2m	2m	—	—	2	
22. Übungskontor und Korrespondenz in fremden Sprachen	—	—	—	—	—	—	3m	3m 1f	2	3	4	
23. Warenlehre und Laboratorium	—	2	2	2	2	2	2	2	2	6	7	
24. Physik	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	
25. Fortbildungskurse in einzelnen Wissensgebieten	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	
B. 26. Religion	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	
27. Fremdsprachige Stenographie	—	—	—	—	—	—	2	2	—	2	2	
28. Maschinenschreiben, Fortbildungskurs	—	—	—	—	1	1	1	—	—	1½	1½	
29. Zeichnen (für einzelne Schüler auch in andern Kl.)	2	2	2	—	—	—	2	—	2	—	—	
30. Singen	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	2	2½
31. Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3½	4

Erklärungen und Zusätze nachfolgend. — f und m = wahlweise obligatorisch, je nach der Bildungsrichtung (f = Fähigkeitsprüfung, m = Maturitätsprüfung). S = Sommer. W = Winter.

V. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer.

A. Pflichtfächer.

1. Deutsche Sprache.

Lehrziel. Fertigkeit im richtigen mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Muttersprache. Reine Aussprache, sinngemäßes Lesen und verständnisvolles Vortragen. Fähigkeit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreis klar, folgerichtig und stilistisch gut zu schreiben und zu sprechen.

Sichere Kenntnis und Beherrschung der heutigen Formen und wichtigen Regeln der deutschen Sprache; ein zuverlässiges Sprachgefühl.

Vertrautheit mit einer Auswahl von Meisterwerken der klassischen und der modernen Prosa und Poesie. Vertieftes Verständnis für die Eigenart und Schönheit der schweizerischen Dichtung.

Förderung der ästhetischen und ethischen Bildung. Verständnis für den Zusammenhang von Literatur und Kultur.

I. Kl. 5 St. Grammatik: Die Wortarten und ihre Biegungsformen. Wiederholung und Erweiterung der Orthographie- und Satzzeichenlehre. Der einfache erweiterte Satz.

Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa, ferner volkstümlicher erzählender Dichtungen. Vortrag von auswendig gelernten Gedichten; Pflege der reinen Aussprache und des schönen Vorlesens. Grundzüge der Verslehre.

Übungen im freien Vortrag aus dem Gebiete der Erfahrung der Schüler, der Lektüre und des allgemeinen Unterrichts.

Schriftliche Übungen: jede zweite Woche ein kurzes Diktat im Anschluß an Grammatik und Prosalektüre; zehn Aufsätze, abwechselnd Haus- und Schularbeit (Erzählungen, Beschreibungen,

Schilderungen, einfache Erklärungen, leichtere Zusammenfassungen, Briefe u. s. f.), Dispositionübungen.

II. Kl. 4 St. Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom zusammengesetzten Satz. Einführung in die Stillehre.

Lesen und Erklären von ausgewählten Gedichten und Prosawerken mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Literatur. Fortsetzung und Erweiterung der Übungen im reinen Sprechen, schönen Lesen und Vortragen. Grundzüge der Poetik.

Vorträge mit freier Auswahl des Gegenstandes nach Anleitung des Lehrers.

Schriftliche Übungen: jede zweite Woche ein Diktat im Anschluß an Grammatik und Prosalektüre; acht Aufsätze, abwechselnd Haus- und Schularbeit (Inhaltsangaben, Vergleichungen, Zusammenfassungen), Dispositionübungen.

III. Kl. 3 St. Lesen und Erklären klassischer Werke mit literargeschichtlichen Einleitungen. Schillers Leben und Werke. Im Anschluß an die Lektüre das Wichtigste über dramatische Dichtung und ihre Arten. Bilder aus der Geschichte der deutschen Literatur bis Klopstock.

Grammatisch-stilistische Belehrungen.

Freie Vorträge aus dem Gebiet der zu behandelnden Literaturgeschichte und der Literatur.

Acht Aufsätze: einfachere Untersuchungen, schwierigere Erklärungen, Charakteristiken, Zusammenfassungen u. s. f.

IV. Kl. 4 St. A. (3 St.) Lesen und Erklären klassischer Dichtungen. Goethes Leben und Werke. Übersichtliche Behandlung der Entwicklung der neuen deutschen Literatur.

Vorträge aus dem Gebiet der zu behandelnden Literaturgeschichte und der Literatur. Sechs Aufsätze, teils im Anschluß an die Lektüre, teils über Gegenstände allgemeinen Inhalts.

B. (1 St.) Sprachkritische Übungen an Texten historischen, politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Inhalts. Anfertigung von Auszügen, Entwerfen von Eingaben, Protokollen, Verhandlungsberichten.

V. Kl. 4 St. Die wichtigsten Strömungen der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer. Ausblicke in die Literatur anderer Völker.

Behandlung ethischer und ästhetischer Grundfragen.

Freie Vorträge. Aufsätze.

2. Französische Sprache und Korrespondenz.

Lehrziel. Befähigung zu fließendem Lesen moderner Prosa und zum freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Umgangssprache. Gute Aussprache. Sicherheit in der Formen- und Satzlehre. Besitz eines für die Sprache des täglichen Lebens und Handelsverkehrs ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Fähigkeit, leichtere kaufmännische Briefe und die Buchhaltung ohne Wörterbuch richtig zu schreiben. Verständnis für die neuere Literatur und das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und der französischen Schweiz.

I. Kl. 5 St. Befestigung der Formenlehre. Einlässliche Behandlung von Lesestücken beschreibenden und erzählenden Inhalts. Konversationsübungen. Wöchentlich eine schriftliche Schul- oder Hausarbeit.

Der Unterricht wird von Anfang an soweit möglich in französischer Sprache erteilt.

II. Kl. 4 St. Abschluß der Formenlehre, Beginn der systematischen Satzlehre. Einlässliche Behandlung von schwierigeren Lesestücken erzählenden und beschreibenden Inhalts, vorzugsweise solcher, die die Westschweiz angehen. Bereicherung des Wortschatzes, namentlich nach der Seite des geschäftlichen Verkehrs und der gewerblichen Tätigkeiten. Konversationsübungen. Wöchentlich eine schriftliche Schul- oder Hausarbeit.

1 Zusatzstunde im W. Die sprachlich unbeholfenen Schüler, insbesondere die neu eingetretenen, werden in einer besondern Stunde zu vermehrten mündlichen und schriftlichen Übungen in Orthographie und Stil zusammengenommen.

III. Kl. 4 St. A. (2 St.) Abschluß der systematischen Satzlehre. Lesen und Verarbeiten zusammenhängender Prosawerke aus der neueren Zeit, vornehmlich von Schriftstellern aus der französischen Schweiz. Konversationsübungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

B. (2 St.) Handelskorrespondenz. Anfertigung leichterer Geschäftsbriebe und Schriftstücke; Aneignung der kaufmännischen Terminologie.

IV. Kl. f 3 St., **m** 3 St. im S., 4 St. im W. Lesen und Besprechen von Texten über das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und der französischen Schweiz. Konversationsübungen. Aufsätze und andere schriftliche Arbeiten. Kurze Vorträge.

In **m** dazu: Die wichtigsten Erscheinungen der französischen Literatur bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

Überdies wird in der IV. Klasse der Unterricht im Übungskontor in französischer Sprache erteilt.

V. Kl. 3 St. Behandlung von Texten, vornehmlich aus der Literatur des 19. Jahrhunderts. Die wichtigsten Erscheinungen der französischen Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts. Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten. Vorträge.

3. Englische Sprache und Korrespondenz.

Lehrziel im allgemeinen wie für das Französische, doch weniger weit gehend.

I. Kl. 3 St. Übungen im Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Schriftliche Klassenarbeiten (Diktate und Übungen in der Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen). Auswendiglernen von poetischen und prosaischen Stücken. Das Notwendigste aus der Grammatik.

II. Kl. 3 St. Abschluß der Formenlehre. Lesen und Besprechen leichter Prosastücke. Mündliche und schriftliche Übungen (freies Wiedergeben, Zusammenfassen, Umbilden u. s. w.) im Zusammenhange mit dem Gelesenen, Besprochenen und Erzählten. Diktate. Auswendiglernen von Poesie und Prosa.

Der Unterricht wird von dieser Klasse an soweit möglich in englischer Sprache erteilt.

Nachhilfeunterricht. Die neu eingetretenen Schüler, welche an der Sekundarschule keinen Englischunterricht erhalten haben, bilden für dieses Fach eine besondere Abteilung mit größerer Stundenzahl.

III. Kl. 3 St. Fortsetzung der Übungen im Lesen und Sprechen mit gesteigerten Anforderungen. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Syntax. Stärkere Betonung der schriftlichen Übungen. Einführung in den kaufmännischen Schriftverkehr.

IV. Kl. 4 St. A. (2 St.) Lesen und Besprechen von Lesestoff, durch den die Schüler mit dem Kultur- und Wirtschaftsleben Englands bekannt werden.

B. (2 St.) Handelskorrespondenz. Uebersetzen und freie Ausarbeitung englischer Briefe. Lesen und Besprechen von Marktberichten. Aneignung der handelstechnischen Terminologie.

V. Kl. 3. St. Lesen und eingehendes Besprechen eines modern-literarischen Werkes. Übersicht über die Hauptperioden der englischen Literatur. Konversation. Schriftliche Arbeiten.

4. Italienische Sprache.

Lehrziel. Kenntnis der Formen- und Satzlehre. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Umgangs- und Geschäftssprache.

II. Kl. 3 St. Laut- und Formenlehre; die gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter. Lektüre, Übersetzen, Sprechübungen. Auswendiglernen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

III. Kl. 2 St. Abschluß der Formen- und Satzlehre. Lektüre und Sprechübungen. Schriftliche Haus- und Schularbeiten.

Der Unterricht wird von dieser Klasse an soweit möglich in der fremden Sprache erteilt.

IV. Kl. f 2 St.; m 2 St. im S., 3 St. im W. Lesen und Besprechen von Lesestücken, die den Schüler hauptsächlich mit Land und Leuten des Sprachgebiets bekannt machen. Konversation. Schriftliche Arbeiten, auch Briefe.

IV. Kl. f 1 St. Italienische Handelskorrespondenz, siehe Freifächer, Ziffer 22.

V. Kl. 3 St. Lektüre moderner Schriftwerke, mit literarischen Exkursen. Konversation. Schriftliche Arbeiten.

5. Arithmetik.

Lehrziel. Sicherheit und Gewandtheit in der Auffassung und Ausführung der für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Waren- und Bankgeschäfts. Gewöhnung an logisches Denken. Klares rechnerisches Verständnis.

I. Kl. 3 St. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalzahlen unter Anwendung auf das Rechnen mit fremden Münzen, Maßen und Gewichten, besonders der englischen. Rechnungsvorteile, besonders abgekürzte Multiplikation und Division. Einfache Warenrechnungen. Dreisatz und Vielsatz mit direkten und indirekten Verhältnissen. Verhältnisrechnung. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung.

Die Prozentrechnung und ihre Anwendung.

Kopfrechnen (zu jedem Abschnitt): Übungen zur Vertiefung des Verständnisses für die einzelnen Rechnungsoperationen und zur Ausbildung der rechnerischen Gewandtheit.

II. Kl. 3 St. Zinsrechnung. Einführung in die Wechselrechnung: Diskontrechnung. Wechselkurse und Paritäten. Devisenrechnung nach schweizerischen Kursblättern. Terminrechnung.

Warenrechnung: Fakturen, Einkaufs- und Verkaufsrechnungen mit einheimischen und fremden Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen.

Effektenrechnung: Berechnung des Einkaufs- und Verkaufswertes von Aktien und Obligationen an schweizerischen Börsen.

Kontokorrentrechnung: Ausführung von Beispielen nach der Staffel-, progressiven und retrograden Methode.

Übungen im Kopfrechnen, auch Überschlagsrechnungen.

III. Kl. f 3 St., m 3 St. im S., 2 St. im W. Fortsetzung der Kontokorrentrechnung: Beispiele mit vor- und nachfälligen Posten, mit verschiedenem Zinsfuß in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfuße.

Fortsetzung der Effektenrechnung: Berechnungen nach den Kursblättern der wichtigsten ausländischen Börsen; Rentabilitätsberechnungen; Bezugsrechte.

Grundzüge der Edelmetall- und Münzrechnung. Münzparitäten und Reduktionen. Agio.

Wechselrechnung nach den Kursblättern und Usanzen der wichtigsten ausländischen Bankplätze. Schecks, telegraphische Auszahlungen. Wechselkommissionsrechnung.

Übungen im Kopfrechnen.

IV. Kl. f 2 St. Indirekte Wechselreduktionen.

Zusammengesetzte Kalkulationen; Preisparitäten und Kalkulationstabellen. Übungen unter Zugrundelegung der Verkaufsusanzen und Preisnotierungen der wichtigsten Welthandelsartikel. Produktionskalkulaturen.

Wechsel- und Effektenarbitrage.

Zusammenfassende Wiederholungsübungen mit entsprechender Erhöhung der Anforderungen.

6. Handelskorrespondenz und Verkehrslehre.

Lehrziel. Aneignung der elementaren Kenntnisse aus der Handels-, Wechsel- und Verkehrslehre. Kenntnis der wichtigsten Einrichtungen, welche dem Handelsbetrieb dienen, und der Grundsätze, nach denen die kaufmännischen Geschäfte erledigt werden. Befähigung zur Abfassung von Handelsbriefen in sprachlich und sachlich richtiger Darstellung.

I. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Briefe und gebräuchliche Formulare aus dem Warengeschäft; Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen.

Grundzüge der Lehre über Wechsel, Schecks und Anweisungen. Einfache Briefe betreffend Zahlungen und Wechselangelegenheiten. Empfangsbescheinigungen. Einfache Beschwerdebriefe.

Die Nachrichten- und Güterbeförderung: Briefpost, Telegraph, Telephon, Eisenbahnen, Kamionnage, Kenntnis der wichtigeren Formulare und Verständnis der Tarife.

II. Kl. 2 St. (davon mindestens 1 Std. für die eigentliche Korrespondenz). Zahlungsgeschäfte. Giroverkehr (Postscheck, Nationalbank). Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen. Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Informationsbureau. Stellenbewerbung. Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenzen aus dem Warenhandel.

Schiffahrtsverkehr. Speditions- und Zollwesen. Transportversicherung. Die erforderlichen Papiere, insbesondere Konnossement und Zollformulare.

1 Zusatzstunde im S. für neu eingetretene Schüler.

Die mit der Handelskorrespondenz verbundene Handels- und Verkehrslehre dient als Einführung in den gesamten Handelsfachunterricht.

Zur Erreichung des Lehrziels sind zahlreiche schriftliche Arbeiten unerlässlich, bei deren Ausarbeitung auf sprachliche Richtigkeit, sachgemäße Auffassung und gute Wiedergabe und sorgfältige und gefällige Darstellung in der äußern Form zu achten ist.

Dieser Fachunterricht findet seine Fortsetzung in den Fächern Betriebslehre und Übungskontor.

7. Buchhaltung.

Lehrziel. Kenntnis der einfachen und doppelten Buchhaltung, ihrer theoretischen Grundlage und praktischen Anwendung. Sicherheit in der Buchung der üblichen Geschäftsvorfälle und im Bücherabschluß.

I. Kl. 2 St. im W. Die Elemente der Buchhaltung: Kassenrechnung, Kontokorrent, Inventar und Bilanz. — Die einfache Buchhaltung, in einem kürzeren Geschäftsgang durchgeführt.

II. Kl. 3. St. Entwicklung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung. Geschäftsgang nach amerikanischer Methode mit Kontokorrentbuch. Abschlußübungen.

Geschäftsgang nach italienischer Methode. Erste Einführung in die Gesellschaftsbuchhaltung. Transitorische Posten und Reserven.

Erläuterung der wichtigsten andern Buchhaltungsmethoden, zum Beispiel der deutschen, der französischen.

III. Kl. Der Buchhaltungsunterricht wird im Übungskontor (Ziffer 8) weitergeführt. Deutsche Methode mit Sammelbuch. Waren- und Wechselbücher. Kollektivgesellschaft, Kommissions- und Partizipationsgeschäfte.

IV. Kl. 2 St. Die Buchungen bei Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften. Schwierigere Buchungsfälle.

Theoretische Behandlung der Bank- und der Fabrikbuchhaltung. Buchhaltungstheorie, Bilanzkunde und Buchführungsrecht. Gesellschaftsbilanzen.

Einführung in das Verständnis der Gemeinde- und Staatsbuchhaltung.

V. Kl. 2. St. Der Staatshaushalt. Besprechung einer Gemeinde-rechnung. Die wichtigsten Ausgaben und Einnahmen von Staat und Gemeinde. Der Voranschlag. Das Staatsschuldenwesen.

Statistik. Die statistischen Methoden: Grundsätze, Erhebungen, Darstellungsweisen. Die Geschäftsstatistik, ihr Zusammenhang mit Buchhaltung und Kalkulationswesen. Ihre Anwendung im Warenhandel, im Fabrik- und Bankbetrieb.

8. Übungskontor.

Lehrziel. Erreichung einer gewissen Selbständigkeit der Schüler bei der Ausführung der üblichen, in der IV. Klasse in französischer Sprache anzufertigenden Kontorarbeiten. Erfassen des organischen Zusammenhangs der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissenszweige.

Die Klassen werden in Abteilungen von höchstens 10—13 Schülern geteilt.

III. Kl. f 5 St. Jede Kontor-Abteilung bildet unter fingierter Firma ein Handelsgeschäft, z. B. Engrosgeschäft in Seiden-, Baumwollstoffen oder Kolonialwaren.

Die Leitung der fingierten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechselungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Diese Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmäßigen Briefwechsel und Rechnungsverkehr auf Grund fingierter Geschäftsvorfälle.

Anfertigung von Briefen, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefen, Kontoauszügen, Wechseln u. s. w., in Hand- oder Maschinenschrift. Kopieren, Ordnen und Registrieren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vervielfältigung von Schriftstücken nach verschiedenen Methoden. Vorlage von Warenmustern.

Buchhaltung. Jeder Schüler hat eine vollständige Buchhaltung zu führen. (Siehe auch Ziffer 7.) Monatliche Probebilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

Es können auch Abteilungen zur weiteren Ausbildung in den Kontorarbeiten des überseeischen Import- und Exportgeschäftes, des Bankbetriebes, des Verwaltungs- oder Verkehrsdienstes eingerichtet werden.

III. Kl. m 4 St. Dasselbe in gedrängter Art, ohne Partizipationsgeschäfte.

IV. Kl. f 3 St., in französischer Sprache. Schülergruppen bilden Bank- oder Warengeschäfte auf in- und ausländischen Plätzen. Diese Geschäfte unterhalten einen Schriftverkehr miteinander und mit fingierten oder wirklichen Korrespondenten. Aller mündliche Verkehr zwischen Lehrern und Schülern, die Buchhaltung und die Korrespondenz werden ausschließlich in französischer Sprache geführt. Kursblätter der fremden Börsenplätze; Marktberichte.

IV. und V. Kl. m Der Übungskontor-Unterricht findet eine Fortsetzung in französischer, beziehungsweise englischer Sprache als Frei- und Wahlfach, Ziffer 22.

9. Betriebslehre.

Lehrziel. Kenntnis der wirtschaftlichen Bedingungen, der Betriebsgrundsätze und der Technik des Bank- und Börsenwesens, des Überseehandels und des Fabrikbetriebes nach seiner kommerziellen Seite, unter besonderer Betonung der praktischen Durchführung der Geschäfte.

III. Kl. f. 3 St. Handelsbetriebslehre. Bankwesen.

Aufgabe und Bedeutung der Banken. Eigene und fremde Gelder; Liquidität. Die Einteilung der Banken nach ihrer Stellung gegenüber dem Staate, ihrem Geschäftskreis, Geschäftsumfang und Kundenkreis. Innere Organisation der Banken. Eingehende Behandlung der einzelnen Bankgeschäfte. Die hauptsächlichsten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schweizerische Nationalbank. Banknote und Papiergele. Der internationale Zahlungsverkehr und die Wechselkurse. Die bankähnlichen Kreditinstitute, mit besonderer Berücksichtigung der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

Durchführung von Geschäftsbeispielen, teils mit vollständiger Ausführung wichtiger Schriftstücke, teils nur mit andeutungsweiser Behandlung vorkommender Briefe und Buchungen unter Vorweisung der gebräuchlichen Formulare.

Börsenwesen. Begriff, Arten, Organisation und volkswirtschaftliche Bedeutung der Börsen im allgemeinen. Die einzelnen Wertpapiere. Die Geschäfte der Effektenbörsen. Liquidationsverbände. Organisation und Geschäfte der Zürcher Effektenbörse und der übrigen Schweizerbörsen.

Warenhandel. Aufgabe und Bedeutung des Handels. Einteilung des Handels nach verschiedenen Gesichtspunkten. Die Usanzen, als näheres Beispiel diejenigen der zürcherischen Seidenindustrie.

Der Warenabsatz und seine Förderung. Unlauterer Wettbewerb.

IV. Kl. f. 3 St. Überseehandel. Als Einführung Ausarbeitung eines oder mehrerer Beispiele (Briefwechsel, Formulare, Berechnungen, Verbuchung). Vorlage und Besprechung von Kontrakten beim Import und Export.

Rechtliche Stellung und wirtschaftliche Funktionen des Exporteurs und des überseeischen Importeurs bei Warenbezug und Warenabsatz; Anknüpfung von Geschäftsverbindungen. Brief- und Kabelverkehr. Zollformalitäten. Transportversicherung. Exportförderung.

Der Import überseeischer Produkte und seine Organisation. Lagerhäuser und Lagerscheine. Belehnung. Organisation und Geschäfte der Warenbörsen. Warenliquidationskassen. Auktionen.

Der Zahlungsverkehr und die Finanzierung im Überseegeschäft.

Industrielle Betriebslehre. Die gewerblichen Betriebssysteme. Die Fabrik als Unternehmungsform. Organisation und Personal der Fabriken. Die Fabrikation auf Vorrat oder auf Bestellung. Die Musterei. Einkauf der Rohmaterialien, Lagerkontrolle, Warenausgabe. Die Verarbeitung, Arbeitszettel, Lohnwesen (Anfertigung eines Beispiels einer Lohnliste). Die Kalkulation. Geschäftsstatistik (mit praktischen Beispielen). Ausstellungen und Industriemuseen.

Industrielle Gesetzgebung: Fabrik- und Arbeiterschutzgesetze; soziale Fürsorge, insbesondere die Kranken- und Unfallversicherung. Marken- und Musterschutz; Erfindungspatente.

III. Kl. m 2 St. im S., 3 St. im W., **IV. Kl.** 2 St. und **V. Kl.** 2 St. Derselbe Lesestoff wie f., passend verteilt.

10. Rechtskunde.

Lehrziel. Rechtskunde. Kenntnis der Rechtsbestimmungen über den kaufmännischen Verkehr. Einblick in die Funktionen des Rechts im öffentlichen und privaten Leben.

Verfassungskunde. Einführung in die vaterländischen Staats- und Rechtsverhältnisse. Weckung des Interesses für den Staat, für die Erfüllung der bürgerlichen und sozialen Pflichten.

II. Kl. 2 St. im W. Vertragslehre; die wichtigsten Vertragsarten, besonders Kaufvertrag und Dienstvertrag; Lehrlingsgesetz. Anfertigung kaufmännischer Lehr- und Anstellungsverträge.

Die Personen des Handelsrechts: Kaufmann, Agent und Kommissionär; Firma, Handelsregister. Prokura und Vollmacht. Vorschriften für Handelsreisende.

III. Kl. 2 St. Gesellschaftsrecht (eingehende Behandlung). Wechsel- und Scheckrecht. Andere Wertpapiere.

Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlaßvertrag. Ausfüllen der wichtigsten Formulare.

IV. Kl. 2 St. Im Sommer: Einführung in die allgemeine Rechtslehre. Grundzüge des Personen-, Familien- und Erbrechtes.

Ausgewählte Abschnitte aus dem Sachen- und Obligationenrecht.

Im Winter: **Verfassungskunde.** Aufgaben und Gliederung des Staates: Gemeinde, Kanton, Bund. Stellung des Bürgers nach dem Staatsrecht. Die Volksvertretung, die Verwaltungs- und die richterlichen Behörden; Organisation der Rechtspflege. Der Staatshaushalt. Die schweizerische Neutralität und die Staatsverträge.

11. Volkswirtschaftslehre.

Lehrziel. Einführung in die Volkswirtschaftslehre mit besonderer Beachtung von Handel und Industrie.

Verständnis für die wirtschaftlichen Zusammenhänge und ihre Entwicklung unter Betonung der sich aus dem wirtschaftlichen Zusammenleben für den Einzelnen ergebenden ethischen Pflichten.

IV. Kl. 2 St. Das Wesen der Volkswirtschaft: Die Grundbegriffe der wirtschaftlichen Tätigkeit. Einzel- und Gemeinwirtschaften, die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens.

Die Gütererzeugung: Das Wesen der Produktion. Die Natur als Grundlage der Güterbeschaffung. Arbeit und Arbeitsteilung. Kapital.

Der Güterumlauf: Die Produktivität des Handels, seine volkswirtschaftliche Bedeutung, sein Verhältnis zu den übrigen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Preisbildung.

Die Organisation der Produktion und des Erwerbs: Unternehmungsformen, Klein- und Großbetriebe, Warenhäuser, Genossenschaften, Kartelle und Trusts.

Die Güterverteilung: Das Einkommen als Arbeitslohn, Kapitalzins, Grundrente und Unternehmergewinn.

Der Güterverbrauch: Störungen des Gleichgewichts zwischen Produktion und Konsumtion. Wesen und Arten der Versicherung.

Staat und Wirtschaftsleben: Die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen durch den Staat und durch private Vereinigungen. Grundzüge der äußern Handelspolitik: Freihandel und Schutzzölle; Zolltarife und Handelsverträge.

Verkehrswesen. Entwicklung, Leistungen und Wirkungen der Verkehrsmittel. Grundzüge der schweizerischen Verkehrspolitik.

V. Kl. 2 St. Geld und Währung. Wesen des Kredites. Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung des Bankwesens und dessen gegenwärtige Entwicklungstendenzen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der verschiedenen Bankgeschäfte. Diskonto- und Valutapolitik.

Die wichtigsten wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen.

Ferner volkswirtschaftliche Diskussionsübungen, siehe Freifächer, Ziffer 25 B.

12. Geschichte und Verfassungskunde.

Lehrziele. Geschichte. Kenntnis der für die Gegenwart besonders wichtigen politischen und kulturellen Erscheinungen der allgemeinen Geschichte in ihrem Zusammenhang, nach ihren Ursachen und Wirkungen. Vertrautheit mit der Schweizergeschichte in ihrem Zusammenhang mit der allgemeinen Geschichte.

Verständnis für die politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Verfassungskunde. Einsicht in die kulturelle Bedeutung und in die Funktionen des Staates: Weckung des Interesses für den Staat.

I. Kl. 2 St. Altertum und Mittelalter. Religion und Sage der Griechen. Aristokratie in Sparta, Ausbildung der Demokratie in Athen. Kolonisationen der Griechen. Perserkriege. Zeitalter des Perikles. Alexander der Große. — Rom als Republik. Römische Kultur der Kaiserzeit. Christentum und christliche Kirche. — Die Germanen und ihre Wanderungen. Das fränkische Reich, Karl der Große. Islam und arabische Kultur. Kaisertum und Papsttum. Kreuzzüge und ihre Folgen für die geistige und materielle Kultur. Gewerbe, Handel, Städtewesen und Städtebünde im Mittelalter.

II. Kl. 2 St. Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft bis zum Höhepunkt ihrer Machtstellung.

Neuzeit. Die geographischen Entdeckungen und ihre Folgen für die geistige und materielle Kultur. Zeitalter der Reformation und Gegenreformation.

III. Kl. 2 St. Zeitalter des Absolutismus und des Merkantilismus. Die Schweiz unter der Herrschaft der Aristokratie. Ausbildung der konstitutionellen Monarchie in England. Aufklärung und aufgeklärter Despotismus. Geistiger und materieller Aufschwung, politische Zersetzung und Ohnmacht in der alten Eidgenossenschaft. Entstehung der amerikanischen Union. Französische Revolution. Die

Schweiz in Abhängigkeit von Frankreich. Weltherrschaft und Sturz Napoleons.

IV. Kl. f. 2 St. Geschichte des 19. Jahrhunderts. Die nationalen, freiheitlichen und sozialen Bestrebungen im Kampfe mit der Reaktion. Sieg des Liberalismus und Errichtung des Bundesstaates in der Schweiz. Der Imperialismus des zweiten französischen Kaiserreichs. Nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Entstehung der sozialen Frage und der sozialen Bewegung. Politische Erstarkung und kulturelle Entwicklung der Schweiz und die Errichtung der Bundesverfassung von 1874. Die Balkanfrage. Der Kampf um die Herrschaft in Ostasien. Die geschichtlichen Grundlagen des Weltkrieges von 1914. Die Schweiz seit 1874.

IV. Kl. m. 4 St. Wiederholung und Ergänzung einzelner Stoffgebiete der II. und III. Kl. — Geschichte des 19. Jahrhunderts: Erneuerung der Weltanschauung und der Regierungsweise des Absolutismus während der Restauration. Nationale und freiheitliche Bestrebungen. Die Schweiz unter dem Bundesvertrag von 1815. Die Julirevolution und ihre Folgen. Umgestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, Entstehung der sozialen Frage und der sozialen Bewegung. Sieg des Liberalismus und die Errichtung des Bundesstaates von 1848 in der Schweiz. Die Februarrevolution in Paris und die revolutionären Bewegungen im übrigen Europa. Der Imperialismus des zweiten französischen Kaiserreichs. Die nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Die politische Erstarkung und kulturelle Entwicklung der Schweiz und die Errichtung der Bundesverfassung von 1874.

V. Kl. 4 St. A. (2 St.) Die Balkanfrage. Der Aufstieg Japans zum Kulturstaat und der Kampf um die Herrschaft in Ostasien. Übergang zur Weltwirtschaft und Weltpolitik, koloniale und wirtschaftliche Expansion, Umgruppierungen der Mächte, Entstehung des Weltkrieges von 1914. Die Schweiz seit 1874. Die wichtigsten Wandlungen auf dem Gebiete geistiger und materieller Kultur. Behandlung von Gegenwartsfragen vom geschichtlichen Standpunkt aus, mit regelmäßiger Selbstbetätigung der Schüler in Referat und Besprechung.

B. (2 St.) Verfassungskunde der Schweiz, als Zusammenfassung und Erweiterung des im Geschichtsunterricht Behandelten, mit vergleichender Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Staaten. Aufgaben und Gliederung des Staates: Bund, Kanton, Bezirk, Gemeinde. Stellung des Bürgers. Aufgabe und Organisation der Behörden. Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Wehrwesen. Kultureinrichtungen wie Kirche und Schule und ihr Verhältnis zum Staat. Die Presse. Die politischen Parteien.

13. Geographie.

Lehrziel. Kenntnis des Wesentlichen aus der allgemeinen Geographie, der Länderkunde, der Wirtschafts- und Verkehrsgeographie. Sicheres und rasches Kartenverständnis. Die für Handel und Verkehr wünschenswerte Kenntnis von

Orten und Verkehrswegen. Genauere Kenntnis der Schweiz und ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse.

I. Kl. 3 St. Wiederholung und Erweiterung der allgemeinen Geographie, mit Übungen im Kartenlesen. Abschnitte aus der Morphologie der Erdoberfläche und der Klimatologie.

Allgemeine Länderkunde nach physikalischen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen unter Hervorhebung der großen Wirtschaftsgebiete.

Die Schweiz und ihre Nachbarländer. Übriges Europa. Afrika und Australien.

II. Kl. 2 St. Länderkunde von Amerika und Asien.

Wirtschaftsgeographie der im Welthandel wichtigsten Länder und ihrer Kolonialgebiete, unter besonderer Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse: Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien.

III. Kl. 2 St. Fortsetzung der Wirtschaftsgeographie: Frankreich, Großbritannien, Rußland, Vereinigte Staaten von Amerika, Argentinien, China, Japan.

Wirtschaftskunde der Schweiz: Mineralische Rohprodukte. Klima, Bodenverhältnisse, Landwirtschaft. Die wichtigern Industrien, ihre Produkte und ihre Absatzgebiete. Der Handel, Einfuhr und Ausfuhr. Das Verkehrswesen. Die Fremdenindustrie.

14. Naturgeschichte und Gesundheitslehre.

Lehrziele. Naturgeschichte. Verständnis für Pflanzen und Tiere und ihre Lebensbedingungen. Kenntnis der Nutzpflanzen und ihrer Kultur, als Grundlage für den Unterricht in Warenlehre und Wirtschaftsgeographie.

Gesundheitslehre. Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers. Verständnis für die Einflüsse der Umgebung und der Lebensweise auf die menschliche Gesundheit.

I. Kl. 2 St. A. Naturgeschichte. Im Sommer: Botanik. Einige Kapitel aus der allgemeinen Botanik. Die einheimischen Kulturpflanzen (Waldbäume, Getreidearten u. s. w.). Botanische Exkursionen. Besprechung einer Auswahl von für den Handel wichtigen Pflanzenprodukten: Getreide, Obst, Öle, Kautschuk, Gewürze.

Im Winter: Zoologie in Einzeldarstellungen.

II. Kl. 2 St. im W. B. Gesundheitslehre. Der menschliche Körper. Grundzüge der Ernährungslehre.

Hygiene und Kenntnis krankhafter Veränderungen. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

15. Chemie und chemische Technologie.

Lehrziel. Verständnis chemischer Vorgänge. Kenntnis der volkswirtschaftlich wichtigern Grundstoffe und ihrer Verbindungen, sowie der technischen Gewinnungs- und Verarbeitungsweisen. Einsicht in die Zusammenhänge von Naturwissenschaft, Technik und Volkswirtschaft. Einsicht in das Wesen der Naturgesetze und der naturwissenschaftlichen Theorien.

III. Kl. 2 St. Einführung in die unorganische Chemie auf Grund von Versuchen mit besonderer Berücksichtigung der in der Technik und im täglichen Leben wichtigen Vorgänge und Stoffe. Eigenschaften, Gewinnung und Verwendung von Sauerstoff, Wasserstoff,

Stickstoff und Kohlenstoff und ihrer wichtigsten Verbindungen. Die Luft. Säuren, Basen und Salze. Atom- und Molekulartheorie, chemische Formel.

IV. Kl. 2 St. Chlor, Schwefel, Phosphor, Silicium und ihre technisch wichtigsten Verbindungen; die wichtigsten Metalle und Metallverbindungen: Vorkommen, technische Gewinnung, Eigenschaften, Verwendung, volkswirtschaftliche Bedeutung.

V. Kl. 3 St. Die wichtigsten chemischen Gesetze und Theorien. Einführung in geeignete Gebiete der physikalischen Chemie. Behandlung von Gebieten der angewandten Chemie unter Anwendung der bekannten Gesetze und Anschauungen.

16. Physik.

Fakultativer Elementarkursus, siehe Ziffer 24.

Lehrziel. Befähigung zur Beobachtung und Beschreibung einfacher Naturvorgänge. Verständnis für physikalische Gedankengänge.

IV. Kl. m. 2 St. Behandlung der für die Bildung des Stoff- und Energiebegriffs wichtigsten Abschnitte aus der Mechanik und Wärmelehre. Elektrizitätslehre.

V. Kl. 2 St. Lehre vom Schall und vom Lichte mit Anwendung der Wellenlehre.

17. Mathematik (Algebra und Geometrie).

Lehrziel. Erziehung zu klarem, logischem Denken. Kenntnis der mathematischen Grundlagen der in der Handelstechnik und der Volkswirtschaft vorkommenden rechnerischen Probleme.

I. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. **Algebra.** Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen, ganzen und gebrochenen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Proportionen. Quadratwurzel.

Geometrie. Wiederholung der wichtigsten Sätze der Planimetrie: Flächenvergleichung, -verwandlung und -messung. Die Ähnlichkeit ebener Figuren.

II. Kl. 2 St. im S. **Algebra.** Lineare Gleichungen mit einer und mehreren Unbekannten. Kubikwurzel.

Geometrie. Körperberechnungen: Oberflächen-, Volumen- und Gewichtsbestimmungen.

III. Kl. m. 2 St. Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Quadratische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnung. Annuitäten und Amortisationen.

IV. Kl. m. 2 St. Funktionsbegriff und graphische Darstellung der Funktionen. Elemente der Kombinationslehre. Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Anwendungen.

V. Kl. m. 3 St. Versicherungsmathematik. Binomischer Lehrsatz mit ganzen positiven Exponenten. Befestigung und Erweiterung der mathematischen Kenntnisse durch Lösen von Aufgaben.

18. Schreibfächer.

Lehrziele. Handschriftverbesserung. Leserlichkeit, Sauberkeit und Geläufigkeit der individuellen Handschrift. (Es wird nur Antiqua verlangt.) Deutlichkeit und Gefälligkeit der Ziffern.

Stenographie. Kenntnis des Stenographiesystems, Gewandtheit in der Aufnahme und der Wiedergabe von Diktaten. Fertigkeit in zeitsparendem und übersichtlichem Gebrauch der Stenographie zu Notizen und Ausarbeitungen.

Maschinenschreiben. Kenntnis der Beschaffenheit und zweckmäßigen Behandlung der Schreibmaschine, Gewandtheit in der Übertragung von Manuskripten, Stenogrammen und im Diktatschreiben. Fehlerfreies Nachschreiben von 40 Wörtern in der Minute.

A. Handschriftverbesserung.

I.—IV. Kl. 1 St. Nachhilfekurs, nur für die Schüler mit unbefriedigender Handschrift: Vorübungen zur Erzielung einer richtigen Körperhaltung und Federführung. Individueller Unterricht zur Verbesserung der Handschrift.

Der Unterricht wird in Gruppen von höchstens 10—15 Schülern erteilt, wobei auch Schüler verschiedener Klassen in eine Gruppe zusammengenommen werden können.

Anmerkung. Es ist auch in allen andern Fächern für sämtliche schriftlichen Arbeiten auf saubere und gefällige Schrift zu halten.

Jedes Semester wird allen Schülern eine besondere Zensur für Handschrift und Führung der Hefte ins Zeugnis gesetzt.

B. Stenographie.

I. Kl. 2 St. Einübung der Stenographie nach dem Einigungs- system Stolze-Schrey. Lese- und Schreibübungen an Hand eines Lehrbuchs. Kurze Diktate mit Wiederlesen.

Anmerkung. Von der zweiten Klasse an soll die Stenographie für alle Notizen in den Unterrichtsstunden gebraucht und auch für Entwürfe, Haus- und Klassenaufgaben verlangt werden.

II. Kl. 1 St. im S. Lese- und Diktierübungen mit fortschreitend größeren Anforderungen. Erreichung einer Geschwindigkeit von 100 bis 120 Silben in der Minute.

Nachhilfeunterricht, 2 St., für neu eingetretene Schüler ohne Stenographiekenntnis und andere Schüler mit ungenügenden Leistungen: Anfänger- beziehungsweise Wiederholungskurs.

IV. Kl. 1 St. im S. Repetitionskurs für die Schüler, die nicht gute Leistungen aufweisen. Stenographieübungen (Korrekt- und Schnellschreiben), verbunden mit systematischen Übungen im Maschinenschreiben.

Jedes Jahr wird eine Kontrolle in allen Klassen durchgeführt. Schüler, die am Schlusse der I. Klasse nicht 70 Silben in der Minute korrekt stenographieren, haben in der II. Klasse den Wiederholungskurs, solche, die in der III. und IV. Klasse nicht 100 Silben schreiben, Privatunterricht zu nehmen.

Die französische und die englische Stenographie werden als Freifächer gelehrt, Ziffer 27.

C. Maschinenschreiben.

II. Kl. 2 St. im S., 1 St. im W. Erklärung der Konstruktion der Schreibmaschine. Anleitung zur Reinigung. Methodische Übungen zur Erlernung des Tastsystems (Blindschreibens). Einüben einer korrekten Darstellung von Geschäftsbriefen; Beschreiben von Formularen.

Dazu im W. 1 Aufgabenstunde (Übungen unter Aufsicht) für die Schüler, welche zu Hause keine Schreibmaschine zur Verfügung haben.

Die Einschaltung kurzfristiger Kurse mit ausreichender Stundenzahl an Stelle der einzelnen Wochenstunden bleibt vorbehalten.

Siehe auch Fortbildungskurse im Maschinenschreiben, Ziffer 28.

19. Turnen und Militärunterricht.

Lehrziel. Allseitige und gleichmäßige Ausbildung des Körpers zur Befestigung der Gesundheit und zur Förderung der Arbeitsfähigkeit.

Erziehung zu kraftvoller und gewandter Bewegung, zu freier und schöner Haltung, zu mutigem, entschlossenem und besonnenem Handeln, zu Geistesgegenwart und Selbstvertrauen.

Gewöhnung an rasche Auffassung und genaue Ausführung von Befehlen und an willige Unterordnung unter die Zwecke des Ganzen.

Einige Fertigkeit in der Handhabung des Gewehres. Verständnis der elementaren Schießlehre und der Geländebeurteilung nach topographischen Karten.

I. Kl. 2 St. Ordnungs- und Marschübungen. Freiübungen ohne und mit Stab als Haltungsbewegungen. Gerätübungen, Spannbeugen. Lauf, Wettkauf (spielartig). Dauerlauf. Springen: Frei- und einfache Stützsprünge. Spiele und Wettkämpfe.

II. Kl. 2 St. Marschübungen. Haltungs-, Gleichgewichts- und Atmungsübungen ohne und mit Stab. Rumpfübungen. Lauf, Wettkauf, Dauerlauf. Geräteturnen, Spannbeugen, Geschicklichkeitsübungen. Springen: Frei- und Stützsprünge, auch über Hindernisse. Kampfspiele. Dazu 4—5 Ausmärsche: Dauermarsch, angewandtes Turnen, Spiele und Wettkämpfe.

III. Kl. 2 St. Marsch und Lauf, Dauerlauf, Wettkauf, Sprunglauf. Freiübungen ohne und mit Handbelastung (Stab, Gewehr). Atmungsbewegungen, Rumpfübungen. Angewandtes Turnen: Heben, Steinstoßen, Gerwerfen, Hindernislauf. Gerätübungen: Spannbeugen, kombinierte Geschicklichkeitsübungen. Springen: Kombinierte Sprünge, Stützsprünge. Kampfspiele.

Im Sommer (in einer der beiden Stunden): Schießunterricht; dazu 3 Schießübungen mit dem Ordonnanzgewehr. 4—5 Ausmärsche: Angewandtes Turnen, Kartenlesen, Orientieren. Entfernungsschätzen, Blindschießen.

IV. Kl. 2 St. Ordnungsübungen, Marsch und Lauf: Hindernislauf ohne und mit Gewehr. Dauerlauf. Freiübungen ohne und mit Handbelastung: Säbel, Keulen, Ger etc., Rumpfübungen, Atmungsbewegungen. Gerätübungen mit gesteigerter Anforderung an Kraft, Mut, Ausdauer. Springen: Stützsprünge, kombinierte Sprünge. Kampfspiele.

Im Sommer (in einer der beiden Stunden): Schießunterricht; dazu 3 Schießübungen mit dem Ordonnanzgewehr. 4—5 Ausmärsche: Kartenlesen, Orientieren, Geländeaufnahmen, angewandtes Turnen.

V. Kl. 2 St. Marsch und Lauf: Dauerlauf, Wettkauf ohne und mit Handbelastung. Freiübungen ohne und mit Handbelastung: Säbel, Keulen etc. Geräteturnen. Angewandtes Turnen. Springen: Frei- und Stützsprünge. Kampfspiele.

In allen Klassen ist für das Hallenturnen der Gebrauch von Turnschuhen vorgeschrieben.

*B. Freifächer.***20. Vierte Fremdsprache.**

Spanisch oder eine andere Sprache. (Russisch u. s. w.)

Voraussetzung für die Bildung eines Anfängerkurses ist eine Beteiligung von mindestens 10 Schülern, die in den obligatorischen Sprachfächern gute Leistungen aufweisen.

Lehrziel. Fähigkeit, sich innerhalb des durch den Unterricht gebotenen Stoffes mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Verständnis leichterer moderner Prosastücke. Einführung in den kaufmännischen Schriftverkehr.

III. Kl. 3 St. Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Syntax. Leichte Lesestücke, die Gelegenheit zu Konversationsübungen über tagtägliche Dinge bieten und die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln.

Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

IV. Kl. 3 St. Abschluß der Formenlehre und der Syntax. Behandlung moderner Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an die Lektüre. Einfache kaufmännische Briefe.

V. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen von Texten, die den Schüler hauptsächlich mit Land und Leuten des Sprachgebiets bekannt machen. Konversation. Schriftliche Arbeiten.

21. Kaufmännische Arithmetik.

IV. Kl. m. 2 St. Gleicher Lehrstoff wie IV. Kl. f., Ziffer 5.

22. Übungskontor und Korrespondenz in fremden Sprachen.

Lehrziel. Selbständige Anwendung der fremden Sprache im mündlichen Geschäftsverkehr und in der schriftlichen Ausarbeitung der üblichen Kontorarbeiten.

IV. Kl. m. 3 St., in französischer Sprache, wie Ziffer 8.

IV. Kl. f. 1 St. im W., in italienischer Sprache. Handelskorrespondenz.

V. Kl. 2 St., in englischer Sprache. Ausarbeitung schwierigerer Briefe. Lesen und Besprechen von Prospekten und Geschäftsberichten britischer oder amerikanischer Gesellschaften.

23. Warenlehre und Laboratorium.

Lehrziele: Warenlehre. Verständnis für die Eigenschaften einer Ware als Folge der Eigenschaften des Rohstoffes und der Verarbeitungsweise. Kenntnis der Herstellung der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel und der Textilwaren.

Laboratorium. Fertigkeit im mikroskopischen Arbeiten. Befähigung zu selbständiger Beobachtung von chemischen Eigenschaften und Vorgängen. Verständnis für das analytisch-chemische Verfahren. Kenntnis der wichtigsten Verfahren der Warenuntersuchungen. Gewöhnung an vorsichtiges und überlegtes Arbeiten.

II. Kl. 2 St. Im S.: Nahrungs- und Genußmittel. Mehl und Brot. Zucker. Molkereierzeugnisse. Kaffee, Tee, Kakao, Tabak. Geistige Getränke. Nahrungsmittelkonservierung.

Im W.: Textilwaren. Rohmateriallehre: Echte Seide, Seidenzucht, Haspeln, Zwirnen, Konditionieren; wilde Seide, Kunstseide. Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Ramie, ihre Gewinnung und Verarbeitung. Die Spinnerei der wichtigsten Faserstoffe.

III. Kl. 2 St. Grundbegriffe der Weberei, Handwebstuhl. Einführung in die Bindungslehre, Patronieren. Mechanische Weberei, Schaft- und Jacquardmaschine. Veredlungsarbeiten: Bleichen, Mercerisieren, Beschweren der Seide, Färben, Drucken, Appretieren. Dekomposition von Geweben. Kostenpreisberechnungen.

Stickereien, Wirkwaren, Strohgeflechte.

IV. Kl. 2 St. Laboratorium. Mikroskopische Untersuchungen. Anleitung zur analytisch-chemischen Arbeiten.

V. Kl. 2 St. Mikroskopische und chemische Untersuchungen von Lebensmitteln, Textilfasern und andern Waren. Färben und andere chemische Arbeiten.

Für den Unterricht in der Warenlehre und im Laboratorium stehen neben einer reichhaltigen Sammlung die nötigen Prüfungsapparate, Maschinen-Modelle und Lichtbilder zur Verfügung.

24. Physik.

Lehrziel. Kenntnis und Verständnis der für die Technik wichtigsten physikalischen Erscheinungen.

I. Kl. 2 St. Erweiterung und Ergänzung des in der Sekundarschule behandelten Stoffes aus dem Gesamtgebiet der Physik mit besonderer Berücksichtigung der technischen Einrichtungen (Dampfmaschinen, elektrische Maschinen).

Der Unterricht wird auf wesentlich experimenteller Grundlage erteilt.

25. Fortbildungskurse in einzelnen Wissenschaftsgebieten.

Zur weiteren Förderung der allgemeinen Bildung und Ergänzung des Wissens sollen vor allem solche Gebiete, die im obligatorischen Unterricht nicht eingehend berücksichtigt werden konnten, behandelt werden.

A. Deutsche Sprache.

V. Kl. 1 St. Vorführung poetischer Musterstücke zur Ergänzung und Vertiefung des Deutschunterrichts.

B. Volkswirtschaftliche Diskussionsübungen.

IV. Kl. 1 St. Referate und Diskussionsübungen zur Ausbildung im Vortrag und in der freien Aussprache über volkswirtschaftliche Fragen und zur Stärkung des Interesses für wichtige Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft.

Innere Handelspolitik (Genossenschaftswesen, insbesondere der genossenschaftliche Handel, Kleinhandelsfragen, Warenhäuser, Ausverkäufe, Abzahlungsgeschäfte, Hausierhandel, Märkte, kaufmännisches und industrielles Bildungswesen usw.), Ethik im Geschäftsleben. Aufgaben der sozialen Fürsorge.

V. Kl. 1 St. Die Entwicklung und der gegenwärtige Stand der schweizerischen Handels- und Verkehrspolitik.

C. Kaufmännische Werbelehre.

IV. Kl. 1 St. im S. Mittel der Absatzförderung, insbesondere die Reklame (Inserate, Plakate, Kataloge usw.). Ihre Organisation und Ausdrucksmittel. Die Kontrolle des Erfolgs.

Durch Beschuß der Aufsichtskommission können noch andere wahl-freie Fortbildungskurse eingerichtet werden.

26. Religion.

Lehrziel. Kenntnis des Lebens und der Lehre Jesu. Förderung des sittlichen und religiösen Lebens.

I. Kl. 2 St. Geschichte Jesu und des Urchristentums in ihren Beziehungen zu den Grundfragen des sittlichen und religiösen Lebens.

27. Fremdsprachige Stenographie.

Lehrziel. Kenntnis der französischen und der englischen Kurzschrift (Übertragungen des Systems Stolze-Schrey).

IV. Kl. 2 St. im S. Erlernung der französischen Stenographie.

IV. Kl. 2 St. im W. Erlernung der englischen Stenographie.

28. Maschinenschreiben, Fortbildungskurs.

Lehrziel. Aneignung der für den Bureaudienst in der Praxis notwendigen Fertigkeit. Kenntnis verschiedener Vervielfältigungsverfahren.

III. Kl. 1 St. Systematische Übungen zur Steigerung der Schreibfertigkeit.

Anfertigung von Geschäftsbriefen, Karten, Fakturen usw. Tabellarische Arbeiten mit dem Tabulator. Schreiben mit Durchschlag. Vorweisen anderer Vervielfältigungsverfahren (Wachsklischees etc.).

IV. Kl. 1 St. im S. Fortsetzung der systematischen Übungen. Arbeiten (Briefe usw.) in fremden Sprachen.

Dazu in Kl. III und IV je eine Aufgabestunde für die Schüler, welche daheim keine Schreibmaschine zur Verfügung haben.

Die Einschaltung kurzfristiger Kurse mit ausreichender Stundenzahl an Stelle der einzelnen Wochenstunden bleibt vorbehalten.

29. Zeichnen.

Lehrziel. Fähigkeit, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauzufinden, sowie nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdrucksweise perspektivisch darzustellen. Bildung des Schönheitssinnes, auch im Hinblick auf das kaufmännische Leben.

I. Kl. 2 St. Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizzieren nach Gegenständen.

II. Kl., eventuell auch obere **Kl.** 2 St. Fortsetzung der Skizzierübungen. Ausführung gewerblicher Skizzen in Linien, zum Teil auch in Farben. Einführung ins Musterzeichnen.

IV. oder V. Kl. 2 St. in einem Semester. Betrachtung von Werken der bildenden Kunst.

Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Waren, Drucksachen, Plakate, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schaufenster- und Ladenausstattung); Weckung und Förderung des künstlerischen Urteils hierüber.

Besichtigung von Museen, Ausstellungen, Gebäuden, Schaufenstern, Warenmustern, Plakaten und andern Druckerzeugnissen.

30. Singen.

Lehrziel. Freude am leichteren Volksgesang.

III., IV. und V. Kl. je 1 St. Chorgesang (gemeinschaftlich mit der Industrieschule). Männerchor. Leichterer Volksgesang, zweistimmig und mehrstimmig.

31. Orchester.

Lehrziel. Förderung im Musikspiel.

Alle Kl. (ohne I. Kl. im S.), je 1 St. Orchesterübungen. Beteiligung an den feierlichen Anlässen der Schule.

Das Orchester ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der Industrieschule und der Handelsschule. Es können daran nur Schüler teilnehmen, die ein Streich- oder Blasinstrument gut spielen.

3. Regulativ für die Fähigkeitsprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 3. Juli 1917.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schüler des Technikums des Kantons Zürich in Winterthur, die eine Fachschule desselben mindestens von der III. Klasse an bis zum Schlusse durchlaufen haben, können sich um Fähigkeitszeugnisse bewerben. (§ 34 des Reglementes.)

§ 2. Diese Fähigkeitszeugnisse beziehen sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und die Art der Lösung praktischer Aufgaben.

§ 3. Die Fähigkeitszeugnisse werden nach dem Ergebnis hiefür veranstalteter Prüfung unter angemessener Berücksichtigung der Semesterzeugnisse ausgestellt.

Für die Schule für Eisenbahnbeamte gelten die von der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen erlassenen Prüfungs-vorschriften.

§ 4. Die Prüfung besteht aus der Vorprüfung und der Schlußprüfung. Sie wird von einer Kommission abgenommen, die jeweilen vom Erziehungsrate gewählt wird.

Die Prüfungskommission besteht aus Mitgliedern der Aufsichtskommission, aus Fachexperten und dem Direktor des Technikums. Sie setzt gemeinsam mit den prüfenden Lehrern die Zensuren fest.

§ 5. Die Anmeldung erfolgt unter Benutzung eines besondern Formulars, das spätestens acht Wochen vor Schluß des Halbjahreskurses der Direktion des Technikums einzureichen ist. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion.

Schüler, die beim Übergang in die letzte Klasse provisorisch promoviert worden sind, werden nicht zur Schlußprüfung zugelassen.

Die Prüfungsgebühr (Vorprüfung und Schlußprüfung) beträgt für Schweizerbürger 10 Fr., für Ausländer 30 Fr. Sie ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

§ 6. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind unter Aufsicht selbständig anzufertigen.

§ 7. Die Fähigkeitsnoten werden durch die Zahlen 1—6 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

Für die Schüler der Schule für Eisenbahnbeamte gelten die besondern eidgenössischen Bestimmungen.

§ 8. Die mit Erfolg geprüften Kandidaten erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Zeugnis, worin die verschiedenen Fächer, in denen geprüft worden ist, und die erzielten Zensuren angegeben werden.

§ 9. Die Namen der mit Erfolg geprüften Abiturienten werden im amtlichen Schulblatt und im Jahresbericht des Technikums bekannt gemacht.

§ 10. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen, jedoch frühestens nach Jahresfrist. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

Den Kandidaten, die sich der Prüfung zum zweiten Male unterziehen, wird die Nachprüfung in den Fächern erlassen, in denen sie die Zensur 5 erreicht haben.

Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung der Prüfung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

B. Programm für die Prüfungen an den einzelnen Fachschulen.

§ 11. Die Prüfungen umfassen:

I. Bauschule.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung:

(Am Ende des III. Halbjahreskurses.) Prüfungszeit:

1. Deutsche Sprache	2—3 St.
2. Baukonstruktionslehre	3—4 "
(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.)	
3. Mathematik	3—4 "
4. Angewandte darstellende Geometrie	3—4 "
5. Baumechanik	3—4 "

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:

1. Baukonstruktionslehre und innerer Ausbau	2—3 "
2. Eisenkonstruktion und Eisenbetonbau	2—3 "
3. Heiz- und Ventilationsanlagen, Installationen	2—3 "

II. Graphische und schriftliche Prüfung:

1. Vorweisung und Beurteilung der Arbeiten aus der VI. Klasse: Pläne, Baukostenberechnung und Modelle.	
2. Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre	6—8 "
3. Entwurf eines kleinen Bauobjektes, Ausführung der Werkpläne 1:50 und einiger Details in größerem Maßstabe, Voranschlag einer Arbeitsgattung	zirka 40 "

Für die graphische Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

- a) Für die Auffassung und Richtigkeit.
- b) Für die zeichnerische Darstellung und Ausarbeitung.

II. Schule für Maschinentechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.) Prüfungszeit:

1. Mechanik und Festigkeitslehre	3	St.
2. Geometrie	2	"
3. Darstellende Geometrie	2	"
4. Graphische Statik	4	"

(Am Ende des V. Halbjahreskurses.)

5. Algebra und höhere Mathematik	2	"
6. Maschinenelemente und Hebezeuge	3—4	"
7. Skizzieren eines Maschinenteiles	4	"

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:

Maschinenbau	1—2	"
------------------------	-----	---

II. Schriftliche und graphische Prüfung:

1. Maschinenbau	4	"
2. Elektrotechnik	3—4	"
3. Entwerfen der wichtigsten Teile einer Maschine	30—40	"

III. Schule für Elektrotechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung:

(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.)

1. Geometrie	2	"
2. Festigkeits- und Konstruktionslehre	2—3	"
3. Elektrochemie und Technologie	2	"
4. Darstellende Geometrie	2	"
5. Skizzieren	4	"

(Am Ende des V. Halbjahreskurses.)

6. Algebra und Analysis	2—4	"
7. Mechanik und Maschinenlehre	3—4	"
8. Elektrische Beleuchtungs- und Leitungsnetze	2—4	"

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:

1. Elektrotechnik, Bau und Prüfung von Maschinen	1	"
2. Elektrotechnische Anlagen und Messungen .	1	"

II. Schriftliche und graphische Prüfung:

1. Elektrotechnik, Bau und Prüfung von Maschinen	4	"
2. Elektrotechnische Anlagen und Messungen .	4	"

3. Beurteilung der elektrischen Konstruktionen aus dem Maschinenbau des V. und VI. Kurses.
4. Beurteilung der Konstruktionen aus dem Anlagen- und Apparatenbau des VI. Kurses.

IV. Schule für Chemiker.

A. Vorprüfung.

(Am Ende des V. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:		Prüfungszeit:
1. Anorganische Chemie	1—2 St.
2. Organische Chemie	1—2 "
3. Analytische Chemie	1—2 "
4. Physik	1—2 "
5. Mineralogie	1—2 "
II. Schriftliche Prüfung:		
Allgemeine Chemie	4 "

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:		
1. Technische Chemie	1—2 "
2. Färberei	1—2 "
II. Schriftliche Prüfung:		
Technische Chemie	4 "
III. Praktische Prüfung:		
Die Prüfung besteht in analytischen und präparativen Arbeiten	6—7 Wochen
Über sämtliche Arbeiten ist von den Schülern ein einlässliches schriftliches Referat abzugeben.		

V. Tiefbauschule.

A. Vorprüfung.

I. Mündliche Prüfung:		Prüfungszeit:
(Am Ende des III. Halbjahreskurses.)		
1. Französische Sprache	1 St.
2. Italienische Sprache	1 "
3. Baumaterialienkunde	1 "

II. Schriftliche und graphische Prüfung:

(Am Ende des III. Halbjahreskurses.)

1. Deutsche Sprache	2 "
2. Französische Sprache	2 "
3. Italienische Sprache	2 "
4. Darstellende Geometrie	3 "

(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.)

5. Mathematik: Aufgaben in Geometrie und Algebra	4 "
6. Fachzeichnen: Die Zensur wird erteilt auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten.		

	(Am Ende des V. Halbjahreskurses.)	Prüfungszeit:
7. Praktische Geometrie	4 St.
8. Statik	4 "
9. Übungen in praktischer Geometrie: Die Zensur wird erteilt auf Grund der vorgelegten Semesterarbeiten in Verbindung mit den Resultaten der schriftlichen Prüfung (Ziffer II, lit. g).		

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:

Die mündliche Prüfung wird gruppenweise in denjenigen Fächern abgenommen, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, und zwar in:

1. Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau	1 "
2. Brückenbau mit Tunnelbau und Baukonstruktion	1 "
3. Wasserbau, Wasserversorgung und Kanalisation	1 "
4. Rechtswissenschaft	1 "

II. Schriftliche und graphische Prüfung:

1. Ausarbeiten eines einfachen Projektes im Straßen-, Eisenbahn-, Brücken- oder Wasserbau	4 Tage zu 8 Std.	32 "
2. Lösen einer Aufgabe mit Anwendung der Differential- und Integralrechnung	1—2 "

Für die graphische Prüfung sind zwei Noten zu erteilen:

- Für die „Technische Lösung“ der Aufgabe.
- Für die zeichnerische Darstellung und Ausarbeitung.

VI. Handelsschule.**A. Vorprüfung.**

Schriftliche Prüfung:

(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.)

Handelsgeographie	4 St.
-------------------	-------	-------

B. Schlußprüfung.

(Am Ende des VI. Halbjahreskurses.)

I. Mündliche Prüfung:

1. Deutsche Sprache	1 "
2. Französische Sprache	1 "
3. Englische Sprache	1 "
4. Dritte Fremdsprache (fakultativ)	1 "
5. Buchhaltung und Bilanzkunde	1 "
6. Handelsbetriebslehre	1 "
7. Wirtschaftslehre	1 "
8. Handelsrecht	1 "

II. Schriftliche Prüfung:	Prüfungszeit:
1. Deutscher Aufsatz	4 St.
2. Französischer Aufsatz	4 "
3. Englischer Aufsatz	4 "
4. Aufsatz in der dritten Fremdsprache (fakultativ)	4 "
5. Kaufmännisches Rechnen	4 "

Im Fache Buchhaltung haben die Schüler als Ausweis für ihre praktische Befähigung eine von ihnen während des letzten Kurses selbständig gelöste größere Prüfungsarbeit vorzulegen.

VII. Schule für Eisenbahnbeamte.

(Am Ende des IV. Halbjahreskurses.)

Gemäß Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Abiturienten der schweizerischen Eisenbahnschulen vom 25. April 1917.

I. Schriftliche Prüfung:	Prüfungszeit:
1. Deutsche Sprache: Aufsatz	2 St.
2. Französische Sprache: Aufsatz	2 "
II. Mündliche Prüfung:	
1. Französische Sprache	1 "
2. Italienische Sprache	1 "
3. Rechnen	1 "
4. Geographie	1 "
5. Geschichte	1 "
6. Staatsbürgerlicher Unterricht	1 "
7. Eisenbahnwesen	1 "

NB. Nach den eidgenössischen Bestimmungen werden die Noten der Fähigkeitsprüfungen der Eisenbahnschulen in ganzen Zahlen erteilt und zwar: 3 = gut, 2 = genügend, 1 = ungenügend.

§ 12. Vorstehendes Regulativ tritt mit dem Sommersemester 1917 in Kraft; es ersetzt das Regulativ vom 14. August 1901.

4. Lehrplan der Schule für Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 3. Juli 1917.)

A. Zweck der Schule.

Die Schule für Elektrotechniker bezweckt in erster Linie die Heranbildung von Technikern, die befähigt sind, sich als Konstrukteure auf dem Gebiete des Dynamo- und Apparatenbaues, als Installationstechniker für die Projektierung und Ausführung elektrischer Anlagen, als Betriebsleiter von Elektrizitätswerken, elektrischen Bahnen u. s. w. oder auch in Versuchsräumen von Maschinenfabriken zu betätigen.

Durch eine gründliche theoretische und praktische Ausbildung mit spezieller Berücksichtigung der heute dem Elektrotechniker unerlässlichen höhern Mathematik soll ihnen die Möglichkeit geboten sein, sich nach Verlassen der Schule auch selbständig weiter zu bilden, um auch höhern Anforderungen der Praxis genügen zu können.

Ebenso wird durch eine entsprechende Berücksichtigung des allgemeinen Maschinenbaues den Bedürfnissen jener Elektrotechniker Rechnung getragen, die sich gemischten Betrieben zuwenden.

B. Unterrichtsprogramm.

I. Klasse (Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache, 4 St. Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen, Aufsätze und Übungen im mündlichen Ausdruck. Ausgewählte Abschnitte der Grammatik.

Rechnen, 4 St. Übungen im abgekürzten Rechnen. Quadratwurzeln aus dekadischen Zahlen. Proportionen und Zweisatzrechnungen. Prozent-, Zins- und Diskontorechnungen.

Algebra, 5 St. Die Grundoperationen mit allgemeinen Größen. Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Lehre von den Potenzen und Wurzeln.

Geometrie, 5 St. Pianimetrie mit Übungen. Elementare geometrische Theorie der Kegelschnitte. Einleitung in die Stereometrie.

Geometrisches Zeichnen, 2 Std. Geometrische Konstruktionen im Anschluß an den Unterricht in der Geometrie.

Physik, 3 St. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.

Chemie, 3 St. Grundzüge der Chemie der Nichtmetalle und ihrer wichtigsten Verbindungen. Atomlehre. Stöchiometrie.

Maschinenzeichnen, 8 St. Rechtwinklige Projektionsart. Skizzieren einfacher Maschinenteile nach Modellen; Herstellung von Werkzeichnungen. Technische Schriftarten.

Freihandzeichnen, 3 St. Zeichnen nach Wandtafelskizzen und Modellen.

II. Klasse (Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache, 3 St. Behandlung von Werken der deutschen Literatur. Geschäftsbriebe und Geschäftsaufsätze. Freie Vorträge.

Algebra, 5 St. Gleichungen des II. Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Komplexe Zahlen. Die Logarithmen und der Gebrauch der Logarithmentafeln. Exponentialgleichungen.

Geometrie, 4 St. Fortsetzung der Stereometrie: Allgemeine Eigenschaften der Flächen und Körper, Berechnung von Flächen und Kubikinhalten.

Trigonometrie: Berechnung des rechtwinkligen und des schiefwinkligen Dreiecks. Goniometrie.

Darstellende Geometrie, 6 St. Darstellung von Punkten, Geraden, und Ebenen auf zwei und drei Projektionsebenen. Ebene Systeme und Bestimmung ihrer wahren Größe durch Umklappung. Normale Geraden und Ebenen. Polyeder und Rotationsflächen. Ebene Querschnitte. Abwicklungen. Drehung um Axen und Änderung der Projektionsebenen. Übungen.

Physik, 6 St. Wellenlehre und Akustik. Lehre von der Wärme.

Optik: Photometrie, Reflexion und Refraktion; Dispersion; die optischen Instrumente. Elektrostatik.

Chemie, 3 St. Fortsetzung der Chemie der Nichtmetalle. Ausgewählte Abschnitte aus der Chemie der Metalle mit tunlicher Berücksichtigung der Metallurgie.

Mechanische Technologie der Konstruktionsmaterialien, 2 St. Herstellung und Eigenschaften der im Maschinenbau verwendbaren Materialien. Die Gießerei.

Maschinenzeichnen, 8 St. Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse.

III. Klasse (Sommerhalbjahr).

Algebra, 4 St. Arithmetische und geometrische Progressionen, Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Erläuterung des Funktionsbegriffs und graphische Darstellung von Funktionen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherungsmethoden.

Geometrie, 3 St. Analytische Geometrie der Ebene: Rechtwinklige und Polarkoordinaten, Flächeninhalt ebener Polygone. Die Gleichungsformen der Geraden. Distanz und Winkelrelationen.

Darstellende Geometrie, 2 St. Durchdringung von Oberflächen, Axonometrie.

Elektrizitätslehre, 4 St. Hauptgesetze der ruhenden und bewegten Elektrizität: Das Coulombsche Gesetz. Die elektrische Menge, das elektrische Potential, Kapazität. Begriff der Spannung, Stromstärke und Widerstand. Anwendungen des Ohmschen Gesetzes auf einfache Stromkreise. Die Kirchhoffschen Sätze. Der elektrische Leiter in seinen Eigenschaften. Theorie der Elektrolyse, elektrisches Elementarquantum. Entladungerscheinungen im luftverdünnten Raum. Kathoden-, Röntgen- und Kanalstrahlen. Die radioaktiven Substanzen, Elektronentheorie.

Technologie und Elektrochemie, 2 St. Die als Konstruktionsmaterial verwendeten Metalle und Legierungen. Die festen und flüssigen Isoliermaterialien. Die Lacke. Die Primärelemente und die Akkumulatoren.

Chemisch-physikalisches Praktikum, 3 St. Bestimmungen des spezifischen Gewichts, der spezifischen Wärme und Wärmeleitungen. Elektrochemisches Äquivalent. Primärelemente und Akkumulatoren.

Mechanik, 4 St. Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Kräfte- und Seilpolygon. Momentenfläche. Anwendungen auf statisch bestimmte Fachwerksträger und Gittermasten. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung. Wälzungswiderstand.

Festigkeits- und Konstruktionslehre, 8 St.

- a) Festigkeitslehre: Elastizität und Festigkeit der Konstruktionsmaterialien. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit. Biegungs-, Knickungs und Torsionsfestigkeit. Zusammengesetzte Festigkeit. Berechnung der Federn, Festigkeit plattenförmiger Körper. Übungsbeispiele.

b) Konstruktionslehre: Keile und Keilverbindungen. Vernietungen bei Dampfkesseln und Eisenkonstruktionen. Befestigungs- und Bewegungsschrauben.

Konstruktionsübungen, 7 St. Beispiele über Befestigungs- und Bewegungsschrauben. Eisenkonstruktionen, wie Dachträger, Krangerüste, Gittermasten, Entwerfen von Kuppelungen, Lagern und Lagerschilden zu elektrischen Maschinen.

IV. Klasse (Winterhalbjahr).

Algebra, 4 St. Kombinationslehre. Der binomische Satz für ganze positive Exponenten. Unendliche Reihen. Der binomische Satz für negative und gebrochene Exponenten. Exponentialreihe, logarithmische und trigonometrische Reihen. Einführung in die Elemente der Differentialrechnung.

Geometrie, 2 St. Analytische Geometrie: der Kreis, die Parabel, Ellipse und Hyperbel. Besprechung der Gleichungen technisch wichtiger Kurven.

Mechanik, 4 St. Begriffe von Geschwindigkeit, Beschleunigung, Kraft, Masse, Arbeit und Arbeitsvermögen. Gleich- und ungleichförmige Bewegung fester Körper auf gerader und krummer Bahn (Zentralbewegung). Gleichgewicht bei Flüssigkeiten: Hydrostatischer Druck auf Staudämme, Schützen, Preßkolben (hydraulische Presse). Auftrieb. Ausflußgesetze. Bewegung des Wassers in Röhren und Kanälen. Wassermessung.

Maschinenlehre, 4 St. Theorie des Kurbeltriebes. Kolbenpumpen. Schwungräder. Zentrifugalregulatoren. Regulievorgang bei Belastungsänderungen einer Maschine (Tachograph).

Konstruktionslehre, 5 St. Stirn-, Kegel- und Schraubenräder, Zapfen, Lager, Wellen, Kuppelungen. Riemen- und Seiltrieb. Angewandte Beispiele an elektrischen Maschinen, Kranen und Aufzügen. Graphisches Verfahren zur Ermittlung der elastischen Linie mehrfach gelagerter Wellen.

Elektrochemie, 3 St. Akkumulatoren (Fortsetzung). Die elektrischen Öfen, Technische elektrochemische Prozesse.

Konstruktionsübungen, 9 St. Zahnräder-, Riemen- und Seilscheibengetriebe zu elektrischen Maschinen. Schwungräder und Reguliereinrichtungen. Elektrische Kranen und Aufzüge.

Elektrizitätslehre, 4 St. Arbeit des elektrischen Stromes. Joulesches Gesetz und seine Anwendung. Magnetismus: Begriff des magnetischen Feldes. Kraftlinien. Elektromagnetismus. Magnetische Kurven. Berechnung einfacher magnetischer Stromkreise.

Wechselwirkung zwischen Elektrizität und Magnetismus: Das Biot-Savartsche Gesetz und seine Anwendung. Induktion. Absolutes Maßsystem.

Schwachstromtechnik, 2 St. Signalwesen, Telegraphie, Telephonie, Leitungsbau.

V. Klasse (Sommerhalbjahr).

Höhere Mathematik, 5 St. Fortsetzung der Differentialrechnung und Integralrechnung. Einfache Differentialgleichungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse des elektrotechnischen Unterrichts.

Maschinenlehre, 5 St. Die Wasserturbinen und Kreiselpumpen. Prinzipien der mechanischen Wärmetheorie. Grundzüge der Dampfmaschinen, Verbrennungsmotoren und Dampfturbinen. Gyroskopische Wirkungen. Methoden zur Messung der Maschinenleistungen.

Elektrotechnik, 5 St. Erweiterung und Anwendung der Grundgesetze: Die magnetischen Felder elektrischer Maschinen. Berechnung der Ampèrewindungen mit Berücksichtigung der Streuung. Anwendung des Induktionsgesetzes auf elektrische Maschinen. Effektivwerte von Wechselströmen. Bestimmung der Eisenverluste.

Wirkungsweise und Theorie der Gleichstrommaschinen: Schaltungsarten und ihre Eigenheiten als Generator und Motor. Entwurf der Armatur mit Berücksichtigung der Armaturereaktion. Ankerwicklungen. Berechnung der Magnetwicklungen. Berechnung der Verluste und Temperaturerhöhung. Entwurf vollständiger Maschinen mit Übungen.

Spezielle Ausführungsarten von Gleichstrommaschinen: Dreileitermaschinen. Sparschaltung, Ward-Leonardschaltung, Ilgnerschaltung.

Elektrische Bahnen: Aufstellen des Fahrtenplanes und Ermittlung der Leistung. Steuerung der Motoren. Besprechung ausgeführter typischer Anlagen.

Elektrische Beleuchtung und Leitungsnetze, 2 St.

Elektrotechnisches Praktikum, 7 St. Die Meßinstrumente und Meßmethoden zu Gleichstrommessungen mit Übungen. Messen von Widerständen nach den Brückenmethoden mit Galvanometer und Telephon, sowie durch Strom- und Spannungsmessung. Spannungsmessung nach der Kompen-sationsmethode mit Anwendung auf Strom- und Widerstandsmessung. Eichen von Meßinstrumenten. Übungen in photometrischen Messungen von Lichtstärke und Beleuchtung. Magnetische Messungen zur Aufnahme von Magnetisierungskurven an Eisenproben. Bestimmen der Feldstärke.

Elektrische Konstruktionslehre und Konstruktionsübungen, 11 St. Einführung in die Konstruktionselemente elektrischer Maschinen: Armaturen, Wicklungen, Bürstenhalter, Klemmen und Magnetfelder von Gleichstrommaschinen. Skizzenhafter Entwurf kompletter Gleichstrommaschinen.

VI. Klasse (Winterhalbjahr).

Elektrotechnik (Maschinen), 5 St. Einführung in die Wechselstromtechnik: Entstehung von Wechselströmen. Ad-

dition von Wechselströmen und Spannungen. Das Vektor-diagramm. Ableitung des Kappischen Koëffizienten. Begriff von Selbstinduktion, Kapazität, Phasenverschiebung. Analytische und graphische Behandlung von Stromkreisen mit Selbstinduktion, Kapazität und Widerstand. Arbeit des Wechselstroms.

Die Wechselstromwicklungen. Theorie und Berechnungen von Transformatoren, Autotransformatoren, Induktionsreglern, Wechselstromgeneratoren, Synchron- und Asynchronmotoren, Kollektormotoren und Einankerumformer mit praktischen Übungen im Entwurfe und Berechnen solcher Maschinen.

Elektrische Anlagen und Kraftübertragung, 3 St. Gleichstromsysteme für Kraftübertragung und Verteilung. Die Verwendung der Akkumulatoren. Die Wechselstromsysteme für Kraftübertragung und Verteilung. Die Verwendung der Transformatoren. Berechnen von Wechselstromleitungen. Kritik der Übertragungssysteme. Einrichtung von Kraftzentralen, Unterwerken und Transformatorenstationen. Über Stromschutz und Überspannungsschutz. Tarife für den Verkauf von Elektrizität.

Übungen:

- Maschinenkonstruktion, 8 St. Die Statoren, Rotoren und Wicklungen der Wechselstromgeneratoren und -motoren. Skizzenhafter Entwurf kompletter Maschinen, Transformatoren und Induktionsregler.
- Apparatenkonstruktion und Entwurf von ganzen Anlagen, 8 St. Konstruktion von Schalt- und Steuerapparaten, Regulierwiderständen und ganzer Schaltanlagen für Kraftwerke. Entwurf von Krafterzeugungs-, Übertragungs- und Verteilanlagen als Grundlage zu Kostenberechnungen.

Elektrotechnisches Praktikum, 7 St. Messungen an fertigen Maschinen: Aufnahme der Magnetisierungs- und Belastungskurven von Gleichstrommaschinen. Bestimmung des Nutzeffektes durch Bremsung, Rückarbeiten und aus den Einzelverlusten. Auslaufversuche. Berechnung der Nebenschlußregulatoren und Anlasser. Theorie der Wechselstrominstrumente und -zähler. Aufnahme der Leerlauf- und Kurzschlußkurven von Wechselstromgeneratoren. Berechnung des Spannungsabfalles. Untersuchung von Transformatoren, Synchron- und Asynchronmotoren.

Buchhaltung, 2 St.

- Formen der Kapitalbeschaffung. Bankverkehr. (Kontokorrent.) Zahlungsmittel: Scheck, Postgiro. Betreibung und Konkurs. Verkehr mit der Eisenbahn. Usanzen im Warenverkehr.
- Buchhaltung mit Anwendung auf einen kurzen Geschäftsgang. Kalkulation. Fabrikorganisation, Materialverwaltung, Lohnwesen.

Patentwesen, 1 St. Gesetzliche Bestimmungen über das Patentwesen, Expropriations- und Konzessionsverfahren. Wesen der Aktiengesellschaften.

Vaterlandskunde, 2 St.

- a) Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund.
- b) Geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Schweiz.
- c) Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung.
- d) Grundlegende Darstellungen des wirtschaftlichen Lebens der Schweiz und ihrer Beziehungen zum Auslande.

C. Stundenverteilung auf die einzelnen Klassen.

Fächer	I	II	III	IV	V	VI	Zusammen
1. Deutsche Sprache . . .	4	3	—	—	—	—	7
2. Rechnen	4	—	—	—	—	—	4
3. Algebra	5	5	4	4	—	—	18
4. Geometrie	5	4	3	2	—	—	14
5. Geometrisches Zeichnen .	2	—	—	—	—	—	2
6. Darstell. Geometrie . .	—	6	2	—	—	—	8
7. Physik	3	6	—	—	—	—	9
8. Chemie	3	3	—	—	—	—	6
9. Elektrochemie	—	—	—	3	—	—	3
10. Technologie	—	2	—	—	—	—	2
11. Technologie und Elektrochemie	—	—	2	—	—	—	2
12. Chem.-physik. Praktik .	—	—	3	—	—	—	3
13. Freihandzeichnen . . .	3	—	—	—	—	—	3
14. Maschinenzeichnen . .	8	8	—	—	—	—	16
15. Mechanik	—	—	4	4	—	—	8
16. Festigkeits- und Konstruktionslehre	—	—	8	5	—	—	13
17. Konstruktionsübungen .	—	—	7	9	—	—	16
18. Elektr. Konstruktionslehre und Übungen . . .	—	—	—	—	11	16	27
19. Maschinenlehre	—	—	—	4	5	—	9
20. Höhere Mathematik . . .	—	—	—	—	5	—	5
21. Elektrizitätslehre	—	—	4	4	—	—	8
22. Elektrotechnik	—	—	—	—	5	5	10
23. Elektr. Anlagen und Kraftübertragung	—	—	—	—	—	3	3
24. Schwachstromtechnik; Elektrische Beleuchtung und Leitungsnetze . . .	—	—	—	2	2	—	4
25. Elektrotechn. Praktikum.	—	—	—	—	7	7	14
26. Buchhaltung	—	—	—	—	—	2	2
27. Patentwesen	—	—	—	—	—	1	1
28. Vaterlandskunde	—	—	—	—	—	2	2
	37	37	37	37	35	36	219

5. Lehrplan der Schule für Tiefbautechniker am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 3. Juli 1917.)

A. Zweck der Schule.

Die Schule für Tiefbautechniker bezweckt in erster Linie die Ausbildung von Technikern im Tiefbau zur Ausarbeitung von Projekten mit Kostenanschlägen für Wasser- und Gasversorgungen, Kanalisationen, Tramlinien- und Straßenbauten, sowie zur Besorgung der Bauleitung und der Abrechnungen.

Die Ausbildung soll dem Tiefbautechniker aber auch ermöglichen, dem Ingenieur ein sachkundiger Mitarbeiter zu werden bei Arbeiten, die zur Ausführung ein höheres Maß technisch-wissenschaftlicher Bildung und Umsicht erfordern, wie größere und wichtigere Eisenbahn-, Wasser- und Brückenbauten.

Nach ausreichender praktischer Betätigung soll sich dem Techniker auch die Möglichkeit bieten können, ein selbständiger Unternehmer zu werden.

B. Unterrichtsprogramm.

I. Klasse (Sommerhalbjahr.)

Deutsche Sprache (3 St.). Aufsätze, orthographische Übungen, Übungen im mündlichen Ausdruck, Wiederholung der Wortformenlehre. Allgemeine Stilistik. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke.

Französische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen leichter Lesestücke. Im Anschluß: Sprechübungen und schriftliche Arbeiten. Wiederholung der grammatischen Formenlehre. Die Unterrichtssprache ist soweit tunlich das Französische.

Italienische Sprache (3 St.) Grammatik. Formenlehre: Artikel, Adjektiv, Substantiv. Deklination, Pronomen, regelmäßiges Verb. Lektüre leichter Lesestücke. Im Anschluß: Konversationsübungen. Übersetzungen und kurze Aufsätze.

Arithmetik (3 St.) Übungen im numerischen Rechnen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Proportionen. Prozentrechnungen.

Algebra (5 St.). Die vier Grundoperationen mit algebraischen Größen. Darstellung von Summen durch Produkte. Potenzen. Gleichungen I. Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

Planimetrie (5 St.). Kongruenz und Ähnlichkeit. Flächenberechnungen. Lösung von Aufgaben durch Konstruktion und Rechnung.

Linear- und Fachzeichnen (6 St.). Übung im Gebrauch der Zeicheninstrumente an geometrischen Konstruktionen. Auftragen von Plandetails, Quadratnetze, Maßstäbe.

Chemie (3 St.). Abriß der anorganischen Chemie.

Physik (2 St.). Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper.

II. Klasse (Winterhalbjahr.)

Deutsche Sprache (3 St.). Aufsätze, Übungen in der Rechtschreibung und im mündlichen Ausdruck. Wiederholung und Er-

gänzung der Satzlehre. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Lesestücke.

Französische Sprache (3 St.). Lektüre zusammenhängender Stücke, anschließend: Konversationsübungen. Erklärung der wichtigsten Erscheinungen der Syntax. Diktate und einfache Aufsätze.

Italienische Sprache (3 St.). Fortsetzung der Grammatik: Unregelmäßiges Verbum, Satzlehre. Lesen eines größeren italienischen Originaltextes. Anknüpfend: Konversationsübungen und schriftliche Arbeiten. Geschäftsbriefe. Die Unterrichtssprache ist so weit tunlich das Italienische.

Algebra (3 St.). Die Wurzelgrößen. Logarithmen und Gebrauch der Logarithmentafel. Gleichungen zweiten Grades.

Darstellende Geometrie (6 St.) mit Übungen. Darstellung von Punkten, Geraden und Ebenen in der rechtwinkligen Parallelprojektion und Bestimmung der wahren Größe von Strecken, Winkeln und ebenen Figuren. Darstellung der Körper. Ebene Schnitte und Abwicklungen. Durchdringungen einfacher Körper.

Trigonometrie (2 St.). Die trigonometrischen Funktionen. Dreiecksberechnung. Goniometrie.

Stereometrie (3 St.). Punkt, Gerade und Ebene im Raum. Kollination. Elementare geometrische Behandlung der Kegelschnitte. Berechnung von Körperoberflächen und -inhalten.

Fachzeichnen (4 St.) Auftragen und Kopieren von Handrissen und Situationsplänen, Planschriften, Bemalen, Vergrößern und Verkleinern von Plänen.

Baumaterialienkunde (3 St.). Die natürlichen Gesteine, deren geologische Entstehung, mineralogischen und technischen Eigenschaften. Die künstlichen Steine, Hölzer, Metalle, Mörtel, Gewinnung, Zubereitung und Prüfung der Baumaterialien.

Chemie (3 St.). Fortsetzung der anorganischen Chemie mit besonderer Berücksichtigung der gesteinbildenden Mineralien. Die Brenn- und Leuchtstoffe.

Physik (2 St.). Geometrische Optik. Wärmelehre.

III. Klasse (Sommerhalbjahr.)

Deutsche Sprache (2 St.). Geschäftsaufsätze, schriftlicher Verkehr mit Behörden und technische Korrespondenz.

Italienische Sprache (2 St.). Repetition der Grammatik. Lektüre wie in der zweiten Klasse. Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten: Aufsätze und Geschäftsbriefe.

Algebra (4 St.). Arithmetische und geometrische Progressionen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnung. Kombinationslehre. Der binomische Lehrsatz für ganze, positive Exponenten.

Darstellende Geometrie (4 St.). Kotierte Pläne, Schattenkonstruktionen, Perspektive und axonometrische Darstellung.

Trigonometrie (2 St.). Fortsetzung der Goniometrie und Dreiecksberechnung. Berechnung des Vierecks.

Analytische Geometrie (2 St.). Der Funktionsbegriff. Analytische Darstellung der ebenen Kurven, Distanzbestimmungen und Winkelbeziehungen. Die gerade Linie.

Fachzeichnen (4 St.). Anfertigung von Situationsplänen, Längen- und Querprofilen, einfachen Baugegenständen und Baumaschinen, Skizzierübungen.

Praktische Geometrie (5 St.). Die Maße, Längenmaßwerkzeuge. Das Abstecken rechter Winkel, Aufnahmemethoden. Der Rechenschieber, Libelle und Nonius, das Nivellierinstrument, Längen- und Querprofile, Flächennivellemente.

Feldmessen (4 St.). Übungen in der Anwendung der Methoden und der geodätischen Instrumente.

Physik (5 St.). Elektrizität und Magnetismus.

IV. Klasse (Winterhalbjahr).

Algebra (3 St.). Unendliche Reihen. Eulersche und Moivresche Formel. Trigonometrische Funktionen kleiner Winkel. Auflösung von Gleichungen durch Annäherung. Graphische Verfahren.

Analytische Geometrie (2 St.). Behandlung der Kegelschnitte. Kurze Besprechung anderer technisch wichtiger Kurven.

Mathematische Übungen (2 St.). Lösung von Aufgaben aus den behandelten Gebieten, verbunden mit Repetitionen.

Praktische Geometrie (5 St.). Der Meßtisch, topographische Aufnahmen, der Theodolit und das Polygonarverfahren, Flächenrechnungen, das Planimeter, trigonometrische und barometrische Höhenmessungen. Absteckungsaufgaben.

Fachrechnen (3 St.). Berechnung von Polygonzügen, Dreieckspunkten und Kurven. Die Aufgabe von Pothenot und Hansen.

Baukonstruktionslehre (3 St.). Stein-, Eisenbeton- und Holzkonstruktionen.

Übungen (3 St.). Konstruktion einfacher Bauten (Stütz-, Futter- und Flügelmauern, kleine Durchlässe).

Statik (5 St.). Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, Kräfte- und Seilpolygon, der Schwerpunkt; Anwendungen auf den einfachen Balken, Kräftepläne nach Cremona, statisch bestimmte Fachwerkträger, der Erddruck, exzentrische Belastung, der Winddruck, Festigkeitslehre.

Übungen (3 St.). Graphische Bestimmungen des Schwerpunktes, Kräftepläne nach Cremona, Berechnung einfacher Balkenträger, Stütz- und Futtermauern, Staumauern.

Grundbau (2 St.). Geologische Grundlagen. Tragfähigkeit des Baugrundes, die einfachen Fundierungsmethoden, Beschreibung der Druckluftgründung (Eisen- und Eisenbetoncaisson).

Übungen (2 St.). Anwendung der einfachen Gründungsmethoden.

Hydraulik und Wassermessungen (3 St.). Hydrostatik, der Auftrieb. Hydrodynamik: Ausfluß des Wassers aus Mündungen, Über-

fälle, Wassermessungen, Bewegung des Wassers in offenen und geschlossenen Leitungen, Druckhöhenverluste.

Anmerkung: Am Schlusse der vierten Klasse soll der Schüler, wenn immer möglich, eine praktische Lehrzeit von ein bis zwei Jahren im Vermessungs- und Tiefbauwesen durchmachen, um den Lehrstoff des fünften und sechsten Halbjahreskurses besser zu verstehen.

V. Klasse (Sommerhalbjahr).

Mathematik (2 St.). Einführung in die Elemente der Differential- und Integralrechnung.

Fachrechnen (1 St.). Trigonometrische Punktbestimmungen (Verwertung der Messungen).

Feldmessen (4 St.). Weitere Übungen in der Anwendung der geodätischen Instrumente.

Baukonstruktionslehre (2 St.). Eisenkonstruktionen. Darstellung einfacher Bauobjekte in Eisen.

Übungen (2 St.). Konstruktion einer kleinen Balkenbrücke und eines Dachstuhles.

Eisenbetonbau (2 St.). Berechnung einfacher Konstruktionen in Eisenbeton.

Statik (2 St.). Fortsetzung der Festigkeitslehre und Grundsätze der Elastizitätstheorie.

Straßen- und Eisenbahnbau (2 St.). Die Grundlagen zur Projektierung von Straßen- und Eisenbahnanlagen: Situation, Längen- und Querprofil, Massenberechnung und -verteilung, Kostenanschlag.

Übungen (2 St.). Darstellung eines einfachen Straßen- oder Eisenbahnprojektes mit Kostenanschlag.

Grundbau (3 St.). Weitere Übungen in der Anwendung der Gründungsmethoden.

Brückenbau (2 St.). Beschreibung steinerner, hölzerner und eiserner Brücken, sowie der Lehr- und Dienstgerüste, Ein- und Ausrüstung steinerner Brücken.

Übungen (2 St.). Konstruktion einer einfachen steinernen Brücke mit Lehrgerüst, Kostenanschlag.

Wasserbau (2 St.). Geologische Grundlagen. Die natürlichen Wasserläufe, Verbauung und Korrektion kleiner Flüsse und Wildbäche, Entwässerungen und Bewässerungen.

Übungen (2 St.). Konstruktion von Sickerungen und Röhrendränagen, Verbauung von Wildbächen.

Wasser- und Gasversorgung (2 St.). Geologie der Quellbildung. Wassergewinnung, Aufspeicherung des Wassers, das Röhrennetz, Gasversorgungsnetze.

Baumaschinen (3 St.). Beschreibung der Hebezeuge, Pumpen, Bagger, Rammen, Förderanlagen, Steinbrecher, Bohrmaschinen.

VI. Klasse (Winterhalbjahr).

Mathematik mit Übungen (2 St.). Fortsetzung der Differential- und Integralrechnung: Anwendungen aus den Gebieten der Statik, Festigkeitslehre und Hydraulik.

Straßen- und Eisenbahnbau (4 St.). Grundsätze für den Straßen- und Eisenbahnbau, Geologische Ursachen und Vorkehrungen gegen Gleichgewichtsstörungen der Bauten, Vortriebs- und Zimmerungsmethoden des Tunnelbaues, Betrieb und Betriebs sicherungen.

Übungen (2 St.). Konstruktionen für Unter- und Oberbau.

Brückenbau (2 St.). Beschreibung von eisernen Fachwerk- und Bogenbrücken, sowie von Eisenbetonbrücken.

Übungen (4 St.). Berechnung und Konstruktion einer eisernen Fachwerkbrücke und einer einfachen Eisenbetonbrücke.

Wasserbau (3 St.). Die einfachen Wehranlagen und Staumauern. Kanäle und Druckleitungen, Kraftberechnung.

Übungen (3 St.). Berechnung und Konstruktion einer einfachen Wehranlage und einer Staumauer.

Kanalisation (2 St.). Grundzüge für Kanalisationsleitungen und deren Berechnung. Beseitigung des Schmutzwassers.

Übungen (2 St.). Konstruktion eines Teiles einer Kanalisationsleitung und einer einfachen Kläranlage.

Anwendung der Elektrotechnik (2 St.). Elektrische Antriebe für Baumaschinen. Beschreibung der Motoren, ihre Bedienung und Behandlungsweise. Sicherheitsvorrichtungen.

Rechtskunde (4 St.). Die wichtigsten Abschnitte aus dem Sachenrecht; Eigentum, Eigentumsbeschränkung, Dienstbarkeiten, Pfandrecht, Besitz und Grundbuch. Die wichtigsten Abschnitte aus dem Obligationenrecht: Der Vertrag im allgemeinen, insbesondere der Dienstvertrag, der Werkvertrag, die Haftpflicht.

Buchhaltung (2 St.). Einfache Buchhaltung. Anwendung auf den Geschäftsgang eines Baugeschäftes. Erklärung des Wechsels.

Vaterlandskunde (2 St.).

- Gemeinde, Bezirk, Kanton, Bund.
- Geschichtliche Entwicklung der Verfassung der Schweiz.
- Kenntnis der wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung.
- Grundlegende Darstellungen des wirtschaftlichen Lebens der Schweiz und ihrer Beziehungen zum Auslande.

C. Stundenverteilung auf die einzelnen Klassen.

Fächer	I	II	III	IV	V	VI	Zusammen
1. Deutsche Sprache	3	3	2	—	—	—	8
2. Französische Sprache	3	3	—	—	—	—	6
3. Italienische Sprache	3	3	2	—	—	—	8
4. Chemie	3	3	—	—	—	—	6
5. Physik	2	2	5	—	—	—	9
6. Arithmetik	3	—	—	—	—	—	3
Übertrag	17	14	9	—	—	—	40

3. Universität.

6. Abänderung des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich vom 22. Oktober 1914. (Vom 18. Januar 1917).¹⁾

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,
beschließt:

Die §§ 2 und 3 des Reglementes betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich vom 22. Oktober 1914 werden abgeändert wie folgt:

§ 2. Zur Immatrikulation an allen Fakultäten, ohne Berücksichtigung der Forderungen 1—3 des § 1, berechtigt:

- a) das Maturitätszeugnis eines zürcherischen Gymnasiums;
- b) das Maturitätszeugnis der kantonalen Maturitätskommission, jedoch nur für Kandidaten, die sich nicht auf die eidgenössischen Medizinalprüfungen vorbereiten (§ 26);
- c) das Maturitätszeugnis der eidgenössischen Maturitätskommission, sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Gymnasien.

Anmerkung. Für die theologische Fakultät muß das Maturitätszeugnis den Ausweis in Griechisch und Hebräisch enthalten. Das Rektorat kann die Immatrikulation ohne Hebräisch gestatten mit der Bedingung, daß dieser Ausweis spätestens nach Verlauf von zwei Semestern erbracht werde.

§ 3. Zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät und an den philosophischen Fakultäten I und II berechtigt auch:

- a) das Maturitätszeugnis einer zürcherischen Industrieschule oder
- b) das zürcherische Primarlehrerpatent,

sowie anerkannt gleichwertige Zeugnisse anderer in- und ausländischer Anstalten entsprechender Gattung.

Zur Immatrikulation an der staatswissenschaftlichen Fakultät allein genügt auch das Maturitätszeugnis der kantonalen Handelschule in Zürich oder anderer Handelsschulen von anerkannt gleichem Range. Inhaber des Maturitätszeugnisses zürcherischer Industrieschulen können auch an der medizinischen und veterinär-medizinischen Fakultät immatrikuliert werden, nachdem sie eine Nachprüfung im Lateinischen bestanden haben, die vor der eidgenössischen Maturitätskommission abzulegen ist.

Wollen Studierende später in eine andere Fakultät überreten, so haben sie sich vorher den allfälligen von dieser Fakultät geforderten Ergänzungsprüfungen zu unterziehen.

¹⁾ Definitive Regelung durch das Reglement über die Aufnahme von Studierenden an der Universität in Zürich vom 9. April 1918. Wird im Archivband 1919 publiziert werden.

7. Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 16. Januar 1917).

Arten der Doktorwürden.

§ 1. Die Fakultät verleiht kraft der ihr gesetzlich zustehenden Befugnis die Würde eines Doktors beider Rechte (doctor juris utriusque) und eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften (doctor rerum cameralium).

A. Promotion auf eingereichte Bewerbung.

I. Bedingungen der Zulassung zur Prüfung.

§ 2. Für die Zulassung zur Promotion ist erforderlich:

1. Der Ausweis genügender Vorbildung. Er wird erbracht durch das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis) einer zürcherischen Mittelschule oder ein gleichwertiges Zeugnis.

Von diesem Erfordernis kann auf Beschuß der Fakultät nur gegenüber Schweizerbürgern und zwar nur dann abgesehen werden, wenn der Mangel eines Maturitätszeugnisses hinreichend begründet und der Nachweis einer der Maturität entsprechenden Allgemeinbildung erbracht ist.

2. Der Ausweis genügender Hochschulstudien. Erforderlich ist ein durch den Besuch von Vorlesungen und Seminarübungen an einer Universität betätigtes Studium von mindestens sechs Semestern mit wenigstens je acht wöchentlichen Stunden. Es muß der Nachweis eines umfassenden Fachstudiums erbracht werden in dem Mindestumfang, wie es in dem durch die Fakultät aufgestellten Studienplan vorgesehen ist.

Wenigstens zwei Semester muß der Kandidat an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben; Dispensation hievon ist ausgeschlossen.

Über die Anrechnung von an technischen oder Handelshochschulen verbrachten Semestern beschließt die Fakultät.

Ausnahmsweise kann, wenn besondere Gründe, wie beispielsweise praktische Tätigkeit es rechtfertigen, auf Beschuß der Fakultät die Zulassung vor Vollendung eines sechssemestrigen Fachstudiums bewilligt werden.

II. Anmeldung zur Prüfung.

§ 3. Die Anmeldung zur Prüfung ist beim Dekan schriftlich einzureichen. Ihr sind beizulegen:

1. Das Maturitätszeugnis (Entlassungszeugnis, Abgangszeugnis);
2. ein genügendes amtliches Sitten- (Leumunds-) zeugnis;
3. eine Darstellung des Lebenslaufes, die insbesondere über den Studiengang und allfällige praktische Betätigung genauen Aufschluß gibt;
4. eine Zusammenstellung über das Fachstudium (Prüfungsfächer und die auf diese vorbereitenden und sie ergänzenden Vorlesungen und Übungen, § 2, Ziffer 2) und über allgemein bildende Studien, begleitet von den Studienausweisen;

5. die Bezeichnung der Fächer für die Klausurprüfung und für die mündliche Prüfung;
6. eine Dissertation;
7. die Quittung über die einbezahnten Gebühren (§ 30).

§ 4. Erklärt sich der Dekan oder ein anderes Fakultätsmitglied gegen die Zulassung eines Kandidaten, so entscheidet die Fakultät.

§ 5. Der Kandidat soll die gesamte Prüfung spätestens im Laufe des der Anmeldung folgenden Semesters zum Abschluß bringen.

III. Prüfung.

a) *Dissertation.*

§ 6. Die vom Kandidaten in deutscher, französischer oder italienischer Sprache verfaßte Dissertation soll den Nachweis der Befähigung zur Ausführung selbständiger wissenschaftlicher Arbeiten erbringen. Die Dissertation ist im Manuscript, jedoch in druckfertiger Gestalt vorzulegen. Doch kann ausnahmsweise auch eine bereits im Druck veröffentlichte Arbeit als Dissertation angenommen werden.

§ 7. Der Kandidat beider Rechte hat das Dissertationsthema aus einem juristischen, der Kandidat der Wirtschaftswissenschaften hat es aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Fache zu wählen.

§ 8. Die Annahme einer Dissertation, die ganz oder größtentheils auf einem aus sprachlichen oder andern Gründen von der Fakultät schwer nachprüfaren Material beruht, kann nur auf besonderen Beschuß der Fakultät erfolgen.

§ 9. Die Dissertation wird vom Dekan zuerst dem Vertreter des betreffenden Faches zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt. Erscheint sie als genügend, so wird der Kandidat zu den Klausurarbeiten zugelassen.

b) *Klausurprüfungen.*

§ 10. Der Kandidat beider Rechte hat eine Klausurarbeit aus dem römischen Recht und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen in § 16 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

Der Kandidat der Wirtschaftswissenschaften hat eine Klausurarbeit aus der Sozialökonomie und eine zweite nach seiner Wahl aus einem der übrigen in § 17 genannten Prüfungsfächer zu liefern.

§ 11. Der Vertreter des betreffenden Klausurprüfungsfaches hat die Hilfsmittel, deren Benutzung bei der Klausurarbeit er gestattet, bei der Frage anzumerken. Die Klausur soll fünf Stunden nicht übersteigen.

§ 12. Die Klausurarbeit wird vom Dekan zuerst dem betreffenden Fachvertreter zur Begutachtung und Antragstellung und hierauf den übrigen Professoren vorgelegt.

§ 13. Die Wiederholung einer von der Fakultät für nicht genügend erklärten Klausurprüfung ist nur einmal gestattet. Sie kann

frühestens nach Ablauf eines Monats und spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Ablegung der ersten Klausurprüfung erfolgen.

§ 14. Wird auch auch eine zweite Klausurarbeit von der Fakultät als ungenügend erklärt, so ist der Kandidat von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

c) **Mündliche Prüfung.**

§ 15. Durch die mündliche Prüfung soll ermittelt werden, ob der Kandidat die allgemeinen wissenschaftlichen Kenntnisse und die Fähigkeit zu selbständiger juristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Denken besitzt. Die Prüfung dauert in der Regel zwei Stunden.

§ 16. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten beider Rechte auf:

1. Römisches Recht.
2. a) Schweizerisches Privatrecht.
b) Handels- und Wechselrecht.
3. a) Zivilprozeßrecht (einschließlich Schuldbetreibungs- und Konkursrecht).
b) Strafrecht und Strafprozeßrecht.
4. a) Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
b) Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten.

§ 17. Die mündliche Prüfung erstreckt sich für den Kandidaten der Wirtschaftswissenschaften auf:

1. Sozialökonomie (Geschichte und Theorie der Sozialökonomie, Agrar-, Handels-, Verkehrs-, Gewerbe- und Sozialpolitik).
2. Finanzwissenschaft.
3. Privatwirtschaftslehre (Betriebslehre der Bank, der industriellen Unternehmung und des Überseehandels)

und sodann, nach Wahl des Kandidaten, entweder auf:

4. Statistik.
5. a) Schweizerisches Bundesstaatsrecht.
b) Allgemeines oder schweizerisches (eidgenössisches und kantonales) Verwaltungsrecht, nach Wahl des Kandidaten,

oder auf:

4. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung) und Bilanzkunde der privaten Unternehmung.
5. Schweizerisches Obligationenrecht (mit Einschluß des Handels- und Wechselrechtes).

§ 18. Ausländer haben das Recht, für die Klausurprüfung und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privatrechts deutsches oder französisches Privatrecht (je einschließlich Handels- und Wechselrecht), an Stelle des schweizerischen Bundesstaatsrechts allgemeines Staatsrecht zu wählen.

§ 19. Für die Kandidaten, welche das Diplom für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Universität Zürich erworben

haben, fällt die mündliche Prüfung in allen denjenigen Fächern weg, welche bereits Gegenstand jener Diplomprüfung waren und in denen die Prüfung „mit Auszeichnung“ bestanden wurde.

§ 20. Hat der Kandidat die mündliche Prüfung nicht in allen Prüfungsfächern bestanden, so nennt ihm der Dekan die Prüfungsfächer, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung erwiesen hat, und eröffnet ihm, in welchem Umfange er eine Nachprüfung zu bestehen hat. Diese Nachprüfung kann nicht früher als sechs und nicht später als zwölf Monate nach dem Datum der ersten mündlichen Prüfung erfolgen.

Besteht der Kandidat die Nachprüfung auch nur in einem Fache nicht, so ist er endgültig abgewiesen.

IV. Prüfungsergebnis.

§ 21. Die Fakultät stellt auf Antrag der Fachvertreter das Ergebnis der Prüfungen der Dissertation, der Klausurarbeiten und des mündlichen Examens fest.

§ 22. Es werden folgende Gesamtnoten erteilt:

- vorzüglich (summa cum laude)
- sehr gut (magna cum laude)
- gut (cum laude)
- befriedigend (rite).

§ 23. Sollte es sich ergeben, daß ein Kandidat die Dissertation nicht selbständig verfaßt oder die Klausurarbeiten mit unerlaubter Hilfe angefertigt hat, so ist er durch Beschuß der Fakultät vom Examen auszuschließen. Ein bereits erteiltes Diplom ist durch Fakultätsbeschuß als ungültig zu erklären.

V. Drucklegung der Dissertation.

§ 24. Nach bestandener Prüfung hat der Kandidat die Dissertation, wie sie von der Fakultät genehmigt wurde, drucken zu lassen und spätestens innerhalb eines Jahres in 170 Exemplaren der Universitätskanzlei abzuliefern. Der Fachvertreter hat das Recht, die Drucklegung zu kontrollieren.

Die Pflichtexemplare müssen, um angenommen zu werden, ein vom Dekan zu genehmigendes Titelblatt tragen.

Auf der letzten Seite der Dissertation soll ein kurzgefaßter Lebenslauf beigefügt werden.

§ 25. Die Ernennung zum Doktor erfolgt durch die Aushändigung des unterzeichneten Diploms.

Die Unterzeichnung findet erst nach Einreichung der 170 Pflichtexemplare der Dissertation statt.

Die Führung des Doktortitels vor Aushändigung des Diploms ist untersagt.

§ 26. Werden die 170 Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach dem mündlichen Examen der Universitätskanzlei abgeliefert, so unterbleibt die Ernennung zum Doktor. Gesuche um Dispens von dieser Vorschrift sind vor Ablauf der Frist und unter Darlegung erheblicher Gründe schriftlich der Fakultät vorzulegen.

§ 27. Zugleich mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Kandidat die schriftliche Erklärung abzugeben, daß er sich verpflichtet, falls er seine Dissertation wesentlich unverändert im Buchhandel erscheinen lassen sollte, die Publikation im Titel oder Vorwort als Abdruck (erweiterter, abgeänderter u. s. w. Abdruck) der der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich vorgelegten Dissertation zu bezeichnen.

VI. Ausfertigung des Doktordiploms.

§ 28. Das Diplom wird in deutscher oder, auf besondern Wunsch des Kandidaten, in lateinischer Sprache abgefaßt, gedruckt und mit dem Siegel der Universität und der Fakultät, sowie den Unterschriften des Rektors, des Dekans und des Aktuars der Fakultät versehen.

§ 29. Neben dem Hauptdiplom, welches dem Kandidaten eingehändigt wird, sind noch zwei Abdrücke anzufertigen, die im Archiv der Fakultät niederzulegen sind; weitere Abdrücke werden nur auf ausdrückliches Verlangen des Kandidaten hergestellt.

Jede Doktorpromotion ist im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“ zu veröffentlichen.

VII. Gebühren.

§ 30. Die Gebühren für die Promotion betragen 350 Fr. Sie sind bei der Universitätskanzlei einzuzahlen (§ 3, Ziffer 7).

Überdies hat der Kandidat die Kosten für den Druck der Dissertation und des Diploms zu bestreiten.

§ 31. Von den Gebühren hat der Kandidat 150 Fr. mit der Einreichung der Dissertation einzuzahlen.

Wird der Bewerber zur mündlichen Doktorprüfung nicht zugelassen, weil die Dissertation oder die Klausurarbeiten nicht befriedigend ausgefallen sind, so erhält der Kandidat das Eingezahlte zurück, mit Ausnahme der den Fachvertretern für die Begutachtung der Dissertation und der Klausurarbeiten zukommenden Gebühren.

Der Rest der Gebühren ist acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu erlegen.

§ 32. Bei einer Wiederholung der mündlichen Prüfung (§ 20) ist die Hälfte der in § 30 festgesetzten Gebühren zu entrichten; doch kann die Fakultät auch eine weitergehende Ermäßigung gewähren.

§ 33. Unbemittelten Kandidaten, die wenigstens vier Semester mit großem Fleiß an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich studiert haben, kann die Fakultät auf ein mit Belegen versehenes Gesuch die Gebühren erlassen, mit Ausnahme jener für die Begutachtung der Dissertation, sowie derjenigen, die der Staatskasse, der Zentralbibliothek und der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse zufallen. Jedoch soll dem Gesuche nur entsprochen werden, wenn für die gleichzeitig einzureichende Dissertation

von der Fakultät mindestens das Urteil sehr gut (magna cum laude) zuerkannt wird.

Überdies kann die Fakultät nach den „Satzungen des Meili-Fonds der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät Zürich“ dem Kandidaten einen Beitrag an die Druckkosten der Dissertation gewähren.

B. Ehrenpromotion.

§ 34. Für hervorragende Verdienste um die Rechts- oder die Wirtschaftswissenschaften in theoretischer oder praktischer Beziehung kann die Fakultät die Würde des Doktors beider Rechte oder des Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber verleihen.

§ 35. Der Antrag auf eine Ehrenpromotion muß von einem Fakultätsmitglied schriftlich beim Dekan gestellt und begründet werden.

§ 36. Der Dekan setzt die Fakultät von dem Ehrenpromotionsantrag in Kenntnis. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Fakultätsmitglieder anwesend sein. Die Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so ist der Antrag abgelehnt.

§ 37. Die Fakultät beschließt von Fall zu Fall, in welcher Sprache das Diplom auszufertigen ist. Im übrigen finden mit Bezug auf die Ausfertigung des Diploms und die Bekanntmachung der Promotion die §§ 28 und 29 entsprechende Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38. Die in der Promotionsordnung nicht ausdrücklich geregelten Spezialfragen werden durch Fakultätsbeschuß geordnet.

§ 39. Diese Promotionsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 1917 in Kraft. Durch sie wird die Promotionsordnung vom 18. Dezember 1909 aufgehoben.

Eine Ablegung der Prüfung nach der Promotionsordnung vom 18. Dezember 1909 ist auch im Laufe des Sommersemesters 1917 noch statthaft und kann auf eingereichtes Gesuch hin ausnahmsweise von der Fakultät auch noch für die folgenden Semester bis und mit dem Wintersemester 1918/1919 bewilligt werden.

8. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I (philosophisch-philologisch-historische Richtung) der Universität Zürich. (Vom 16. Januar 1917.)

§ 1. Gemäß § 139 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Christmonat 1859 steht der philosophischen Fakultät I das Recht zu, die Würde eines Doktors der Philosophie zu erteilen.

§ 2. Die philosophische Fakultät I erteilt die Doktorwürde:

1. Infolge einer bei ihr eingereichten Bewerbung auf Grundlage einer Dissertation und einer Prüfung;
2. ohne vorangegangene Bewerbung von sich aus und unentgeltlich auf Grund anerkannter Verdienste um Wissenschaft oder Kunst (Ehrenpromotion).

I. Promotion infolge eingereichter Bewerbung.

§ 3. Die Bewerbung erfolgt beim Dekan der Fakultät durch ein schriftliches Gesuch, in dem der Bewerber sein Hauptfach, sowie ein erstes und zweites Nebenfach zu bezeichnen hat. Wünscht er eines der Nebenfächer einer andern Fakultät zu entnehmen, so hat er dies in seinem Gesuche zu begründen. Mehr als ein fremdes Fach kann die Fakultät nicht zulassen. Als fremdes Hauptfach kommt bedingungslos nur Nationalökonomie in Frage. In keinem Falle sollen weniger als zwei Mitglieder der Fakultät prüfen.

§ 4. Dem Gesuche hat der Bewerber beizulegen:

1. Einen Abriß seines Lebens- und Studienganges (curriculum vitae);
2. entsprechend seinem Bildungsgang einen der nachfolgenden Ausweise:
 - a) Das Reifezeugnis des Gymnasiums oder der Industrieschule in Zürich oder einer andern, diesen gleichwertigen Anstalt,
 - b) das von einer eidgenössischen oder kantonalen Behörde auf Grund besonderer Prüfung ausgestellte Reifezeugnis,
 - c) das Zeugnis über das vor der zürcherischen Maturitätsprüfungskommission bestandene Ergänzungsexamen,
 - d) das Fähigkeitszeugnis des zürcherischen, beziehungsweise eines von diesem gleichwertigen schweizerischen Lehrerseminars;

(Für Ausländer gelten nur die unter a, b und c angeführten Ausweise.)

3. genügende Zeugnisse über ein Fachstudium von mindestens sechs vollen Semestern, von denen mindestens zwei an der Zürcher Universität zugebracht sein müssen; über die Anrechnung von Semestern, während deren der Bewerber an einer andern Fakultät oder an technischen Hochschulen studiert oder gehört hat, entscheidet in jedem einzelnen Falle die Fakultät;
4. ein Sittenzeugnis;
5. eine selbstverfaßte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) in druckfertigem, leicht lesbarem Manuskript, deren Gegenstand in der Regel dem vom Kandidaten vorgeschlagenen Hauptfache entnommen sein muß; der Bewerber hat die schriftliche Erklärung beizufügen, daß sie von ihm selbst, ohne unerlaubte Beihilfe, verfaßt worden ist;
6. das Diplom für das höhere Lehramt, sofern der Kandidat das zürcherische Staatsexamen bestanden hat (§ 16).

§ 5. In Ausnahmefällen, die jedoch einem Beschlusse der Fakultät unterliegen, kann an Stelle der Dissertation in Manuskript (§ 4, Ziffer 5) eine Druckschrift angenommen werden.

§ 6. Nur diejenigen Kandidaten können auf Erledigung der Promotion in dem betreffenden Semester Anspruch erheben, die ihre Dissertation spätestens acht Wochen vor dem offiziellen Semesterschlusse einreichen.

§ 7. Zur Wegleitung dient nachfolgendes Verzeichnis der wesentlichen Haupt- und Nebenfächer:

A. Hauptfächer.

1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik.

Philosophie (Geschichte der Philosophie, Logik und Erkenntnistheorie und Psychologie).

Pädagogik (Geschichte der Pädagogik und der Philosophie, allgemeine Pädagogik, Psychologie).

**2. Abteilung: Sprach- und Altertumswissenschaft;
Literaturgeschichte.**

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Sprache und Literatur der semitischen Völker.

Hebräische Sprache und Literatur.

Arabische Sprache und Literatur.

Syrische Sprache und Literatur.

Vergleichende Grammatik der indogermanischen Sprachen.

Altindische Philologie.

Geschichte der griechischen Sprache, Literatur und Altertümer.

Geschichte der lateinischen Sprache, Literatur und Altertümer.

Klassische Archäologie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Vergleichende Geschichte der germanischen Sprachen.

Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Gotisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Englands (Angelsächsisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Frankreichs (Provenzalisch inbegriffen).

Geschichte der Sprache und Literatur Italiens.

Geschichte der Sprache und Literatur Spaniens.

Vergleichende Geschichte der romanischen Sprachen.

3. Abteilung: Geschichte und Kunstgeschichte.

(Ausweis über Kenntnis des Lateins.)

Allgemeine Geschichte.

Alte Geschichte und Geographie nebst Quellenkunde (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Schweizergeschichte (unter Voraussetzung der Kenntnis der allgemeinen Geschichte).

Geschichte der alten und der neueren Kunst.

B. Nebenfächer.

Als solche können alle Hauptfächer dienen und außerdem noch folgende Spezialfächer:

1. Abteilung: **Philosophie und Pädagogik.**

Geschichte der antiken Philosophie (Ausweis über Kenntnis des Griechischen).

Geschichte der neueren Philosophie.

Psychologie.

Asthetik oder Ethik.

Logik und Erkenntnistheorie.

Pädagogik (Allgemeine Pädagogik oder Geschichte der Pädagogik).

2. Abteilung: **Sprach- und Altertumswissenschaft; Literaturgeschichte.**

Sanskrit.

Griechische Sprache und Literatur.

Lateinische Sprache und Literatur.

Griechische oder lateinische Sprachgeschichte.

Griechische Altertümer.

Römische Altertümer.

Griechische oder lateinische Epigraphik.

Alte Geographie und Topographie.

Geschichte der deutschen Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch mittelhochdeutsche Texte zu verstehen).

Geschichte der deutschen Literatur seit Goethes Tod im Zusammenhang mit der allgemeinen Kulturbewegung (unter Voraussetzung der Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der früheren Literatur).

Altsländisch.

Deutsche Sprachgeschichte.

Deutsche Altertümer.

Angelsächsische Sprache und Literatur.

Englische Literatur (mit Kenntnis der älteren, wie auch der modernen Sprache).

Französische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altfranzösische und provenzalische Texte zu verstehen).

Geschichte der französischen (und provenzalischen) Sprache.

Italienische Literatur (unter Voraussetzung der Fähigkeit, auch altitalienische Texte zu verstehen).

Geschichte der italienischen Sprache.

Geschichte der rätischen Sprache und Literatur.

3. Abteilung: **Geschichte und ihre Hilfswissenschaften; Kunstgeschichte.**

Alte Geschichte.

Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

Paläographie und Diplomatik.

Historisch-politische Geographie.

Geschichte der alten oder der neueren Kunst.

§ 8. Die vom Kandidaten gewählten Nebenfächer dürfen nicht im Hauptfache des Kandidaten enthalten sein.

Über die Zulassung zur Prüfung in Fächern, die in § 7 nicht aufgeführt sind, entscheidet in zweifelhaften Fällen die Fakultät.

§ 9. Der Ausweis über Kenntnis des Lateins oder des Griechischen gilt als erbracht durch das Zeugnis einer Behörde (§ 4¹ Ziffer 2a—c). Wenn ein derartiger Ausweis fehlt, so wird vor der Zulassung von einem Fachvertreter, der ein Mitglied der Fakultät sein muß, eine kurze Prüfung in Latein oder Griechisch vorgenommen. Über die Wahl des Prüfenden (auch für allfällige Wiederholung der Prüfung) entscheidet in Verbindung mit den Fachvertretern der Dekan.

§ 10. Der Dekan übermittelt die Dissertation zur Prüfung und Begutachtung einem oder zwei Referenten aus der Zahl derjenigen Professoren, in deren Fach der Gegenstand der Dissertation fällt. Im Falle des Bedürfnisses ist er befugt, ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einen Privatdozenten um Übernahme eines Referates zu ersuchen.

Der Referent stellt die Dissertation, begleitet von einem schriftlichen Gutachten und einem darauf begründeten Antrag, dem Dekan zuhanden der Fakultät zurück. Dissertation und Gutachten sollen spätestens vier Tage vor dem mündlichen Examen für die Mitglieder der Fakultät in der Kanzlei der Universität zur Einsicht aufgelegt werden.

§ 11. Die Zulassung zur Prüfung ist gewährt, wenn der Antrag auf Zulassung von Seite des (der) Referenten bedingungslos erfolgt. Der Dekan trifft alsdann die Anordnungen zur Prüfung. Werden von dem oder den Referenten Bedingungen gestellt, so sind diese zu erfüllen, bevor der Kandidat weiter zur Prüfung zugelassen werden kann. Sind die Referenten geteilter Meinung oder wünschen sie einen Entscheid der Fakultät, so stimmt diese über die Zulassung ab.

Im Falle der Nichtzulassung steht dem Bewerber nach sechs Monaten das Recht zu neuer Anmeldung zu, vorbehalten die Bestimmung von § 23.

§ 12. Die Prüfung wird schriftlich und mündlich vorgenommen; der schriftlichen Prüfung hat die mündliche in kürzester Frist zu folgen.

Vom Kandidaten wird eine hinreichende Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift verlangt.

§ 13. Die schriftliche Prüfung besteht:

1. In der Bearbeitung einer Aufgabe, die der Kandidat innerhalb dreier Tage zu Hause, unter freier Benützung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, zu lösen hat;
2. in einer Klausurarbeit, die innerhalb vier Stunden, ohne Hilfsmittel, anzufertigen ist.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung und die Sprache, in der sie zu bearbeiten sind, werden von denjenigen Professoren bestimmt, welche die vom Examinanden bezeichneten Fächer vertreten.

In der Regel soll die Hausarbeit dem ersten Nebenfache, die Klausurarbeit dem Hauptfach entnommen sein. Wird im Hauptfach von zwei Dozenten geprüft, so soll womöglich die Klausurarbeit bei dem Dozenten gemacht werden, der nicht die Dissertation begutachtet hat.

§ 14. Die schriftlichen Arbeiten werden von den Professoren, die das Thema gestellt haben, zensiert und samt der Beurteilung dem Dekan eingehändigt.

§ 15. Die mündliche Prüfung findet vor versammelter Fakultät statt und dauert längstens $2\frac{1}{2}$ Stunden. Sie bezieht sich auf die drei von dem Kandidaten gewählten Fächer.

§ 16. Den Bewerbern, welche die Diplomprüfung für Kandidaten des höheren Lehramtes in philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich bestanden haben, wird die schriftliche Prüfung ganz erlassen und die mündliche auf $1\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt.

§ 17. Der Dekan bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung und setzt die Mitglieder der Fakultät durch besondere Einladung davon in Kenntnis.

§ 18. Die Examinatoren werden vom Dekan nach vorhergegangener Besprechung mit den Vertretern der betreffenden Fächer bestimmt. Der Dekan ist befugt, nötigenfalls Mitglieder einer andern Fakultät oder Privatdozenten als Examinatoren zuzuziehen.

§ 19. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung nimmt die Fakultät die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis vor. Stimmt ein Viertel der Anwesenden Nein, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 20. Die Zensurausdrücke für die Prüfung sind:

1. Summa cum laude: vorzüglich.
2. Magna cum laude: sehr gut.
3. Cum laude: gut.
4. Rite: befriedigend.

Außerdem wird der Dissertation auf Grund eines Antrages des (der) Referenten ein besonderes Prädikat erteilt.

§ 21. Unmittelbar nach der Abstimmung teilt der Dekan dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung und das der Dissertation gegebene Prädikat mit.

§ 22. Weist die Fakultät den Kandidaten ab, so kann sie ihm eine einmalige Wiederholung gestatten, die nicht früher als drei Monate und nicht später als ein Jahr nach dem ersten Examen stattfinden soll. Der Dekan bezeichnet dem Kandidaten die Gebiete, in denen er nach dem Urteil der Fakultät nicht die nötige Befähigung bewiesen hat. Die Fakultät entscheidet, ob auch schriftliche Prüfungen zu wiederholen seien.

§ 23. Ist ein Kandidat zweimal abgewiesen worden, so wird eine weitere Meldung von ihm nicht angenommen.

§ 24. Nach bestandener Prüfung hat der Doktorand seine Dissertation innerhalb Jahresfrist drucken zu lassen und der Kanzlei der Universität 200 Exemplare abzuliefern. Auf dem Titelblatt soll der Ort der Promotion, die Heimat des Kandidaten und der Name des (der) Referenten angegeben sein. Das *curriculum vitae* ist der Arbeit beizudrucken. Vor dem endgültigen Druck ist dem Dekan ein Probeabzug des Titelblattes und des *curriculum vitae* zur Genehmigung vorzulegen. Die Fakultät kann gestatten, daß für die Pflichtexemplare nur ein Teil der Dissertation gedruckt wird. In diesem Falle darf der Vermerk nicht fehlen, ob und wo die ganze Arbeit erscheint. Dissertationen, die als Sonderabzüge von Zeitschriften herauskommen, sollen als solche gekennzeichnet werden.

Die Dissertation soll in derjenigen Sprache gedruckt werden, in der sie zur Begutachtung vorgelegen hat.

Während oder nach dem Druck hat der Referent sich zu überzeugen, ob allfällig verlangte formelle oder inhaltliche Änderungen angebracht sind. Hat der Kandidat verlangte Änderungen nicht ausgeführt, so ist ein Neudruck zu fordern.

Wenn nach Ablauf eines Jahres die Einlieferung der Druckexemplare nicht vorschriftsmäßig stattgefunden oder die Fakultät nicht in besondern Fällen auf schriftliches Ansuchen des Kandidaten eine Verlängerung der Frist bewilligt hat, so wird das ganze Examen hinfällig.

§ 25. Von den eingereichten Exemplaren werden dem (den) Referenten zwei, dem Rektor, dem Dekan und jedem weitern Mitgliede der Fakultät, sowie jedem Mitgliede des Erziehungsrates je ein Exemplar eingehändigt. Je ein Exemplar kommt in das Archiv der Fakultät und des Senates. Der Rest wird an die Zentralbibliothek abgeliefert.

§ 26. Sobald die Exemplare vollzählig abgeliefert sind, macht der Dekan die Promotion im amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich bekannt; sie wird datiert vom Tage der Ablieferung der Pflichtexemplare.

§ 27. Das Diplom wird auf Kosten des Kandidaten angefertigt und soll das Datum und das Ergebnis der Prüfung, sowie das der Dissertation erteilte Prädikat (§ 20) enthalten. Das Diplom wird je nach dem Wunsch des Kandidaten in lateinischer oder deutscher Sprache ausgestellt.

§ 28. Das Diplom erhält das Datum der Ablieferung der Pflichtexemplare; es wird einerseits vom Rektor, anderseits vom Dekan und vom Aktuar der Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität und dem der philosophischen Fakultät versehen. Der Doktorand ist erst vom Zeitpunkt des Empfangs des Diploms an berechtigt, den Doktortitel zu führen.

§ 29. Von dem Diplom werden 50 Sonderabzüge angefertigt; davon erhält der Doktorand 20 Exemplare, jedes Mitglied der Fakultät ein Exemplar; je ein Exemplar wird dem Archiv der Fakultät

und dem des Senates einverleibt und ein weiteres Exemplar am schwarzen Brett angeschlagen.

§ 30. Die Gebühren für die Promotion betragen im ganzen 350 Fr., nämlich:

1. Für die Prüfung der Dissertation und der schriftlichen Arbeiten werden 80 Fr. entrichtet, die der Examinand zugleich mit den in § 4 bezeichneten Aktenstücken der Kanzlei der Universität zuhanden des Dekans zu übergeben hat. Diese Summe bleibt verfallen, auch wenn der Bewerber wegen mangelhafter Dissertation nicht zu den weiteren Prüfungen zugelassen werden sollte. Falls er sich später wieder meldet, gilt diese Gebühr als bezahlt, außer wenn er eine völlig neue Dissertation abliefer.
2. Für die mündliche Prüfung und die Promotion werden 270 Fr. entrichtet, die der Examinand an die Kanzlei zuhanden des Dekans spätestens acht Tage vor der mündlichen Prüfung zu bezahlen hat. Davon bleiben 135 Fr. verfallen, auch wenn auf Grund der Prüfung der Bewerber abgewiesen wird.

Meldet er sich zu einer zweiten Prüfung, so hat er nur noch 135 Fr. zu bezahlen, die ebenfalls verfallen, wenn auch diese erfolglos ist.

§ 31. Für die Prüfung zur Erlangung des Ausweises über Kenntnis des Griechischen oder des Lateinischen (§ 9) ist eine Gebühr von 10 Fr. auf der Kanzlei zu entrichten. Die Quittung ist den Anmeldeakten beizulegen.

II. Promotion ohne vorangegangene Bewerbung. (Ehrenpromotion.)

§ 32. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß von einem Mitgliede der Fakultät schriftlich bei dem Dekan gestellt und begründet werden.

§ 33. Der Dekan setzt die Mitglieder der Fakultät von dem Antrage in Kenntnis und bestimmt den Termin für die entscheidende Versammlung der Fakultät.

§ 34. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses müssen mindestens drei Vierteile der Fakultätsmitglieder anwesend sein. Die schließliche Entscheidung über den Antrag findet durch geheime Abstimmung statt. Erklärt sich dabei mehr als eine Stimme gegen die Promotion, so wird diese nicht vollzogen.

§ 35. Mit Bezug auf die Bekanntmachung der Promotion und auf das Diplom finden die Bestimmungen von §§ 27 bis 29 Anwendung. Die Kosten des Diploms trägt die Staatskasse.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 36. Die vorstehende Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 11. März 1914 und tritt auf Beginn des Sommersemesters 1917 in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum 1. Januar 1918 die Wahl, die Prüfung nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung abzulegen.

9. Änderungen in den Prüfungsordnungen der philosophischen Fakultät II der Universität, sowie im Reglement über die Fähigkeitsprüfungen und in der Studienordnung für Sekundarlehramtskandidaten. (Vom 3. Juli 1917.)

Der Erziehungsrat beschließt:

Die nachfolgenden Änderungen in den Prüfungsordnungen der philosophischen Fakultät II, sowie im Reglement über die Fähigkeitsprüfungen und in der Studienordnung für Sekundarlehramtskandidaten werden genehmigt:

1. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II vom 16. Februar 1915: § 11 unter 1. Hauptfach Chemie. 2. obligatorische Nebenfächer: Physik, Mineralogie, Chemie (propädeutische Prüfung), Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften.
2. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 16. Februar 1915: (§ 4, c.) Chemie, Physik, Geologie, Mineralogie, Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften oder Botanik.
3. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Sekundarlehrer vom 5. April 1913: (§ 13, 8.) Mathematik:
 - a) Darstellende Geometrie,
 - b) Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften.
 - c) bleibt.
 - d) Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung mit Übungen (nur Studienausweis).

§ 15. 5. Mathematische Disziplinen:

- a) Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften.
- b) Analytische Geometrie (bleibt).
- c) bleibt.
- d) bleibt.

4. Studienordnung für die Kandidaten des Sekundarlehramtes vom 29. März 1913:

1. Semester:

Zwischen Allgemeine Pädagogik und Botanik einfügen:

Darstellende Geometrie	4 St.
	Summa <u>26</u> St.

2. Semester:

Mathematik:

a) Mathematische Behandlung der Naturwissenschaften mit Übungen	5 St.
b) Grundzüge der geographischen Ortsbestimmung mit Übungen	2 "

Summa 21 St.

10. Studienpläne der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich für Studierende der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften (Handelswissenschaften), sowie für Journalistik. (Vom 1. Oktober 1917.)

I. Allgemeine Bemerkungen.

1. An der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät werden die Vorlesungen und Seminarübungen für das Studium der Rechte, der Wirtschaftswissenschaften, einschließlich Handelswissenschaften, sowie der Journalistik abgehalten. Die handelswissenschaftliche Abteilung ist ein Teil der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät; besondere Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen bestehen jedoch für die handelswissenschaftliche Abteilung nicht.

Die Immatrikulations- und Prüfungsbedingungen sind zurzeit niedergelegt in folgenden Erlassen:

- a) Reglement betreffend die Aufnahme von Studierenden an der Universität Zürich vom 22. Oktober 1914 mit Abänderung vom 18. Januar 1917 und mit Instruktion betreffend die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule Zürich zu befolgenden Grundsätze vom 4. Januar 1911;
- b) Reglement betreffend die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern an der Hochschule Zürich vom 12. Juli 1911;
- c) Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich vom 16. Januar 1917.

2. Die Fakultät gibt den Studierenden der verschiedenen Richtungen zur Einrichtung ihres Studiums die folgenden Ratschläge. Sie bemerkt dabei ausdrücklich, daß sie den normalen Studiengang des Absolventen der Mittelschule im Auge hat, und daß bei besonderen persönlichen Verhältnissen, wie etwa längerer anderweitiger Betätigung, Abweichungen gerechtfertigt sind. In diesem, wie auch in jedem anderen Falle ist der Dekan, sowie jedes andere Fakultätsmitglied zur Studienberatung gerne bereit.

Studierende mit ungenügender Kenntnis der lateinischen Sprache werden auf den zweisemestrigen Elementarkurs und die kurzorische Lektüre an der philosophischen Fakultät I, Studierende mit ungenügender Kenntnis der kaufmännischen Kontorpraxis (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen) werden auf den Einführungskurs im Wintersemester an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät verwiesen.

3. Es wird den Studierenden empfohlen, neben Vorlesungen in jedem Semester, und zwar wenn immer möglich gleich von Anfang an, auch seminaristische Übungen zu besuchen. Die ausschließlich rezeptive Tätigkeit des Vorlesungsbesuches erfährt durch die Mitarbeit an den im Seminar zur Behandlung gestellten Aufgaben eine wertvolle Ergänzung und Vertiefung. Bei Beurteilung der Leistungen in der Doktorprüfung werden auch diejenigen in den seminaristischen Übungen berücksichtigt.

Den Studierenden der Rechtswissenschaften wird geraten, auch die Vorlesungen über Wirtschaftswissenschaften zu besuchen und, wenn immer möglich, auch an den Übungen in einzelnen dieser Disziplinen mitzumachen. Umgekehrt hat der Studierende der Wirtschaftswissenschaften sich auch dem Studium der einschlägigen Rechtsfächer in Vorlesungen und Übungen zu widmen. Ein juristisches Studium ohne Kenntnis der dem Rechte zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse ist ebenso ungenügend, wie ein Studium der Wirtschaftswissenschaften ohne Einblick in die das Wirtschaftsleben normierenden Rechtssätze. Ein ausschließliches Studium im Gebiete der Fachwissenschaft hält die Fakultät nicht für wünschenswert; sie erachtet es überhaupt als einen Nachteil für jeden Studierenden, wenn er neben dem engen Fachstudium, zumal in den ersten Semestern, nicht noch Vorlesungen und Übungen in der Muttersprache, in den modernen Fremdsprachen, geschichtlichen und philosophischen Disziplinen hört. Die Fortbildung in unsren beiden andern Nationalsprachen und im Englischen erscheint der Fakultät so bedeutungsvoll, daß zu diesem Zwecke für die Bedürfnisse der Studierenden der Fakultät eigene Sprachkurse veranstaltet werden.

Allen Studierenden wird sodann der Besuch der an der Fakultät veranstalteten Vorlesung über die soziologischen Grundlagen der Staatswissenschaften, in zweiter Linie auch der Besuch der an der philosophischen Fakultät I gehaltenen Vorlesungen über allgemeine Soziologie empfohlen.

Gleichwohl soll die wöchentliche Stundenzahl mit Einschluß der Übungen 20 nicht übersteigen. Wenn auch die Promotionsordnung die Zulassung zur Prüfung nach sechs Semestern gestattet, so ist doch im Hinblick auf die Fülle des zu bewältigenden Lehrstoffes eine Ausdehnung des Studiums auf mindestens acht Semester anzuraten.

4. Wenn immer die Umstände es erlauben, wird den Studierenden der Besuch fremdsprachlicher oder ausländischer Hochschulen empfohlen, wobei ihnen die Dozenten für die Beratung gern zur Seite stehen.*)

5. Im weiteren ist auf die für einzelne Studienrichtungen besonders bezeichnete Möglichkeit praktischer Betätigung in den Lehrfächern mit Nachdruck zu verweisen. Sie ist geeignet, das Studium wesentlich zu fördern, das eigene Urteil über Neigung und Eignung für den später zu wählenden Beruf zu klären und den Übergang dazu zu erleichtern.

6. Das Schwergewicht soll der Studierende jedoch auf ein umfassendes Fachstudium legen. Die Fakultät macht die Studierenden

*) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Universität Genf jedes Jahr ein Stipendium von 800 Fr. aussetzt, das abwechselnd einem schweizerischen Studierenden an einer der Fakultäten der Universitäten Zürich, Bern und Basel zufällt. Die näheren Modalitäten werden jeweilen durch Anschlag bekannt gemacht.

darauf aufmerksam, daß sie nur solche Bewerber zum Doktorexamen zuläßt, die sich über genügende Studien nicht bloß in den Prüfungsfächern, sondern auch in den übrigen Disziplinen auszuweisen vermögen, die zum Gebiete des vom Kandidaten abzulegenden Doktorexamens gehören.

II. Studienplan für Studierende der Rechtswissenschaft.

1. Für die Reihenfolge der rechtswissenschaftlichen Vorlesungen und Übungen lassen sich streng einzuhaltende Vorschriften überhaupt nicht aufstellen. Doch mag als feststehender Grundsatz gelten, daß zuerst die einen Überblick über das ganze Rechtsgebiet gewährende Einführung in die Rechtswissenschaft gehört werden soll. Daneben ist mit dem Studium des Privatrechts, und zwar in seinen historischen Disziplinen, zu beginnen. Insbesondere bildet das römische Recht auch nach Erlass des schweizerischen Zivilgesetzbuches die Grundlage des juristischen Studiums. Die römisch-rechtlichen Vorlesungen (Institutionen, römische Rechtsgeschichte, Pandekten) werden je in einem zweisemestrigen Turnus abgeschlossen. Das moderne Privatrecht ist erst nach Absolvierung des römischen Rechts und der Grundzüge des deutschen Rechts intensiver zu betreiben.

Schon in den ersten Semestern, vielleicht vom zweiten Semester an, ist mit dem Studium des öffentlichen Rechtes zu beginnen.

Weiter gilt, daß das Hören von Spezialvorlesungen die Absolvierung der Hauptvorlesungen des betreffenden Gebietes voraussetzt, daß Zivilprozeß erst zu hören ist, wenn das materielle Privatrecht, wenigstens großenteils, erledigt ist, daß gleicherweise die Vorlesung über Strafprozeß derjenigen über das materielle Strafrecht nachfolgen soll.

2. Danach kann über die Stellung der einzelnen Disziplinen (Vorlesungen und Übungen) in der Studienordnung folgendes gesagt werden:

Einführung in die Rechtswissenschaft: 1. Semester;
 Institutionen des römischen Rechts: 1. Semester;
 Geschichte des römischen Rechts: vom 1. Semester an;
 Römischer Zivilprozeß: frühestens im 2. Semester;
 Deutsche und schweizerische Rechtsgeschichte: 1. oder 2. Semester;
 Deutsches Privatrecht: vom 3. Semester an;
 Pandekten: 2. Semester;
 Schweizerisches Privatrecht, Zivilgesetzbuch (Reihenfolge: Personenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Sachenrecht, daneben Obligationenrecht): vom 3. Semester an;
 Handels-, Wechsel-, Urheber- und Versicherungsrecht: vom 5. Semester an;
 Zivilprozeßrecht: vom 4. Semester an;
 Schuldbetreibung und Konkursrecht: vom 4. Semester an;

Strafrecht: vom 2. Semester an;
Strafprozeßrecht: nach der Vorlesung über Strafrecht;
Allgemeines Staatsrecht: vom 2. Semester an;
Schweizerisches Staatsrecht: vom 3. Semester an;
Verwaltungsrecht: in der Regel nach Absolvierung der staatsrechtlichen Vorlesungen;
Kirchenrecht: vom 3. Semester an;
Völkerrecht: vom 3. Semester an;
Internationales Privatrecht: vom 5. Semester an.

Neben die Vorlesungen treten als notwendige und in keinem Fall zu umgehende Ergänzungen die Übungen im rechtswissenschaftlichen Seminar. Mit ihnen ist schon im ersten Semester zu beginnen (Anfängerübungen, römisch-rechtliche Exegese). Sonst ist in der Regel vorausgesetzt, daß der Teilnehmer an der Übung die entsprechende Fachvorlesung bereits gehört hat.

3. Während die ersten Studiensemester in besonderem Maße dem Studium der historischen Disziplinen zu widmen sind, soll der Studierende gegen den Schluß des Studiums sein Augenmerk namentlich auf das geltende nationale Recht, und zwar im vollen Umfange des privaten und des öffentlichen Rechtes richten. Die Fakultät empfiehlt insbesondere auch den Besuch von Spezialvorlesungen über die Rechte des modernen Wirtschafts- und Handelsverkehrs (Notariats- und Grundbuchrecht, Eisenbahnrecht etc.), über internationales Prozeß- und Strafrecht, über Rechtsphilosophie, über Justizstatistik, über ausländisches, namentlich deutsches bürgerliches Recht und französisches Zivilrecht, ferner zur Ergänzung der strafrechtlichen Ausbildung, den Besuch von Vorlesungen über Kriminalpolitik, Gefängniswissenschaft, Kriminalistik, gerichtliche Medizin, forensische Psychologie und Psychiatrie.

4. Den Studierenden wird empfohlen, die in Zürich sich bietenden Gelegenheiten, sich eine Anschauung von der Ausübung der Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen zu verschaffen, durch Besuch der Gerichte (Bezirksgericht, Obergericht, Handelsgericht, Schwurgericht und Kassationsgericht) fleißig zu benutzen. Die Verhandlungen bei allen Gerichten sind regelmäßig öffentlich, beim Obergericht und Kassationsgericht sind es auch die Beratungen der Richter.

Für Studierende schweizerischer Nationalität ist insbesondere beim Bezirksgericht Zürich die Möglichkeit praktischer Betätigung als Auditoren (freiwillige Hilfsarbeiter) gegeben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Angabe der Personalien und unter Einreichung der Studienzeugnisse beim Bezirksgerichtspräsidenten, der die Zuteilung zu den verschiedenen Abteilungen des Gerichts anordnet und dafür besorgt sein wird, daß der Auditor durch Wechsel der Abteilung im Verlaufe mit allen Geschäftsarten bekannt gemacht wird. Die Anmeldung kann auch schon in früheren Semestern erfolgen; der theoretische Unterricht kann nur gewinnen, wenn eine

gewisse Anschauung vorausging oder ihn begleitet. Am empfehlenswertesten ist es, den Auditorendienst in den Sommerferien zu beginnen und ihn durch das Wintersemester (ohne wesentlichen Abbruch an den Studien) fortzusetzen. Kandidaten der zürcherischen Rechtsanwaltsprüfung können damit einen Teil des geforderten Vorbereitungsdienstes ableisten. Eine geeignete praktische Einführung bildet auch die Tätigkeit auf einer Rechtsauskunftstelle. Der Eintritt in ein Anwaltsbureau empfiehlt sich erst nach Abschluß des Universitätsstudiums. Über weitere Gelegenheit zu praktischer Tätigkeit erteilt der Dekan Auskunft.

III. Studienplan für Studierende der Sozialökonomie.

Die Sozialökonomie (Nationalökonomie, Volkswirtschaftslehre) wird in zwei Hauptvorlesungen abgehandelt, der allgemeinen oder theoretischen Sozialökonomie und der speziellen oder praktischen Sozialökonomie. Das Studium kann sowohl mit der theoretischen, als mit der praktischen Sozialökonomie beginnen; doch empfiehlt es sich, zuerst die „allgemeine“ zu hören. Von der allgemeinen Sozialökonomie werden jeweilen einige Abschnitte, wie „Geschichte der Nationalökonomie und des Sozialismus“ oder „Geld und Kredit“, in besonderen Vorlesungen vorgetragen; die praktische Sozialökonomie umfaßt die Handels- und Verkehrs-, Agrar- und Gewerbepolitik einschließlich der Arbeiterfrage.

Die Volkswirtschaftslehre ist ein Teil der Lehre von der menschlichen Gesellschaft. Mit ihrem Aufbau sollte sich der Student der Sozialökonomie in philosophischen, historischen, soziologischen und juristischen Studien befassen. Von den juristischen Vorlesungen kämen hier für ihn besonders die Vorlesungen über die allgemeine Rechtslehre (Einführung in die Rechtswissenschaft) und über öffentliches Recht (Staatsrecht und Verwaltungsrecht mit Berücksichtigung der schweizerischen Verhältnisse) in Betracht. Auf der andern Seite sind naturwissenschaftliche, mathematische und technische Kenntnisse erwünscht.

Ein wichtiges Hilfsmittel der Gesellschaftslehre ist die Statistik, ebenso die Wirtschaftsgeographie. Beide Vorlesungen können schon in den ersten Semestern gehört werden; anders die Finanzwissenschaft, die sich mit der Wirtschaft der öffentlichen Körperschaften befaßt und daher die Kenntnis der beiden sozialökonomischen Vorlesungen und des Staatsrechtes voraussetzt.

Wenn die Sozialökonomie die Beziehungen der Einzelwirtschaften zu einander untersucht, so ist es nötig, sich auch über den Aufbau dieser Einzelwirtschaften zu unterrichten, wie das in den Vorlesungen über Privatwirtschaftslehre und über Privatrecht geschieht. Die Fakultät hat daher auch für Sozialökonomiken die Privatwirtschaftslehre als obligatorisches Prüfungsfach erklärt.

Das Kolleg soll dem Studierenden eine Übersicht über den Stoff der Wissenschaft geben. Von vornherein muß der Studierende

daneben bestrebt sein, sich selbstständig durch die Lektüre der Hauptschriftsteller und die Verfolgung der wirtschaftlichen Entwicklung in einer größeren Tageszeitung fortzubilden. So wie es dem Studenten überlassen ist, sei es die historisch-deskriptive oder die dogmatische Forschung besonders zu pflegen, können auch über die Reihenfolge der zu hörenden Vorlesungen keine Vorschläge aufgestellt werden, die ins einzelne gehen. Nur ist darauf hinzuweisen, daß die erste Hälfte der Studienzeit vor allem den Vorlesungen zu widmen ist und daß hier neben den sozialökonomischen Vorlesungen über theoretische und praktische Sozialökonomie, Statistik und Finanzwissenschaft der Student sich jeweilen auf eine Gruppe von Studien zu beschränken hätte, also entweder zuerst die Handelsbetriebslehre und das Privatrecht und dann die öffentlich-rechtlichen Fächer, oder umgekehrt. In den späteren Semestern ist auf die Beteiligung am Seminar das Hauptgewicht zu legen.

Der Mitarbeit am Seminar muß die Anhörung der sozialökonomischen Hauptvorlesungen vorangehen. Es kommen hier zunächst die Übungen in Betracht, in denen ein Schriftsteller oder eine Hauptlehre der Sozialökonomie durchgenommen wird, und das Konversationsatorium, in dem im Anschluß an die Vorlesungen über wirtschaftliche Fragen gesprochen wird.

An den Übungen für Fortgeschrittene können sich nur die Studierenden beteiligen, die sich zur Übernahme selbstständiger Vorträge bereit erklären. Diese werden sich zunächst mit der Durcharbeitung dieser Frage an Hand der vorliegenden Literatur befassen, dann aber auch die Ergebnisse eigener Forschungen mitteilen.

IV. Studienplan für Studierende der Handelswissenschaften.

1. Die handelswissenschaftliche Abteilung.

Aufgabe der handelswissenschaftlichen Abteilung ist, zunächst allen Studierenden der Fakultät in gleicher Weise Gelegenheit zu bieten, sich mit den Geschäftsformen des Privatwirtschaftsbetriebes (Großhandel, Bank, industrielle Unternehmung, Verkehrsanstalten, Versicherung) vertraut zu machen, wobei sowohl auf die Art und Weise der technischen Abwicklung der einzelnen Geschäftsoperationen, wie auch auf die Zusammenhänge mit Volkswirtschaft und Recht Gewicht gelegt wird.

In zweiter Linie fällt der handelswissenschaftlichen Abteilung in Verbindung mit den andern Gruppen von Disziplinen der Fakultät (Sozialökonomie, Rechtswissenschaften) die Aufgabe zu, Gelegenheit zu fachwissenschaftlicher Ausbildung zu bieten und auf das höhere Lehramt in den Handelsfächern vorzubereiten.

2. Privatwirtschaftliche Disziplinen.

1. Allgemeine kaufmännische Privatwirtschaftslehre.
2. Spezielle Privatwirtschaftslehre:

Teil I. Betriebslehre des Überseehandels;

Teil II. Bankbetriebslehre ;

Teil III. Betriebslehre der industriellen Unternehmung.

3. Verkehrsbetriebslehre (Eisenbahn, Schiffahrt und Spedition).
4. Versicherungstechnik.
5. Allgemeine Verrechnungslehre (Rechnungsführung der privaten Unternehmung und der öffentlichen Verwaltung).
6. Bilanzkunde der privaten Unternehmung.
7. Technik des Kontokorrent-, Wechsel- und Effektenverkehrs (einschließlich Börsengeschäfte und Arbitrage).
8. Handelsschulkunde und Methodik der Handelsfächer mit Lehrübungen.

Außer den Vorlesungen und Übungen der ordentlichen Dozenten (Professoren, Privatdozenten) werden aus dem Gebiete der unter 2—6 genannten Disziplinen von Handelspraktikern Spezialvorlesungen und Übungen abgehalten unter besonderer Berücksichtigung der in der Geschäftspraxis Anwendung findenden Formalien.

Die Vorlesungen über die unter den Ziffern 1—5 genannten Disziplinen können vom Beginn der Studien an besucht werden. Es wird den Studierenden geraten, sich auch von Anfang an an den Übungen im handelswissenschaftlichen Seminar (Lektüre und Erklärungen deutscher und fremdsprachlicher handelswissenschaftlicher Schriftsteller, Anfertigung von Aufsätzen über handelswissenschaftliche Themen, bilanzkritische Übungen, Repetitorien, Übungen zur Kontorpraxis) zu beteiligen.

Für immatrikulierte Studierende, die keine Handelsmittelschule absolviert haben, sich aber dem Handelslehramt widmen, oder sich in den Kontorfächern Übung verschaffen wollen, wird jeweilen im Wintersemester ein fünfstündiger Einführungskurs in die Kontorpraxis abgehalten.

Die Lehrübungen in den Handelsfächern werden abwechselnd in verschiedenen Fächern, wie Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz, Handelsrecht, an der kantonalen Handelsschule in Zürich und an der Fortbildungsschule des kaufmännischen Vereins in Zürich veranstaltet.

3. Sozialökonomische Disziplinen.

1. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Geschichte und Theorie der Sozialökonomie).
2. Spezielle Volkswirtschaftslehre (praktische Sozialökonomie):
Teil I. Agrar- und Gewerbepolitik, einschließlich Arbeiterfrage;
Teil II. Handels- und Verkehrspolitik.
3. Wirtschaftsgeographie.
4. Finanzwissenschaft.
5. Statistik.
6. Genossenschaftswesen.
7. Volkswirtschaftliche, statistische, genossenschaftliche und wirtschaftsgeographische Übungen im sozialökonomischen, genossenschaftlichen und geographischen Seminar.

Es kann entweder allgemeine oder spezielle Volkswirtschaftslehre zuerst gehört werden; jedenfalls ist es zweckmäßig, eines dieser Fächer im ersten Semester zu belegen. In der Folge sollte sich jeder Studierende an den volkswirtschaftlichen Übungen im Seminar beteiligen.

Die Vorlesungen über Wirtschaftsgeographie umfassen die allgemeine Wirtschaftsgeographie, sodann Wirtschaftsgeographie der wichtigsten Kulturländer und deren Kolonien, die geographische Verbreitung und Gewinnung der wichtigsten Rohstoffe und verkehrsgeographische Fragen. Jede dieser Vorlesungen kann vom Studienbeginn an gehört werden; die Teilnahme an seminaristischen Übungen vom ersten Semester an wird empfohlen.

4. Rechtsdisziplinen.

1. Allgemeine Rechtslehre.
2. Schweizerisches oder deutsches Privatrecht, insbesondere Obligationenrecht.
3. Handels- und Wechselrecht (einschließlich Transport- und Versicherungsrecht).
4. Schuld betreibungs- und Konkursrecht.
5. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Staatsrecht.
6. Allgemeines, eidgenössisches oder kantonales Verwaltungsrecht.
7. Völkerrecht.
8. Übungen im juristischen Seminar.

Als grundlegende Vorlesung gilt die allgemeine Rechtslehre. Für die Studierenden der Handelswissenschaften kommen neben dieser hauptsächlich unter Nr. 2 schweizerisches Obligationenrecht und sodann Nr. 3 in Betracht. Wollen sie sich weiteren rechtswissenschaftlichen Studien widmen, so wird ihnen empfohlen, sich entweder vorzugsweise Privatrechtsfächern (deutsches Privatrecht, schweizerisches Zivilgesetzbuch) oder Fächern des öffentlichen Rechts (Nr. 5 bis 7) zuzuwenden,

5. Praktische Betätigung in Handelsgeschäften und Verwaltungsbureaus.

Den Studierenden der Handelswissenschaften wird eine praktische Betätigung in Handelsgeschäften oder Verwaltungsbureaux dringend angeraten. Für die Kandidaten des höheren Lehramtes in den Handelsfächern ist eine solche mindestens einjährige Praxis sogar Bedingung der Zulassung zur Prüfung.

Eine richtig angelegte und durchgeführte Geschäfts- oder Verwaltungspraxis von einem halben Jahre und länger fördert durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen im Wirtschaftsleben das Verständnis für die Vorlesungen und die Mitarbeit in den Seminarien. Diese Geschäfts- oder Verwaltungspraxis ist auch geeignet, der Orientierung für die spätere Berufswahl zu dienen und den Übergang zum Berufe, zumal den Eintritt in ein Handelsgeschäft, zu erleichtern.

Es empfiehlt sich deshalb, die praktische Betätigung dem eigentlichen Hochschulfachstudium vorzugehen zu lassen und, wenn immer möglich, an die Mittelschule anzuschließen. Vor allem sollte für die Absolventen von Handelsschulen, für die der kaufmännische Beruf und das Handelslehramt ganz besonders nahe liegt, der Übertritt in eine zweijährige kaufmännische Betätigung vor dem Studium an der Hochschule keinen Schwierigkeiten begegnen. Aber auch als Unterbrechung des Studiums, etwa in Verbindung mit den Hochschulferien, unter Umständen auch neben dem Studium an der Hochschule, ist eine praktische Betätigung anzuraten. Dieser letztere Weg dürfte vor allem für Absolventen von Gymnasien, Industrie-(Oberreal-)schulen und Lehrerseminarien in Betracht kommen, die durch den Besuch des Einführungskurses in die Kontorpraxis und anderer handelswissenschaftlicher Kollegien Zutritt zu einer solchen kaufmännischen Betätigung sich zu ermöglichen trachten werden. Die Dozenten der Handelswissenschaften sind gerne bereit, wegen dieser Geschäfts- und Verwaltungspraxis den Studierenden nach Möglichkeit mit Ratschlägen an die Hand zu gehen.

V. Studienplan für Studierende der Journalistik.

A.

Den Studierenden der Journalistik beider Richtungen gemeinsame fachtechnische und allgemeine Vorlesungen:

1. Fachtechnische Vorlesungen: Geschichte der Presse; Technik der Presse; Urheber- und Preßrecht; journalistische Übungen.

2. Allgemeine Vorlesungen: Allgemeine und schweizerische Geschichte der neuern und neuesten Zeit; allgemeine und schweizerische Kulturgeschichte; deutsche Literaturgeschichte; Geschichte der neuern Philosophie; Logik; stilistische Übungen; fremdsprachliche Übungen.

B.

Für Journalisten der politischen und volkswirtschaftlichen Richtung:

1. Staatsrechtlich-politische Fächer: Rechtsgeschichte; allgemeine Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte; schweizerische Verfassungsgeschichte; allgemeine Rechtslehre; Rechtsphilosophie; allgemeines und schweizerisches, beziehungsweise kantonales Staats- und Verwaltungsrecht; Politik; Völkerrecht und diplomatische Geschichte; Geschichte der sozialen und politischen Ideen; Geschichte und Wesen der politischen Parteien; öffentlich-rechtliche Übungen; Strafrecht und Strafprozeß.

2. Sozialökonomische Fächer: Soziologie (allgemeine Gesellschaftslehre); allgemeine Sozialökonomie; praktische Sozialökonomie; Finanzwissenschaft; Statistik; Wirtschaftsgeschichte; Bank- und Börsenwesen; Verkehrs- und Versicherungswesen; volkswirtschaftlich-statistische Übungen in der Handelsredaktion.

C.

Für Journalisten der feuilletonistischen Richtung:

1. Philosophisch-ästhetische Fächer; Ästhetik; Psychologie; Ethik.
2. Literargeschichtliche Fächer: Französische, italienische, englische Literaturgeschichte vom XVII.—XIX. Jahrhundert; allgemeine moderne Literaturgeschichte; das moderne Theater; Theaterkritik; Bücherrezensionen.

3. Kunstgeschichtliche Fächer: Geschichte der griechischen Skulptur; Geschichte der mittelalterlichen Baukunst; Geschichte der neuern und neuesten Kunst; Musikgeschichte; Kunstkritik.

Diejenigen Studierenden der politisch-volkswirtschaftlichen Journalistik, die den Grad eines *doctor rerum cameralium* erwerben wollen, finden die für dieses Examen erforderlichen, der Gruppe B angehörenden Fächer in den Promotionsbedingungen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät bezeichnet.

Die Studierenden der feuilletonistischen Richtung werden auf die Promotionsbedingungen der philosophischen Fakultät, I. Sektion, aufmerksam gemacht.

Von besonderem Interesse für Journalisten ist der Beschuß der philosophischen Fakultät, I. Sektion, wonach außer den in den Promotionsbedingungen genannten Fächern auch Nationalökonomie als Hauptfach oder Nebenfach zugelassen wird. Dagegen behält sich die philosophische Fakultät vor, in jedem einzelnen Falle die Fächerkombination zu genehmigen.

II. Wegleitung für die Durchführung der Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten der Universität Zürich. (Vom 16. Januar 1917.)

A. Im allgemeinen.

§ 1. Jede Fakultät ist verpflichtet, für jedes Semester wenigstens eine Vorlesung für Hörer aller Fakultäten anzukündigen, es sei denn, daß ihre sonstige Inanspruchnahme und die mangelnde Eignung ihrer Disziplinen eine Ausnahme rechtfertigen. Mehr als zwei derartige Vorlesungen dürfen von einer Fakultät nicht angekündigt werden. Dabei soll auf einen regelmäßigen Wechsel in den geeigneten Disziplinen Rücksicht genommen werden und von einem und demselben Dozenten nicht mehr als eine Vorlesung angekündigt werden.

§ 2. Diese Vorlesungen werden hauptsächlich für die Hörer aus den andern Fakultäten respektive für die Fachstudierenden anderer Disziplinen abgehalten und müssen für diese Zwecke besonders ausgestaltet werden. Die Ankündigung der Spezialvorlesungen, die für die Fachstudierenden bestimmt sind, als Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten, soll möglichst vermieden werden.

Die Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten sind im Vorlesungsverzeichnis in der ihnen besonders eingeräumten Abteilung aufzu-

führen, können aber auch in die Ankündigungen der eigenen Fakultät aufgenommen werden.

§ 3. Die Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten sollen aus den wissenschaftlichen Gebieten gewählt werden, die sich für diese Zwecke eignen, und sie sollen im allgemeinen höchstens zweistündig sein. Nur diese Vorlesungen werden im ersten Teil des Vorlesungsverzeichnisses mit der Bemerkung „für Hörer aller Fakultäten“ vorgemerkt.

§ 4. Die Durchführung ist Pflicht der Fakultäten. Diese stellen die Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten in dem gleichen Verfahren fest, in welchem sie das Vorlesungsverzeichnis selbst feststellen. Die Fakultät beschließt, wie viele und welche von den hierfür angemeldeten Vorlesungen als solche für Hörer aller Fakultäten angekündigt werden sollen. Findet keine Fakultätsberatung des Vorlesungsverzeichnisses statt, so entscheidet der Dekan unter Vorbehalt des Rekurses an die Fakultät.

§ 5. Die Fakultät kann für eine Reihe von Semestern den Turnus der von ihr angekündigten Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten feststellen. Sie kann einen Hinweis auf diesen Plan oder diesen selbst in das Vorlesungsverzeichnis aufnehmen.

§ 6. Die Aufgabe, die Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten durchzuführen, liegt in erster Linie den Professoren ob. Doch sollen auch geeignete Privatdozenten, die sich zur Übernahme bereit erklären, nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

B. Vorlesungen zur staatsbürgerlichen Ausbildung.

§ 7. Die Vorlesungen für staatsbürgerliche Ausbildung werden unter den Vorlesungen für Hörer aller Fakultäten besonders aufgeführt.

§ 8. Die Durchführung dieser Vorlesungen haben die Mitglieder der staatswissenschaftlichen Fakultät und die Historiker der philosophischen Fakultät I unter sich zu vereinbaren.

§ 9. Sie sind nach einem Plan durchzuführen, der so angelegt ist, daß die Besucher dieser Vorlesungen in die wichtigsten Gebiete des staatlichen Lebens eingeführt werden.

Auf diesen Plan ist im Vorlesungsverzeichnis hinzuweisen.

§ 10. Je eine solche Vorlesung für Hörer aller Fakultäten soll in jedem Semester möglichst in den gleichen Stunden abgehalten werden. Diese werden in einer Senatsausschusssitzung festgestellt und sind abends von 6 bis 7 Uhr zu belegen.

Die Dozenten aller Fakultäten sollen ihre Ankündigungen für diese Stunden möglichst beschränken.

C. Durchführung.

§ 11. Diese Wegleitung tritt auf Beginn des Sommersemesters 1917 in Kraft.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

12. Programm für die Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an Volks- und Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. (Vom 23. Oktober 1917.)

I. Organisation.

a) Aufnahmebedingungen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat an die Erziehungsdirektion zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis; erforderlich ist das zurückgelegte 18. Altersjahr.
2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine analoge Vorbildung, wie sie in einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen erreicht werden kann.
3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben werden kann.
4. Ein amtsärztlicher Gesundheitsausweis.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Nähen, Stricken, Flicken, deutsche Sprache (Aufsatz, Lesen und Erzählen), Rechnen, Formenlehre, Zeichnen und Naturkunde.

b) Kursdauer und Kursprogramm.

Der Kurs dauert 18 Monate.

Er zerfällt in einen praktischen, einen theoretischen und einen besondern hauswirtschaftlichen Teil.

Die hauswirtschaftliche Ausbildung erlangen die Kandidatinnen als interne Schülerinnen der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins. Der übrige Unterricht wird in der Schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie erteilt.

Im II. Teil des Kurses ist ein zehnwöchiger Spezialkurs im Kleidermachen einbezogen.

Der praktische Unterricht umfaßt: Stricken, Nähen, Flicken, Anfertigung von Gebrauchs-, Wäsche- und Bekleidungsgegenständen, Stickerei und andere Verzierungstechniken, Probelektionen, Turnen.

Die theoretischen Fächer sind: Deutsche Sprache, Gesundheitslehre, Naturkunde, Rechnen, Formenlehre, Freihandzeichnen, Schnittmusterzeichnen, Pädagogik, Methodik.

Die Lehrgegenstände des hauswirtschaftlichen Unterrichtes sind: Hauswirtschaftslehre und Hausarbeiten, Waschen und Glätten, Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre, Kochen.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden beträgt 36. Die Ferien richten sich nach denen der Haushaltungsschule und der Schweizerischen Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie und betragen für die ganze Kursdauer zirka 11 Wochen.

c) Unterrichtskosten.

Für Kantonsbürgerinnen ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf ein eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Nichtkantonsbürgerinnen haben ein Kursgeld von 300 Fr. zu bezahlen. An die Kosten des Unterhaltes in der Haushaltungsschule haben Kantonsbürgerinnen 50 Fr. im Monat, Nichtkantonsbürgerinnen 80 Fr. im Monat zu bezahlen.

d) Patentierung.

Auf Grund der Schlußprüfung und der Jahresnote in den einzelnen Fächern entscheidet der Erziehungsrat über die Patentierung der Kursteilnehmerinnen.

e) Leitung und Aufsicht.

Die Oberleitung des Kurses ist Sache der kantonalen Arbeitsschulinspektorin. Die Aufsicht wird durch eine vom Erziehungsrat bestellte Kommission ausgeübt.

II. Lehrplan.*A. Handarbeiten.*

(Durchschnittlich 25 Wochenstunden während 14 Monaten.)

Sämtliche Lehrgegenstände des kantonalen Lehrplanes für die Primar- und Sekundarklassen und die Fortbildungsschule.

Kinder- und Frauenwäsche in verschiedener Ausführung.

Gebrauchsgegenstände mit Anwendung des Verzierens nach Entwürfen der Schülerin.

Die verschiedenen Arten von Flickarbeiten an gestrickten und gewobenen Gegenständen, sowie an Tuch und Tüll, auch mit Benützung der Nähmaschine.

Sticken und andere einschlägige Techniken an Gebrauchsgegenständen angewendet. Übertragen von Zeichnungen auf den Stoff.

Kleidermachen: Unterrock, Rock, Futtertaille, Blusen, Morgenjacke, Kinderkleidchen, Ändern von Kleidern; Übungen im Einsetzen von Taschen und Besetzen von Rockschlüssen.

Herstellen der Schnittmuster durch Abformen und Zeichnen.

B. Zeichnen.

(2 Wochenstunden während 18 Monaten.)

Bilden des Sinnes für Linienführung, Raumverteilung und stilgemäße Verzierung. Herstellung von Entwürfen für die Verzierung der Gebrauchs- und Bekleidungsgegenstände, die von den Schülerinnen im Handarbeiten ausgeführt werden.

C. Theoretische Fächer.

Deutsche Sprache. (2 Wochenstunden während 18 Monaten.)

Mündliche Übungen: Lesen und Erklären ausgewählter Stücke in Prosa und Poesie, Dramen mit verteilten Rollen. Freier Vortrag mit Diskussion. Besprechung der wichtigsten Gebiete aus der Verfassungs- und Gesetzeskunde.

Schriftliche Übungen: Freie Aufsätze, Stundenaufsätze, Briefe aus dem Berufsleben und dem Verkehr mit Behörden.

Gesundheitslehre. (2 Wochenstunden während 8 Monaten.)

Bau und Tätigkeit der menschlichen Organe; Gesunderhaltung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

Exkursionen in die hygienische Sammlung der Eidgenössischen Technischen Hochschule und in die zoologisch-anthropologische Sammlung der Universität.

Hygiene des weiblichen Körpers (erteilt durch eine Ärztin).

Naturkunde. Chemie. (2 Wochenstunden während 4 Monaten.)

Die Luft. Die Oxyde. Das Wasser. Der Wasserstoff. Der Kohlenstoff. Kohlenoxyd und -monoxyd. Das Leuchtgas. Die Flamme. Die Zündhölzchen. Säuren. Laugen. Salze.

Besuch einiger industrieller Etablissements.

Naturgeschichte. (1 Wochenstunde während 4 Monaten, 2 Wochenstunden während 10 Monaten.) Die Bakterien im Haushalt. Desinfektion. Sterilisieren und Konservieren. Gärung. Fäulnis. Die Pilze. Kurzer Abriß der Zellenlehre. In- und ausländische Nutzpflanzen.

Die Rohstoffe der Textilindustrien: Baumwolle, Flachs, Hanf, Jute, Ramie, Manilahanf, Kokos, Seide, Kunstseide, Wolle. Die Garne und ihre Erzeugung unter spezieller Berücksichtigung der Baumwollspinnerei.

Die Gewebe. Gewebebindungen. Die Jacquardmaschine.

Die Tuchfabrikation.

Exkursionen. Besuch industrieller Etablissements.

Elektrische Erscheinungen und Apparate (elektrisches Läutwerk, Licht, Glätteisen, Kochapparate).

Formenlehre. (1 Wochenstunde während 6 Monaten.)

Die verschiedenen ebenen Flächenformen an Körpern betrachtet. Einige krumme Flächen und ihre Abwicklung. Alles mit Konstruktionsübungen an der Wandtafel und mit Übungen im Gestalten in Papier.

Rechnen. (1 Wochenstunde während 12 Monaten.)

Die im täglichen Verkehr vorkommenden Rechnungsarten mit besonderer Berücksichtigung des Kopfrechnens. Geschäftliches Rechnen (Geld- und Wechselverkehr), Zahlungsverkehr durch die Post (Postscheck- und Giroverkehr), Zinse, Steuern, Versicherungen, eine Vereinsrechnung.

Pädagogik. (2 Wochenstunden während 10 Monaten.)

Grundlehren der pädagogischen Psychologie. Zweck, Aufgabe und Mittel der Erziehung. Aufgaben und Pflichten der Lehrerin. Das Leben und Wirken einiger der bedeutendsten Pädagogen der Neuzeit.

Methodik. (2 Wochenstunden während 7 Monaten) und

Probelektionen. (4 Wochenstunden während 7 Monaten.)

Geschichtliche Entwicklung des Handarbeitsunterrichtes.

Allgemeine Methodik des Handarbeitsunterrichtes, spezielle Methodik der einzelnen Handarbeitsgruppen.

Schriftliche Vorbereitung der Lektionen und Lehrübungen mit Schülerinnen der kantonalen Übungsschule und mit den Kurskandidatinnen.

D. Turnen.

(1 Wochenstunde während 18 Monaten.)

Ordnungs- und Freiübungen. Spiele.

E. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

(Während der ersten 4 Monate.)

Hauswirtschaftslehre und **Hausarbeiten**. Anforderungen an die Führung eines Haushaltes in wirtschaftlicher und hygienischer Beziehung. Wohnung: Einrichtung, Heizung und Beleuchtung. Behandlung und Instandhaltung der Hausgeräte. Das Reinigungsmaterial und dessen Instandhaltung. Besprechung ethischer Fragen aus dem Pflichtenkreis der Hausfrau. Systematische Anleitung zu den häuslichen Arbeiten; Übungen: Instandhalten von Wohn- und Schlafräumen, Treppen etc. Waschen von Haus-, Leib-, Stärke-, Bunt- und Wollwäsche. Glätten.

Ernährungslehre, Nahrungsmittellehre und **Kochen**. Das Notwendigste aus der Stoffwechsellehre. Bedeutung der einzelnen Nährstoffe für den Körper. Die wichtigsten Nahrungsmittel bezüglich Gewinnung, Nährgehalt, Verdaulichkeit, Preiswürdigkeit, Verwendung und Aufbewahrung. Die Genußmittel nach Bedeutung, Einkauf, Verwendung. Marktbesuche und Exkursionen.

Verwendung und Zubereitung der wichtigsten Nahrungsmittel unter Berücksichtigung der verschiedenen Kochvorgänge; Sieden, Dämpfen, Schmoren, Braten, Backen im Ofen und im Fett; Zubereitung einfacher Teigsorten. Herstellung einfacher Mahlzeiten; Zubereitung von Kinder- und Krankenspeisen. Zusammenstellung und Berechnung vollständiger Mahlzeiten. Instandhaltung der Küche und des Küchenmaterials.

13. Ausrichtung der staatlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1917.
(Vom 28. September 1917.)

In der Volksabstimmung vom 26. August 1917 ist nachfolgender Beschuß des Kantonsrates angenommen worden:

I. Zur Ausrichtung von Teuerungszulagen für das Jahr 1917 an staatliche Beamte und Angestellte, Geistliche und Lehrer wird ein Kredit von 1,700,000 Fr. bewilligt.

II. Die Ausrichtung der Zulagen geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der vom Staate ausgerichteten Besoldung; für die Lehrer der Universität wird auch die durchschnittliche Summe der Kollegiengelder berücksichtigt.

2. Die Zulagen für die Arbeitslehrerinnen werden nach Maßgabe der persönlichen Verhältnisse vom Regierungsrat bestimmt.
3. Anspruch auf die Zulagen haben auch die im Ruhestand befindlichen Geistlichen, Lehrer und Polizeipersonen.
4. Das Maximum von Besoldungen und Zulagen für Ledige beträgt 6000 Fr., für Verheiratete 7300 Fr.
5. Personen mit 30,000 Fr. und mehr steuerbarem Vermögen haben keinen Anspruch auf Teuerungszulagen.
6. Die Berechnung der Zulagen geschieht nach folgendem Schema:

Jahresbesoldung Fr.	Zulagen in % der Besoldung	
	für Verheiratete	für Ledige
bis zu 2000	20 %	18 %
2001—2500	18 %	16 %
2501—3000	16 %	14 %
3001—3500	14 %	12 %
3501—4000	12 %	10 %
4001—4500	10 %	8 %
4501—5000	8 %	6 %
5001—6000	6 %	4 %
6001—7000	4 %	0 %

7. Für jedes Kind unter 18 Jahren wird, sofern es ohne Erwerb ist, eine Zulage von 60 Fr. ausgerichtet.
8. Verwitwete und Geschiedene mit Kindern unter 18 Jahren werden, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, den Verheirateten gleichgestellt.

Der Regierungsrat hat sodann in Ausführung dieses Beschlusses folgende Bestimmungen aufgestellt:

Maßgebend für die Berechnung der Teuerungszulagen ist der Zivilstand am 26. August 1917 und die Zahl der an diesem Tage vorhandenen Kinder unter 18 Jahren (ohne Erwerb). Wenn also zum Beispiel ein Lehrer sich erst nach dem 26. August 1917 verheiratet hat, so erhält er die Teuerungszulage als Lediger. Ist ein Kind vor diesem Datum 18 Jahre alt geworden, so erhält der Vater für dieses Kind keinen Beitrag. Oder ist einem Lehrer nach dem Tage der Volksabstimmung ein Kind geboren worden, so erhält er hierfür ebenfalls keine Zulage. Desgleichen dürfen für Personen, die vor dem 26. August 1917 den Staatsdienst verlassen haben, keine Teuerungszulagen gewährt werden. Ferner wird für Enkel- oder Pflegekinder kein Beitrag gewährt.

Die Berechnung der Teuerungszulagen für die Beamten, Angestellten und Lehrer stützt sich auf die ihnen im Jahr 1917 vom Staate ausgerichteten Durchschnittsbesoldungen (beziehungsweise Ruhegehalte), bei den Professoren der Universität mit Einschluß des durchschnittlichen Betrages der Kollegiengelder. Die außerordentlichen Besoldungszulagen der Primar- und Sekundarlehrer fallen bei der Festsetzung der Durchschnittsbesoldung außer Betracht; die maß-

gebende Besoldung besteht also nur aus den zwei Dritteln des Grundgehaltes und den Dienstalterszulagen.

Für die Volksschullehrer ergeben sich demnach folgende Beträge (exklusive Zulagen für Kinder):

Dienstjahre	Primarlehrer			Sekundarlehrer		
	Durch- schnitts- besoldung	Teuerungs- zulage		Durch- schnitts- besoldung	Teuerungs- zulage	
		Ledige 1917 (18 %)	Verheirat. (20 %)		Ledige 1917	Verheirat.
1917						
0—2	1267	228	253	1733	312	347
Am 1. Nov.: 3	1283	231	257	1750	315	350
Am 1. Mai: 3	1333	240	267	1800	324	360
4—5	1367	246	273	1833	330	367
Am 1. Nov.: 6	1383	249	277	1850	333	370
Am 1. Mai: 6	1433	258	287	1900	342	380
7—8	1467	264	293	1933	348	387
Am 1. Nov.: 9	1483	267	297	1950	351	390
Am 1. Mai: 9	1533	276	307	2000	360	400
					16 %	18 %
10—11	1567	282	313	2033	325	366
Am 1. Nov.: 12	1583	285	317	2050	328	369
Am 1. Mai: 12	1633	294	327	2100	336	378
13—14	1667	300	333	2133	341	384
Am 1. Nov.: 15	1683	303	337	2150	344	387
Am 1. Mai: 15	1733	312	347	2200	352	396
16—17	1767	318	353	2233	357	402
Am 1. Nov.: 18	1783	321	357	2250	360	405
Am 1. Mai: 18	1833	330	367	2300	368	414
18 und mehr	1867	336	373	2333	373	420

Lehrer, die mit Lehrerinnen oder Arbeitslehrerinnen verheiratet sind, erhalten eine Teuerungszulage an das gesamte Einkommen der beiden Ehegatten, sofern dasselbe den Betrag von 7000 Fr. nicht übersteigt. Wenn jedoch die aus obiger Berechnung sich ergebende Zulage größer ist, als die nach der allgemein gültigen Berechnungsweise, so kommt letztere zur Anwendung.

Verheiratete Lehrerinnen, deren Gatten nicht im Staatsdienste stehen, wird die gesamte Besoldung mit dem Einkommen des Mannes zusammengerechnet, darnach der Prozentsatz in vorstehender Skala gesucht und die betreffenden Prozente an die staatliche Besoldung der Lehrerin ausgerichtet.

Die Teuerungszulagen für Arbeitslehrerinnen werden nach folgenden Grundsätzen berechnet:

1. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der vom Staate ausgerichteten Besoldung (zwei Drittel des Grundgehaltes und Dienstalterszulagen).

2. Arbeitslehrerinnen, die ein steuerbares Vermögen von 30,000 Fr. oder mehr oder ein Einkommen von 7000 Fr. (inklu-

sive Verdienst des Mannes) haben, wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

3. Die Zulagen betragen für sämtliche Arbeitslehrerinnen 4 bis 20 % der vom Staate ausgerichteten Durchschnittsbesoldung in gleicher Abstufung wie bei den verheirateten Lehrern und Beamten. Für die Feststellung des Prozentsatzes der auszurichtenden Zulagen wird bei den Verheirateten das Einkommen des Mannes und die Gemeindebesoldung der Frau als Arbeitslehrerin herangezogen, die Teuerungszulage jedoch nur an die staatliche Besoldung der Frau ausgerichtet.

4. Für jedes Kind unter 18 Jahren wird, sofern es ohne Erwerb ist, eine Zulage von 12—48 Fr. (2 Fr. für die wöchentliche Jahresstunde ausgerichtet. Die Höhe richtet sich nach dem im Jahr 1917 erteilten Durchschnitt der wöchentlichen Jahresstunde (Maximum 24).

5. An Arbeitslehrerinnen, die mit im staatlichen Schuldienst stehenden Lehrern verheiratet sind, werden keine Zulagen ausgerichtet.

6. Die Teuerungszulagen für Arbeitslehrerinnen im Ruhestande betragen 20 % des Ruhegehaltes.

Die Vikare der Primar- und Sekundarschulen erhalten vom 1. September 1917 an im Sinne von § 12 des Gesetzes betreffend die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 29. September 1912 eine Teuerungszulage von 2 Fr. für den Unterrichtstag, die Vikarinnen der Mädchenarbeitschule eine solche von 25 Rp. für die erteilte Unterrichtsstunde. Die Entschädigung für Stellvertretung an den kantonalen Mittelschulen beträgt vom 15. August 1917 an 4 Fr. für die erteilte Unterrichtsstunde. Für die Hilfslehrer der kantonalen Mittelschulen mit abgeschlossener Fachbildung wird die Entschädigung für die Jahresstunde auf Beginn des Winterhalbjahres 1917/18 von 180 Fr. auf 200 Fr. erhöht.

Die Teuerungszulagen werden in einem Betrage anfangs oder Mitte Oktober ausgerichtet.

5. Diverses.

14. Lehrplan der kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich. (Vom 20. November 1917.)

Zweck der Anstalt.

Die kantonale Blinden- und Taubstummenanstalt hat die Aufgabe, bildungsfähige blinde und taubstumme Kinder, vornehmlich aus dem Kanton Zürich, zu erziehen und zu guten und tüchtigen Menschen heranzubilden.

Schulzeit.

Die Schulzeit dauert mindestens acht Jahre. Sie endet frühestens mit dem Schuljahre, in welchem das 15. Altersjahr zurückgelegt wird, für protestantische Zöglinge gewöhnlich mit der Konfirmation.

Der Unterrichtsstoff nach Ziel und Umfang.

I. Blindenschule.

1. Sprache.

a) Anschauungsunterricht (Sinnesübungen).

Durch Anleitung zur aufmerksamen Beobachtung von Gegenständen in der näheren und ferneren Umgebung sollen die vorhandenen Sinne des blinden Kindes geschärft werden.

Unterstufe: Anleitung zum verständigen Tasten. Handgymnastik.

Besprechung der betasteten Gegenstände und ihrer Teile. Übungen im Unterscheiden verschiedener Knöpfe, Perlen, Obstkerne, Früchte, Holz- und Kartonformen. Kenntnis und richtige Behandlung der Tischgeräte. Einführung in die Fröbelarbeiten. Beschäftigung mit Spielsand.

Mittelstufe: Richtige Kenntnis und Beurteilung der Geräte in Schule, Schlafzimmer und Arbeitsraum. Richtige Handhabung der Werkzeuge zur Blindenarbeit, der Küchen- und Gartengeräte. Besprechung von Pflanzen, Tieren und Beschäftigungen der Menschen. Übungen im Modellieren einfacher Grundformen und Früchte.

Oberstufe: Besprechung weiterer Gegenstände und Erscheinungen aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat. Verständnis der Zeiteinteilung und der Jahreszeiten. Ausbildung des Urteilsvermögens beim Betasten aller erreichbaren Gegenstände und Modelle. Vergleichung der Modelle mit der wirklichen Größe der dargestellten Gegenstände. Übungen im Modellieren in Ton oder Plastilin.

b) Sprechübungen.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen. Verbesserung mangelhaft gesprochener Laute. Im Anschluß an den Anschauungsunterricht Bildung einfacher Sätze, kurzer Beschreibungen, Behandlung von Erzählungen und Gedichten. Besprechung von Erlebnissen in Schule und Haus, von Tagesereignissen in Stadt und Land.

c) Sprachlehre.

Unterstufe: Rechtschreibe- und Interpunktionsübungen.

Mittelstufe: Wortarten und Wortformen. Der einfache Satz.

Oberstufe: Der erweiterte Satz.

d) Lesen und Schreiben.

Der Lese- und Schreibunterricht sucht den blinden Schülern eine gewisse Fertigkeit im Lesen und Schreiben der Blindenschrift (Braille'sche Punktschrift) und die Aneignung einer für den Verkehr mit Sehenden geeigneten Schriftart zu vermitteln.

Unterstufe: Praktische Vorübungen an der „Setztafel“. Zusammenstellen der Einzelbuchstaben des Braille'schen Alphabets

zu Silben, Wörtern und Sätzen. Einübung der Brailleschrift in der Fibel.

Mittelstufe: Schreiben der Punktschrift mit gesteigerter Fertigkeit im Dienste des Sprachunterrichtes. Rechtschreibeübungen, Diktate, Beschreibungen, Erzählungen, Briefe, Lesen aus den für Blinde erstellten Punktschriftlesebüchern.

Oberstufe: Fortgesetzte Übungen der Braille'schen Punktschrift: Vollschrift und im letzten Jahr auch Kurzschrift. Pflege des Diktates, des Brief- und Aufsatzschreibens. Übung in Maschinenschrift zum Verkehr mit Sehenden.

Praktische Verwendung der Punktschriftliteratur in Sprach-, Realien und Religionsunterricht. Lektüre anregender Schriften.

2. Rechnen.

Der Rechenunterricht soll den blinden Schülern Fertigkeit in den einfachen Rechnungsarten und Gewandtheit in der Lösung von Rechnungen des bürgerlichen Lebens vermitteln.

Hauptaufgabe bleibt die Erzielung eines gewandten, sicheren Kopfrechnens, auch wenn die Schüler in das schriftliche Rechnen eingeführt werden.

Unterstufe: Bildung der Zahlvorstellungen durch vielseitige Anschauung; jeder Schüler hat seinen Zählrahmen.

Mündliches Rechnen im Zahlenraum von 1—10, 1—20, 1—100, stets mit Rechnen am Zählrahmen.

Münzen, Maße und Gewichte, soweit deren Gliederung auf der Zehnteilung beruht.

Schreiben der Zahlen des Zahlenraumes 1—100 in Brailleschrift.

Schreiben der auszurechnenden Zahlen.

Lösen von Rechenaufgaben in der Rechenfibel für Blinde. Einmaleins 1 bis 5.

Vielseitige Übung in angewandten Aufgaben durch Kopfrechnen.

Mittelstufe: Erweiterung des Zahlenkreises bis 1000.

Zerlegen von Zahlen in ihre dekadischen Einheiten.

Bilden der Zahlen aus dekadischen Einheiten.

Zu- und Wegzählen von ein-, zwei- und dreistelligen Zahlen.

Schreiben der Aufgabenlösungen in Brailleschrift.

Veranschaulichung und Übung des Einmaleins.

Vermehren und Teilen zweistelliger Zahlen mit Grundzahlen.

Angewandte Aufgaben als Übung im Kopfrechnen.

Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000.

Übung in der Anwendung dieser größeren Zahlen.

Dreisatzrechnungen in angewandten Aufgaben zum Kopfrechnen.

Oberstufe: Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum. Mündliches Rechnen.

Übung in allen vier Grundrechnungsarten.

Großes Einmaleins. Zins- und Kapitalberechnungen.

Gemeine Brüche; Zu- und Wegzählen gleichnamiger Brüche mit kleinem Nenner.

Vervielfachen und Entvielfachen einfacher Brüche durch ganze Zahlen.

Einführung in die Dezimalbrüche.

Schriftliches Rechnen.

Darstellen der Zahlen auf dem „Rechenbrett“.

Zu- und Wegzählen, Vermehren und Teilen in schriftlicher Darstellung:

- a) Auf dem „Rechenbrett“,
- b) mit dem Rechenapparat in Brailleschrift,
- c) mit dem Rechenapparat in Ziffern.

Geometrische Formenlehre.

Geometrische Grundbegriffe: Punkt, Linie, Winkel, Fläche, Körper, Dreieck, Viereck, Vieleck, Würfel, Prisma, Zylinder, Pyramide, Kegel, Kugel, entsprechend der Begabung der Schüler.

3. Biblische Geschichte und Sittenlehre.

Im Unterricht in der biblischen Geschichte ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnung und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen.

Der Memorierstoff umfaßt eine beschränkte Zahl von Liedern und Sprüchen, die nach ihrem Inhalte dem Verständnis der Schüler eröffnet worden sind. Bei der mündlichen Wiedergabe ist auf guten Vortrag zu halten. Im Unterricht in der biblischen Geschichte und Sittenlehre haben alle konfessionellen Besonderheiten zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter tritt erst in dem vom Geistlichen erteilten Konfirmandenunterricht hervor.

Mittelstufe.

Einige biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente im Anschluß an die christlichen Feste, als Vorstufe zur Behandlung der biblischen Geschichte der folgenden Schuljahre.

Oberstufe.

Ausgewählte biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente.

4. Realien.

a) Heimatkunde.

Mittelstufe: Genaue Orientierung im Anstaltsgebäude und in anderen zugänglichen Häusern. Verständnis des Modells der Blinden- und Taubstummenanstalt. Kenntnis der näheren und ferneren Umgebung des Anstaltsgebäudes. Gewinnung der geo-

graphischen Grundanschauungen und Grundbegriffe auf Ausflügen und „Entdeckungsreisen“ in Wald und Flur. Besprechung des großen Reliefs vom Bezirk Zürich.

b) *Geographie* (Oberstufe).

Einführung in das Verständnis der Reliefkarten für Blinde.

Die Schweiz. Das Wichtigste über ihre Nachbarstaaten. Kurzorierte Behandlung der übrigen Staaten Europas. Kurze Übersicht über die außereuropäischen Erdteile an Hand des „Globus für Blinde“.

c) *Geschichte*.

Mittelstufe: Kurzgefaßte Bilder aus der Schweizergeschichte.

Oberstufe: Bilder aus der Schweizergeschichte unter besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit. Einzelne wichtige Kapitel aus der allgemeinen Geschichte.

d) *Naturkunde*.

Mittelstufe und Oberstufe: Kenntnis der wichtigsten Naturkörper aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreich. Besondere Berücksichtigung der im Blindengewerbe zur Verwendung kommenden Arbeitstoffe. Bau und Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. Das Wichtigste aus der Gesundheitslehre.

5. *Turnen*.

Für den Turnunterricht ist die eidgenössische Turnschule wegleitend, unter gebührender Berücksichtigung der Fähigkeit blinder Kinder. Nur die einfachsten Geräteübungen sind zulässig.

6. *Gesang*.

Weckung des musikalischen Sinnes. Bildung der Stimme. Hebung des Gemütslebens. Kräftigung der Atmungsorgane, Schulung der Sprechorgane.

Vortrag ein-, zwei- und dreistimmiger Lieder (im Anschluß an die Gesangbüchlein der zürcherischen Primar- und Sekundarschulen).

7. *Musikunterricht* (fakultativ).

Blinden Kindern mit besonderen musikalischen Anlagen wird Gelegenheit geboten, ein Instrument zu lernen (Klavier, Harmonium, Orgel).

Die musiktreibenden blinden Schüler werden nach und nach eingeführt in die Benennung der Töne, sowie ganz besonders auch in das Abhören der Intervalle (besondere musikalische „Hörübungen“), Noten- und Pausenwerte, Dur- und Moll-Leitern, sowie in die Kenntnis der Akkorde.

Die älteren Musikschüler der Blindenanstalt ergänzen ihre bisherigen rein akustischen Musikübungen durch die schriftliche Darstellung in Blindenschrift (Braille'sche Musikschrift).

8. *Handarbeiten*.

Der Handarbeitsunterricht bezweckt die Ausbildung zur selbständigen Ausführung der dem Einzelnen möglichen Handarbeiten

zum Zwecke eines Erwerbes und Verdienstes. Geschicklichkeit des einzelnen Blinden und Möglichkeit des Absatzes der gefertigten Arbeit entscheiden für die Auswahl. Das eigentliche Lehrziel der Blindenschule in Handarbeiten ist das Fertigen von Meerrohrgeflechten. Unterstufe: Rahmenarbeiten im Maschinenstricken. Anfertigen von Waschseilen. Flechten in Tuchenden.

Mittelstufe: A. Handarbeiten der blinden Knaben:

Flechten von Teppichen aus Tuchenden. Filogieren von Marktnetzen und Hängematten. Flechten von Körbchen aus Peddigrohr.

B. Handarbeiten der blinden Mädchen:

Einfache Strickarbeiten.

Oberstufe: Knaben und Mädchen: Erlernen des Sesselflechtens in Meerrohr an verschiedenen Sesselformen.

Bei den blinden Mädchen außerdem: Ausbildung zu möglichster Selbständigkeit in Strick- und Häkelarbeiten verschiedener Art.

9. Französischunterricht (fakultativ).

Fähigen Schülern der Oberstufe wird Gelegenheit geboten, das Französische zu erlernen. Über die Zulassung zum fremdsprachlichen Unterricht entscheidet das Präsidium der Aufsichtskommission auf Antrag des Lehrerkonventes.

Stundenverteilung.

Obligatorische Unterrichtsfächer:		Stundenzahl		
		Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe
1. Sprache:				
a) Anschauungsunterricht, Sprechübungen und Sprachlehre	4	3	1
b) Lesen und Schreiben	4	6	6
2. Rechnen und Geometrie	4	4	6
3. Biblische Geschichte	2	2	1 ^{*)}
4. Realien	—	3	4
5. Turnen	2	2	2
6. Gesang	2	2	2
7. Handarbeit	6	10	10
		24	32	32

Fakultative Fächer:

Musikunterricht	2	3	3
Französisch (je nach der Zahl der Schüler)	—	—	2—4

(Die den fakultativen Unterrichtsfächern zufallende Zeit geht den betreffenden Schülern von den Handarbeitstunden ab.)

II. Taubstummenschule.

1. Sprachunterricht.

Der Sprachunterricht steht im Mittelpunkt des gesamten Taubstummensunterrichts. Die Taubstummenschule ist in erster Linie Sprech- und Sprachschule. Die gehör- und sprachlosen Kinder wer-

^{*)} Daneben Konfirmationsunterricht.

den der Taubstummenanstalt zugeführt, damit sie reden lernen. Durch den Sprech- und Sprachunterricht sollen die Schüler befähigt werden, sich mündlich und schriftlich in einfacher Art richtig und verständlich auszudrücken, andern das Gesprochene vom Munde abzusehen und leichtere Lektüre zu verstehen.

a) Artikulationsunterricht.

Der Artikulationsunterricht macht zunächst durch verschiedene Vorübungen die Sprachorgane gelenkig und kräftig, beginnt dann mit dem Absehen und Entwickeln der für Auge und Tastsinn am leichtesten wahrnehmbaren Laute, verbindet diese zu Silben und Wörtchen und schreitet allmählich zum Erlernen der schwierigeren Laute und Lautverbindungen fort. Besondere Berücksichtigung finden dabei deutbare Lautverbindungen, also Wörter und Sätzchen, die dem sprachlichen Verkehrsbedürfnis des Kindes dienen.

Die richtige und geläufige Einübung sämtlicher Laute und Lautverbindungen der schriftgemäßen deutschen Sprache, die durch gleichzeitiges Lesen und Schreiben des Gesprochenen unterstützt wird, erfordert mindestens ein Jahr Zeit. Aber auch in allen folgenden Schuljahren ist das Sprechen in jedem Unterrichtsfach mit größter Sorgfalt zu pflegen. Jeder neue Lehrstoff ist richtig und fließend einzusprechen. Auftretende Sprechfehler sind sofort zu verbessern.

b) Mündlicher und schriftlicher Gedanken ausdruck.

Für den Unterricht im mündlichen und schriftlichen Gedanken ausdruck ist das sprachliche Mitteilungsbedürfnis der Kinder wegleitend. Ihrem alltäglichen Erleben in Schule und Haus wird in den einfachsten sprachlichen Formen mündlich und schriftlich Ausdruck verliehen und das bereits Erlernte bei jeder sich bietenden Gelegenheit durch Wiederholung befestigt. Jede nötig werdende neue Sprachform und jeder neue Begriff wird zugleich durch Herbeiziehung weiterer Beispiele aus dem Erleben der Kinder möglichst deutlich und verständlich gemacht und durch immer wiederkehrende gelegentliche Anwendung bis zum sicheren Können eingeübt. Von allen grammatischen Bezeichnungen wird dabei abgesehen. Sie würden nur hemmend und hindernd zwischen den durch das Erlebnis hervorgebrachten Eindruck und seinen sprachlichen Ausdruck treten. Das Lehrgespräch bewegt sich wesentlich in wechselseitigem Mitteilen und Fragen zwischen Lehrern und Schülern, ähnlich den Gesprächen einer Mutter mit ihren hörenden Kindern.

Was auf diese Weise erst in wenigen knappen Sätzchen und hernach in stetig sich erweiterndem sprachlichen Rahmen mit den Schülern eingesprochen und ihnen an die Wandtafel vorgeschrieben oder zum Schreiben in ihre Hefte diktiert wurde, lernen sie dann bald mehr oder weniger sicher mündlich und schriftlich nachbilden. Fehlerhaftes wird vom Lehrer berichtigt. Schließlich werden die Schüler in den Stand gesetzt, auch neue Erlebnisse in die oft ge-

brauchten Sprachformen zu fassen und ihre Gedanken in selbständigen, kurzen Mitteilungen, Berichten, Erzählungen, Briefen und Geschäftsaufsätze zum Ausdruck zu bringen.

Dieses Umsetzen alles Erlebens der Schüler in lebendige Umgangssprache schafft nach und nach auch die für die übrigen Unterrichtsfächer (Rechnen, biblische Geschichte, Realien) nötig werdenden Satzformen und Begriffe, wie umgekehrt der Unterricht in allen anderen Fächern stetsfort der sprachlichen Bereicherung der Kinder dienen soll.

c) Leseunterricht.

Der Leseunterricht entnimmt seinen Stoff für die Unter- und Mittelklassen hauptsächlich den an die Wandtafel und von den Schülern in ihre Hefte geschriebenen Sprachstücken. Daneben werden passende Lesestücke aus eigens für Taubstummenschulen oder Spezialklassen und ähnliche einfache Schulverhältnisse verfaßten Lesebüchern behandelt oder den Schülern für freie häusliche Lektüre empfohlen. In den Oberklassen kommen ausgewählte Lesestücke aus Volksschullesebüchern, und, soweit möglich, auch längere zusammenhängende Erzählungen leicht faßlicher Volksbücher zur Behandlung. Gute Dienste leisten auch einfache Leitfäden für Realien und biblische Geschichte, in denen die Schüler Stoffe, die ihnen schon bekannt sind, in neuer sprachlicher Darstellung nachlesen können.

Bei allem Leseunterricht sind neue sprachliche Ausdrücke entweder vorbereitend oder nachfolgend durch passende Beispiele aus dem Erleben der Kinder zu verdeutlichen und weiter einzuüben.

Zur fleißigen Benützung der Schülerbibliothek sind die Schüler ebenfalls anzuhalten, damit sie sich an häusliche Lektüre gewöhnen. Diese bildet für sie nach der Entlassung aus der Schule das hauptsächlichste Mittel, ihren so mühsam erworbenen geistigen Besitz zu erhalten und zu erweitern.

2. Rechnen.

Der Rechenunterricht soll die Schüler befähigen, sich in den einfachen Rechenverhältnissen ihres künftigen beruflichen Lebens zurechtzufinden.

I. Schuljahr.

Veranschaulichung und Feststellung der Zahlbegriffe 1—10.
Einübung der Zahlwörter und der Ziffern.

II. Schuljahr.

Rechnen im Zahlenraum 1—20. Zu- und Wegzählen.

III. Schuljahr.

- a) Allmähliche Erweiterung des Zahlenraumes bis 100. Zu- und Wegzählen der Grundzahlen und reinen Zehner.
- b) Einführung des Einmaleins, Zahlen 1—5.
- c) Leichte Übungen im Geldzählen.

IV. Schuljahr.

- a) Das kleine Einmaleins.
- b) Teilen ohne Rest und Teilen mit Rest innerhalb des kleinen Einmaleins.
- c) Zu- und Wegzählen zweistelliger Zahlen.
- d) Erweiterung des Zahlenraumes bis 200.
- e) Rechnen mit einfach benannten Zahlen (Franken, Rappen, Meter, Zentimeter, Liter, Kilogramm).

V. Schuljahr.

- a) Erweitern des Zahlenraumes bis 1000.
- b) Münzen, Längen- und Hohlmaße, Gewichte, Zeit- und Zählmaße.
- c) Zu- und Wegzählen, Vervielfachen, Teilen und Messen benannter und unbenannter Zahlen im Umfang des Rechenbuches Stöcklin, III. Schuljahr.
- d) Angewandte Aufgaben aus dem praktischen Leben, in einfacher sprachlicher Fassung; hauptsächlich Berechnung von Zahlungen bei Einkäufen.

Angewandte Aufgaben aus dem Rechenbuch, soweit sie der sprachlichen Fassungskraft der Schüler zugänglich sind.

VI. Schuljahr.

Rechnen nach dem Rechenbuch von Stöcklin, IV. Schuljahr.

- a) Rechnen innerhalb des ersten Tausenders, Zu- und Wegzählen, Zerlegen und Ergänzen ein- bis dreistelliger Zahlen, mündlich und schriftlich (schriftlich Wegzählen durch Ergänzen).
- b) Rechnen mit einfach und zweifach benannten Zahlen unter Berücksichtigung der gebräuchlichen Maße, Gewichte und Münzen (Geldzählen, Herausgeben durch Aufzählen).
- c) Die dezimale Schreibweise.
- d) Schriftliches Vervielfachen und Teilen mit zweistelligen Zahlen.
- e) Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000.

Anwendung der vier Grundrechnungsarten innerhalb dieses Zahlenraumes.

- f) Vielfach angewandte Aufgaben aus dem täglichen Leben.

VII. Schuljahr.

- a) Erweiterung des Zahlenraumes bis zu Millionen.
- b) Vervielfachen und Teilen mit beliebigen Zahlen (drei- und vierstelligen Zahlen).
- c) Nichtdezimale Währungen.
- d) Rechnen mit gewöhnlichen Brüchen.
- e) Durchschnittsrechnungen.
- f) Dreisatzrechnungen.
- g) Formenlehre: Geometrische Grundbegriffe. Veranschaulichung der einfachsten Flächen und Körper.

VIII. Schuljahr.

- a) Rechnen mit Dezimalbrüchen.
- b) Erweiterung der Durchschnitts- und Dreisatzrechnungen.

- c) Prozentrechnungen.
- d) Ausmessung und Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes einfacher Körper.
- e) Und mit geförderten Schülern: Einführung in die bürgerliche Rechnungsführung unter Beachtung einer sorgfältigen Darstellung: Ausstellung von Rechnungen, Führung des Haushaltungsbuches, des Kassabuches.

3. Biblische Geschichte.

Im Unterricht in der biblischen Geschichte ist das Hauptgewicht auf die Bildung des Gemüts und des Charakters durch Weckung edler Gesinnung und Anregung zum sittlichen Handeln zu legen.

Die konfessionellen Besonderheiten haben zurückzutreten, so daß der Unterricht von den Angehörigen aller Konfessionen ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden kann. Der konfessionelle Charakter tritt erst in dem vom Geistlichen erteilten Konfirmandenunterricht hervor.

Biblische Geschichte.

IV. Schuljahr.

Einige biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente im Anschluß an die christlichen Feste als Vorstufe zur biblischen Geschichte der folgenden Schuljahre.

V.—VIII. Schuljahr.

Ausgewählte biblische Geschichten aus dem alten und neuen *Testament*.

4. Realien.

Der Unterricht in den Realien umfaßt in der IV. und V. Klasse die Heimatkunde im engeren Sinn; von der VI. Klasse an treten an ihre Stelle Geographie, Geschichte und Naturkunde.

In allen diesen Fächern ist die Sprachbereicherung ebenso wichtig wie die Aneignung der Kenntnisse.

a) Heimatkunde.

IV. Schuljahr.

- a) Das Klassenzimmer.
- b) Das Anstaltsgebäude.
- c) Das Grundstück der Anstalt.
- d) Ihre nächste Umgebung.
- e) Wollishofen.

V. Schuljahr.

Die Stadt Zürich; Kenntnis des Stadtplans.

b) Geographie.

VI. Schuljahr.

Der Kanton Zürich; Kenntnis der Kantonskarte.

VII. Schuljahr.

Die Schweiz; Kenntnis der Schweizer Karte.

VIII. Schuljahr.

Das Wichtigste von Europa und den andern Erdteilen.
Die Erde als Himmelskörper.

c) Geschichte.

VI., VII. und VIII. Schuljahr.

Bilder aus der Schweizergeschichte unter besonderer Berücksichtigung der neueren Zeit.

d) Naturkunde.

VI., VII. und VIII. Schuljahr.

Anschauung und Besprechung von Naturgegenständen und -erscheinungen im Anschluß an Klassenspaziergänge und besondere Erlebnisse der Schüler.

Bau und Funktionen des menschlichen Körpers. Die wichtigsten Regeln der Gesundheitslehre.

5. Schreiben.

Im Schreibunterricht soll sich der Schüler eine deutliche, regelmäßige und geläufige Handschrift aneignen. In den obersten Klassen kann den Schülern auch die Handhabung einer Titelschrift (Rundschrift) vermittelt werden. (Anwendung in der Rechnungsführung.)

6. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht soll den Formen- und Farbensinn der taubstummen Schüler entwickeln und die Kinder befähigen, Ornamente und Gegenstände zeichnerisch darzustellen.

a) Freihandzeichnen.

Unterstufe: Zeichnen als Beschäftigungsmittel im Anschluß an den Sprach- und Sachunterricht.

Mittelstufe: Zeichnen realer Formen mit geraden und gebogenen Linien, nur in Umrissen.

Oberstufe: Körperhafte Darstellung von einfachen Gegenständen.

b) Geometrisches Zeichnen.

Übung in der Handhabung der für das geometrische Zeichnen notwendigen Hilfsmittel. Geometrische Ornamente. Ansichten von Gegenständen. Körpernetze.

7. Turnen.

Der Turnunterricht bezweckt gesunde, kräftige Entwicklung aller Organe des jugendlichen Körpers, besonders des Herzens und der Lungen. Er gewöhnt die Kinder an Ordnung und Disziplin und sucht namentlich auch die oft so schlechte Haltung und den schleppenden Gang des Taubstummen zu bessern.

Die für die verschiedenen Altersstufen in Betracht kommenden Bewegungsspiele, Ordnungs-, Frei-, Stab- und Gerätübungen werden den schweizerischen Turnschulen entnommen.

Bei entsprechender Witterung kann an Stelle der regelmäßigen Turnstunden Baden im See oder Schlitteln treten.

8. Handarbeiten.

Der Unterricht in den Handarbeiten soll in den Schülern Freude an der körperlichen Arbeit wachrufen und ihnen durch planmäßige Übung von Auge und Hand die Erlernung ihres künftigen Berufes erleichtern.

a) Handarbeit der Knaben.

Der Handarbeitsunterricht der Knaben in Kartonnage und Hobelbank wird erteilt nach dem „Zürcher Führer durch die Knabenhandarbeit“.

b) Handarbeit der Mädchen.

III. Schuljahr.

Stricken: Waschhandschuh (links und glatt), ein Paar Strümpfe (links und glatt).

Nähen: Vorbinde (Stichübungsstück), Nähte an der Tasche (Nahtübungsstück).

IV. Schuljahr.

Fertigstellen der Tasche, Achselschlußhemd mit angeschnittenen Ärmeln.

V. Schuljahr.

Achselschlußhemd mit Ärmeln, Kreuzstichübungsstück, gestricktes Täschchen.

VI. Schuljahr.

Bündchenhemd oder Achselschlußhemd, Maschenstichsocken, weißes Flickübungsstück.

VII. Schuljahr.

Schürze als Übungsstück für das Maschinennähen.

Beinkleid, farbiges Flickübungsstück, I. Maschenstichstreifen.

VIII. Schuljahr.

Flicken auf der Maschine. Wifelübungsstück, Nachthemd, II. Maschenstichstreifen.

9. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

1. Hauswirtschaftslehre:

- a) Notwendige Eigenschaften der Haushälterin.
- b) Wohnung: Einrichtung, Instandhaltung der Räume und Reinigungsarbeiten.
- c) Kleidung: Reinigung der Kleidungsstücke und Wäsche.

2. Nahrungsmittellehre: Die wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel.

3. Kochen: Die Zubereitung einfacher Gerichte, die zu einer richtigen Volksernährung gehören.

Verteilung der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Fächer.

Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8
	K.	M.	K.	M.	K.	M.	K.	M.
Sprache	22	14	14	14	15	14	15	14
Rechnen und Geometrie	—	6	6	6	7	6	7	6
Biblische Geschichte	—	—	—	—	2	2	2	2
Realien	—	—	—	—	4	4	4	4
Schönschreiben	—	—	2	2	2	—	—	—
Zeichnen	—	—	—	—	—	2	2	2
Turnen	—	—	4½	4½	4½	2	2	2
Handarbeiten	—	—	—	—	2	4	2	6
Hauswirtschaftlicher Unterricht	—	—	—	—	—	—	—	4
	24	24	24	26	30	32	34	34
					34	34	34	34
						34	34	34
							34	34

*) Daneben Konfirmationsunterricht.

II. Kanton Bern.

Reglement über die Verwendung des Zinsertrages der Mushafenstiftung und des Schulseckelfonds. (Vom 24. September 1917.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens und in Ausführung der im Dotationsvergleich vom 17. und 26. Juni 1841 festgesetzten Bestimmungen,

beschließt:

I. Verwaltung der Stipendienfonds und Verwendung des Zinsertrages.

§ 1. Das Vermögen der Mushafenstiftung und des Schulseckels soll in seinem Bestande ungeschwächt als selbständiges Stiftungsgut erhalten bleiben und niemals mit dem Staatsvermögen vermengt werden.

§ 2. Das Stiftungsvermögen wird von der Direktion des Unterrichtswesens nach den Vorschriften über die Finanzverwaltung des Kantons und gemäß den Bestimmungen von § 1 des Regulativs vom 3. Dezember 1875 über die Rechnungsführung der Spezialfonds verwaltet.

Sie hat alljährlich für beide Fonds eine besondere Rechnung auszufertigen, aus welcher sich jeweilen klar ergeben soll, was für jeden einzelnen Zweck ausgegeben worden ist.

Die Fonds sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen.

§ 3. Solange der Zinsertrag des Schulseckelfonds für die in § 5, lit. a—d, bestimmten Ausgaben nicht hinreicht, ist es zulässig, das sich jeweilen ergebende Defizit aus dem Zinsertrag der Mushafenstiftung zu decken.

§ 4. Der Reinertrag der Mushafenstiftung soll verwendet werden:

a) Für Stipendien im Betrage von 100—400 Fr. an Studierende der bernischen Hochschule;